

Bundesrat

Drucksache 401/16

12.08.16

Fz

**Unterrichtung
durch die Bundesregierung**

Finanzplan des Bundes 2016 bis 2020

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 12. August 2016

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft und § 50 Absatz 3 Satz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Finanzplan des Bundes 2016 bis 2020.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Dr. Angela Merkel

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Gesamtwirtschaftliche Entwicklung 2016 bis 2020	5
1.1 Kurzfristige Wirtschaftsentwicklung	5
1.2 Ausblick auf 2017	6
1.3 Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland bis 2020.....	7
1.3.1 Produktionspotenzial	7
1.3.2 Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen	7
1.3.3 Ergebnisse	7
2 Bundeshaushalt 2017 und Finanzplan bis 2020 im Überblick.....	9
2.1 Bundeshaushalt 2017 und Finanzplan bis 2020	9
2.2. Entwicklung der Schuldenstandsquote	12
3 Ausgaben des Bundes.....	12
3.1 Überblick.....	12
3.2 Aufteilung und Erläuterung der Ausgaben nach Aufgabenbereichen	15
3.2.1 Soziale Sicherung.....	15
3.2.1.1 Rentenversicherungsleistungen	15
3.2.1.2 Arbeitsmarkt.....	18
3.2.1.3 Familienbezogene Leistungen	20
3.2.1.4 Wohngeld	21
3.2.1.5 Wohnungsbauprämie.....	21
3.2.1.6 Soziale Entschädigung (insbesondere Kriegsofferleistungen).....	21
3.2.1.7 Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, Lastenausgleich, Leistungen im Zusammenhang mit Kriegsfolgen	21
3.2.1.8 Landwirtschaftliche Sozialpolitik.....	22
3.2.1.9 Gesetzliche Krankenversicherung	22
3.2.1.10 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	23
3.2.1.11 Sonstige Maßnahmen im Sozialbereich	23
3.2.2 Verteidigung.....	23
3.2.2.1 Militärische Verteidigung	24
3.2.2.2 Weitere Verteidigungslasten	24
3.2.3 Ernährung, Landwirtschaft und gesundheitlicher Verbraucherschutz.....	24
3.2.3.1 Gesundheitlicher Verbraucherschutz und Ernährung.....	24
3.2.3.2 Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.....	25
3.2.3.3 Nachhaltigkeit, Forschung und Innovation	25
3.2.3.4 Sonstige Maßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft	25
3.2.4 Wirtschaftsförderung und Energie	25
3.2.4.1 Energie	26
3.2.4.2 Sonstige sektorale Wirtschaftsförderung.....	27
3.2.4.3 Mittelstand, industriennahe Forschung und Technologieförderung.....	28
3.2.4.4 Regionale Wirtschaftsförderung.....	29
3.2.4.5 Gewährleistungen und weitere Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung	29
3.2.4.6 Digitale Agenda	29
3.2.5 Verkehr.....	30
3.2.5.1 Eisenbahnen des Bundes	30
3.2.5.2 Bundesfernstraßen.....	30
3.2.5.3 Bundeswasserstraßen	31
3.2.5.4 Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden und Regionalisierungs- mittel	31
3.2.6 Bau und Stadtentwicklung	32

3.2.7	Bildung, Wissenschaft, Forschung und kulturelle Angelegenheiten	32
3.2.7.1	Wissenschaft, Forschung und Entwicklung außerhalb der Hochschulen	33
3.2.7.2	Hochschulen	35
3.2.7.3	Ausbildungsförderung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses	36
3.2.7.4	Berufliche Bildung sowie sonstige Bereiche des Bildungswesens	37
3.2.7.5	Kulturelle Angelegenheiten	40
3.2.8	Umweltschutz	40
3.2.9	Sport	41
3.2.10	Innere Sicherheit, Asyl, Zuwanderung	41
3.2.11	Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	41
3.2.12	Allgemeine Finanzwirtschaft	42
3.2.12.1	Zinsausgaben	42
3.2.12.2	Versorgungsausgaben	43
3.2.12.3	Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt	45
3.2.12.4	Europäischer Stabilitätsmechanismus	45
3.2.13	Sondervermögen	45
3.2.13.1	Energie- und Klimafonds (EKF)	45
3.2.13.2	Aufbauhilfe	46
3.2.13.3	Weitere Sondervermögen	46
3.2.14	Öffentliche Private Partnerschaften	49
3.2.15	Verpflichtungsermächtigungen im Überblick	52
3.3	Konsumtive und investive Ausgaben des Bundes	52
3.3.1	Überblick	52
3.3.2	Konsumtive Ausgaben	52
3.3.3	Investive Ausgaben	52
3.3.3.1	Aufteilung nach Ausgabearten	52
3.3.3.2	Aufteilung nach Aufgabenbereichen	57
3.4	Finanzhilfen des Bundes	58
3.5	Personalausgaben und Stellenentwicklung des Bundes	59
4	Einnahmen des Bundes	61
4.1	Überblick	61
4.2	Steuereinnahmen	61
4.2.1	Steuerpolitik: Rückblick und laufende Projekte	61
4.2.2	Ergebnisse der Steuerschätzung	66
4.2.3	Steuerpolitik: Vorschau	67
4.3	Sonstige Einnahmen	72
4.3.1	Überblick	72
4.3.2	Privatisierungspolitik	73
4.3.3	Bundesimmobilienangelegenheiten	81
4.3.4	Gewinne der Deutschen Bundesbank	81
4.4	Kreditaufnahme	82
5	Die Finanzbeziehungen des Bundes zu anderen öffentlichen Ebenen	83
5.1	Die Finanzbeziehungen zwischen EU und Bund	83
5.2	Aufteilung des Gesamtsteueraufkommens	84
5.2.1	Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens	84
5.2.2	Bundesergänzungszuweisungen	86
5.3	Die Leistungen des Bundes an inter- und supranationale Organisationen (ohne Beiträge an den EU-Haushalt)	86
	Abkürzungsverzeichnis	88

Tabellen im Finanzplan	Seite
1. Erwerbstätige, Produktivität und Wirtschaftswachstum	8
2. Verwendung des Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen (in jeweiligen Preisen)	9
3. Der Finanzplan des Bundes 2016 bis 2020	10
4. Berechnung der nach der Schuldenregel zulässigen Nettokreditaufnahme im Finanzplanungszeitraum	12
5. Die wesentlichen Ausgaben des Bundes 2015 bis 2020 nach Aufgabenbereichen	16
6. Versorgungsausgaben des Bundes 2016 bis 2020	44
7. Übersicht zum Finanzplan „Energie- und Klimafonds“ 2016 bis 2020	47
8. Öffentliche Private Partnerschaften im Bundeshaushalt	51
9. Aufteilung der Ausgaben 2015 bis 2020 nach Ausgabearten	53
10. Die Investitionsausgaben des Bundes 2015 bis 2020 - aufgeteilt nach Ausgabearten -	55
11. Die Investitionsausgaben des Bundes 2015 bis 2020 - aufgeteilt nach den größten Einzelaufgaben -	56
12. Entwicklung der Kinderfreibeträge und des Kindergeldes ab 2000	64
13. Die Steuereinnahmen des Bundes 2016 bis 2020	69
14. Sonstige Einnahmen des Bundes im Jahr 2017	73
15. Privatisierung von Beteiligungsunternehmen des Bundes 1994 bis 2016	74
16. Kreditfinanzierungsübersicht 2015 bis 2020	82
17. Eigenmittelabführungen des Bundes an den EU-Haushalt 2016 bis 2020	83
 Schaubilder im Finanzplan	
1. Entwicklung der Schulden des Bundes 2000 bis 2017	13
2. Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben (Ist 2009 - 2015, Soll 2016 - 2020)	13
3. Die Ausgaben des Bundes im Jahr 2017 nach Einzelplänen	15
4. Entwicklung der Rentenversicherungsleistungen des Bundes 2016 bis 2020	18
5. Entwicklung der jahresdurchschnittlichen Arbeitslosenzahlen 2006 bis 2020	19
6. Ausgaben des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) - Einzelplan 30 2000 bis 2020	33
7. Entwicklung der Zinsausgaben des Bundes 2005 bis 2020	42
8. Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in der Abgrenzung des 25. Subventionsberichts 2005 bis 2020	59
9. Anteil der Personalausgaben am Bundeshaushalt	60
10. Entwicklung des Stellenbestandes in der Bundesverwaltung 1992 bis 2017	60
11. Einnahmenstruktur des Bundes im Jahre 2017	61
12. Entlastung der Arbeitnehmerhaushalte bis 2016 jeweils im Vergleich zu 2009	65
13. Entwicklung des Einkommensteuertarifs bis 2016	65
14. Anteile von Bund, Ländern, Gemeinden und EU am Gesamtsteueraufkommen 2006 bis 2020	85
15. Tatsächliche Anteile am Umsatzsteueraufkommen 2006 bis 2020	85

1. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung 2016 bis 2020

1.1 Kurzfristige Wirtschaftsentwicklung

Die deutsche Wirtschaft befindet sich auf einem soliden Wachstumspfad. Die konjunkturelle Dynamik nahm im ersten Quartal 2016 deutlich zu. Das BIP erhöhte sich preis-, kalender- und saisonbereinigt um 0,7 % gegenüber dem Schlussquartal 2015. Im vierten Quartal 2015 hatte der BIP-Anstieg moderate 0,3 % betragen. Der Aufschwung dürfte sich auch im weiteren Jahresverlauf fortsetzen, wenn auch mit etwas geringerer Dynamik.

Positive Wachstumsimpulse kamen im ersten Quartal 2016 vor allem von der Inlandsnachfrage (0,8 Prozentpunkte). Die Nettoexporte dämpften das Wachstum rechnerisch leicht (-0,1 Prozentpunkte), da die realen Importe von Waren und Dienstleistungen stärker wuchsen als die Exporte von Waren und Dienstleistungen. Die Binnenkonjunktur wurde sowohl von einer Ausweitung des privaten und staatlichen Konsums (preis-, kalender- und saisonbereinigt +0,4 % bzw. +0,5 % gegenüber dem Vorquartal) als auch von einem Anstieg der Bruttoanlageinvestitionen (+1,8 %) begünstigt. Merklich positive Impulse gingen dabei von den Bauinvestitionen aus (+2,3 %). Hierzu dürfte auch die erhöhte Nachfrage nach Wohnraum infolge der Flüchtlingszuwanderung beigetragen haben. Die privaten Haushalte profitierten von realen Einkommenssteigerungen, die aus dem anhaltenden Beschäftigungsaufbau, aus den Tariflohnsteigerungen und den deutlich zurückgegangenen Energiepreisen resultieren. Wegen der steuerlichen Entlastungen nahmen die Nettolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im ersten Quartal 2016 mit der gleichen Steigerungsrate zu wie die entsprechende Bruttogröße (je 2,7 % gegenüber Vorjahr). Die Gesamtheit der Indikatoren spricht dafür, dass sich der konjunkturelle Aufschwung im zweiten Quartal 2016 in moderatem Tempo fortgesetzt hat. Insbesondere die Industrie ist gut in das neue Vierteljahr gestartet und die Exporte sind aufwärtsgerichtet. Allerdings entwickelt sich die Nachfrage nach industriellen Erzeugnissen verhalten. Dies lässt eine moderate Expansion der Produktion in den nächsten Monaten erwarten. Die Stimmung in den Unternehmen (ifo Geschäftserwartungen in der Gewerblichen Wirtschaft) hat sich zuletzt verbessert und die Geschäftslage wird als gut beschrieben. Die Verbraucher sehen mit Zuversicht in die Zukunft. Die Geldpolitik wirkt in Deutschland weiter expansiv, die Finanzierungsbedingungen für Investitionen sind - angesichts der niedrigen Zinsen - nach wie vor sehr günstig, und die niedrigen Energiepreise führen zu Kostenentlastungen bei Verbrauchern und Unternehmen.

Die Bundesregierung erwartet in ihrer Frühjahrsprojektion (aus dem April) für 2016 ein jahresdurchschnittliches reales Wirtschaftswachstum von 1,7 %.

Die Wachstumsprognosen nationaler und internationaler Institutionen liegen für 2016 in realer Rechnung derzeit (Juni 2016) in einer Spanne von 1,5 % bis 1,9 %.

Über den gesamten Projektionszeitraum wird die Binnenwirtschaft als hauptsächliche konjunkturelle Triebfeder gesehen. Das gilt vor allem für den privaten und staatlichen Konsum. Gemäß Frühjahrsprojektion der Bundesregierung dürfte der private Konsum in realer Rechnung gegenüber 2015 erneut spürbar zunehmen (real +2,0 %). Dies ist maßgeblich auf einen deutlichen Anstieg der verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte zurückzuführen, die u. a. von der deutlich aufwärtsgerichteten Lohnentwicklung profitieren. Die nominalen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer steigen wahrscheinlich um 2,6 %. Daneben werden die verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte auch durch die Zunahme der monetären Sozialleistungen begünstigt, die wegen der turnusmäßigen Anpassung der Rentenleistungen, der Erhöhung des Kindergeldes sowie der Sozialleistungen an Flüchtlinge beschleunigt ausgeweitet werden. Zusätzlich wird die Kaufkraft durch die moderate Entwicklung der Verbraucherpreise gestärkt.

Die Investitionstätigkeit in Deutschland dürfte trotz günstiger Fremd- und Innenfinanzierungsmöglichkeiten der Unternehmen sowie guter Absatzperspektiven im Inland verhalten bleiben. Die Ausrüstungsinvestitionen werden voraussichtlich zunächst nur moderat steigen. Hier wirkt sich aus, dass die gesamtwirtschaftlichen Produktionskapazitäten noch unter ihrem normalen Auslastungsgrad liegen. Mit zunehmender Kapazitätsauslastung infolge der langsam einsetzenden weltwirtschaftlichen Erholung wird jedoch das Investitionsmotiv Kapazitätserweiterung immer mehr an Bedeutung gewinnen und dadurch die Investitionstätigkeit begünstigen. Für den weiteren Verlauf des Projektionszeitraums ist daher mit einer Belebung der Investitionen in Ausrüstungen zu rechnen. Der Wohnungsbau dürfte sich insbesondere vor dem Hintergrund der niedrigen Zinsen, der Einkommenssteigerungen, der guten Beschäftigungssituation und der erhöhten Nachfrage aufgrund der Flüchtlingsmigration merklich erhöhen.

Von den Nettoexporten sind in diesem Jahr rechnerisch negative Wachstumsimpulse zu erwarten (0,7 Prozentpunkte). Die Zunahme der Exporte dürfte etwas schwächer ausfallen als im vergangenen Jahr. Das außenwirtschaftliche Umfeld bleibt aufgrund geopolitischer Spannungen und der Wachstumsverlangsamung in einigen Schwellenländern fragil. Für das Jahr 2016 wird eine leichte Beschleunigung der Weltwirtschaft und des Welthandels unterstellt. Verbunden mit einem niedrigen Außenwert des Euro gegenüber dem US Dollar ist eine moderate Zunahme der deutschen Exporte zu erwarten.

Die deutschen Exportunternehmen waren zuletzt hinsichtlich ihrer Absatzperspektiven wieder optimistischer gestimmt.

Der Arbeitsmarkt bildet die Grundlage für die positive binnenwirtschaftliche Entwicklung. Die Zahl der Erwerbstätigen (Inlandskonzept) dürfte im Jahr 2016 um 1,1 % (480.000 Personen) auf 43,5 Mio. Personen zunehmen. Stützend für das Arbeitskräfteangebot wirken dabei weiterhin die hohe Netto-Zuwanderung sowie eine zunehmende Erwerbsbeteiligung von Älteren und Frauen. Im Jahr 2016 wird mit einem Rückgang der Arbeitslosenzahl gerechnet (-40.000 Personen). Angesichts der nur schrittweise erfolgenden Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt dürfte sie im nächsten Jahr um 110.000 Personen steigen.

Der Anstieg des Verbraucherpreisniveaus wird im Jahr 2016 moderat ausfallen (+0,5 %). Dämpfend wirken hier vor allem die zu Beginn des Jahres weiter rückläufigen Preise für Energiegüter. Die Kerninflation, also die Preisniveauentwicklung ohne Einbeziehung von Nahrungsmittel- und Energiepreisen, liegt mit voraussichtlich +1,4 % zwar über dem zehnjährigen Durchschnitt (+1,2 %), aber noch deutlich unter der Zielinflationsrate der EZB. Der BIP-Deflator, der die Verteuerung der inländischen Wertschöpfung misst, wird um etwa 1,9 % zunehmen. Dahinter steht die Erwartung einer gesamtwirtschaftlichen Lohnentwicklung, die preisbereinigt im Rahmen des trendmäßigen gesamtwirtschaftlichen Produktivitätszuwachses bleibt. Das bedeutet für die funktionale Einkommensverteilung, dass die Arbeitnehmerentgelte und die Unternehmens- und Vermögenseinkommen etwa gleich stark zunehmen (jeweils rd. 4 %). Es kommt also zu einer ausgewogenen Erhöhung der Entlohnung der Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital.

Chancen für eine günstigere als die prognostizierte Wirtschaftsentwicklung ergeben sich insbesondere auf der binnenwirtschaftlichen Seite. Als stimulierend könnten sich die beabsichtigten Maßnahmen zur Erhöhung von Investitionen in Deutschland, aber auch eine kräftigere Erholung in Europa erweisen.

Andererseits bleiben die Risiken im außenwirtschaftlichen Umfeld bestehen. Eine Verschärfung der geopolitischen Konflikte, eine Wachstumsverlangsamung in den Schwellenländern, eine Beeinträchtigung der Finanzmarktstabilität (Zinswende in den Vereinigten Staaten könnte zu Kapitalabzug in Schwellenländern führen) und nicht zuletzt die mit dem Ausgang des Referendums über den Austritt des Vereinigten Königreiches aus der EU verbundene Unsicherheit zählen zu den externen Hauptrisikofaktoren für die wirtschaftliche Entwicklung.

1.2 Ausblick auf 2017

Der Aufschwung wird sich wegen der voraussichtlich weiterhin günstigen gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen fortsetzen. Für das Jahr 2017 erwartet die Bundesregierung in ihrer Frühjahrsprojektion einen Anstieg des preisbereinigten BIP von 1,5 %, der etwas unter der Wachstumserwartung für das Jahr 2016 liegt. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass das Jahr 2017 im Vergleich zum Vorjahr weniger Arbeitstage hat. Die kalenderbereinigte Betrachtung macht deutlich, dass die konjunkturelle Dynamik in beiden Jahren in etwa gleich sein wird. Die Wachstumsprognose der Bundesregierung liegt innerhalb des aktuellen Prognosespektrums vom Juni 2016 (2017: real +1,3 % bis +2,1 %).

Das Wirtschaftswachstum wird - wie im Jahr 2016 - rein rechnerisch von der Inlandsnachfrage getragen. Spürbare Wachstumsimpulse gehen dabei vom privaten Konsum aus (preisbereinigt +0,8 Prozentpunkte). Dieser profitiert von einem anhaltenden Beschäftigungsaufbau (+0,8 %) und Einkommenssteigerungen. Die gute Lage auf dem Arbeitsmarkt sowie die deutliche Zunahme der Bruttolöhne und -gehälter tragen zu einer kräftigen Ausweitung der verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte bei. Die Preisniveauentwicklung dürfte 2017 weiterhin in ruhigen Bahnen verlaufen, wenngleich der Anstieg des Verbraucherpreisniveaus mit +1,7 % etwas höher ausfallen wird als im Jahr 2016.

Die Investitionstätigkeit wird sich zunächst nur moderat ausweiten. Dabei werden Investitionen in den Wohnungsbau voraussichtlich an Dynamik gewinnen. Vor dem Hintergrund der günstigen Finanzierungsbedingungen und einer verbesserten Einkommens- und Beschäftigungsentwicklung sowie eines erhöhten Wohnraumbedarfs aufgrund der hohen Anzahl an Flüchtlingen werden die Investitionen in Wohnbauten um 3,3 % (nach 3,0 % im Jahr 2016) steigen. Die Investitionen in Nichtwohnbauten werden sich voraussichtlich um +2,4 % erhöhen (nach +2,6 % im Jahr 2016).

Angesichts der erwarteten zunehmenden Erholung der Weltwirtschaft werden die Exporte von Waren und Dienstleistungen in realer Rechnung wahrscheinlich langsam an Fahrt gewinnen. Wegen der prognostizierten Expansion der Inlandsnachfrage und der wahrscheinlich etwas beschleunigten Ausweitung der Ausfuhren, die einen besonders hohen Importgehalt haben, werden vermehrt Güter und Dienstleistungen importiert werden. Die Importe werden infolgedessen wieder etwas stärker zunehmen als die Exporte. Auch im Jahr 2017 werden daher von den Nettoexporten rein rechnerisch leicht negative Wachstumsimpulse erwartet (-0,2 Prozentpunkte).

1.3 Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland bis 2020

1.3.1 Produktionspotenzial

Eine wichtige Grundlage für die Vorausschätzungen zur mittleren Frist sind Berechnungen zum gesamtwirtschaftlichen Produktionspotential, das - in angebotsseitiger Betrachtung - die gesamtwirtschaftliche Aktivität bei normaler Auslastung der gesamtwirtschaftlichen Produktionsfaktoren misst. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zur Schuldenregel werden die Schätzungen dazu mit der gemeinsamen Methode der Europäischen Union durchgeführt. Zu diesem Methodenrahmen gehört eine gesamtwirtschaftliche Produktionsfunktion, in der die gesamtwirtschaftliche Ausbringung von Gütern und Dienstleistungen sowohl vom Faktoreinsatz Arbeit und Kapital als auch vom technologischen Fortschritt der Volkswirtschaft abhängig ist. Der mit dem Produktionsfunktionsansatz ermittelte (potentielle) Output entspricht einer konjunkturellen Normallage, d. h. einer gesamtwirtschaftlichen Aktivität bei Normalauslastung der Produktionsfaktoren, so dass es weder zu einer Beschleunigung noch zu einer Verlangsamung der Inflation kommt.

Das gesamtwirtschaftliche Produktionspotential wird der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zufolge im mittelfristigen Vorausschätzungszeitraum (2016 bis 2020) um real 1,5 % pro Jahr wachsen. Der jährliche Anstieg liegt oberhalb der Potentialwachstumsrate der zurückliegenden Dekade. Die aktuell hohe Zuwanderung mildert die dämpfenden Effekte der Demografie auf das Wachstum des Produktionspotentials.

1.3.2 Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Für gesamtwirtschaftliche Projektionen ist eine Vielzahl teils technischer Annahmen zum außen- und binnenwirtschaftlichen Umfeld zugrunde zu legen. Für den mittelfristigen Vorausschätzungszeitraum geht die Bundesregierung von folgenden Rahmenbedingungen aus:

Im mittelfristigen Projektionszeitraum zwischen 2018 und 2020 wird das Weltwirtschaftswachstum - in Anlehnung an Einschätzungen internationaler Organisationen - mit durchschnittlich rd. 4 % etwas höher ausfallen als im Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2017. Gleichwohl bleiben die Risiken hoch und die fragile Weltkonjunktur störungsanfällig. Die Wachstumsperspektiven werden voraussichtlich nach Ländern und Regionen heterogen bleiben.

Mittelfristig dürfte das Welthandelsvolumen mit etwa 4½ % pro Jahr ebenfalls etwas dynamischer zunehmen als im kurzfristigen Projektionszeitraum. Damit expandiert der Handel etwas stärker als die Weltwirtschaft, wenn auch nicht im gleichen Ausmaß wie vor

der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise. Die mittelfristigen Exportchancen der deutschen Wirtschaft sind gut. Gerade in weiterhin überdurchschnittlich wachsenden Schwellenländern ist der Bedarf an technisch hochwertigen Maschinen und Anlagen aus Deutschland hoch. Allerdings sind gerade die Wachstumsperspektiven der Schwellenländer schwächer als vor der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise. Die nach wie vor wichtigen Handelspartner im Eurogebiet erreichen mittelfristig wieder einen etwas höheren Wachstumspfad.

Die Preise für Rohöl und andere Rohstoffe dürften nur moderat ansteigen.

Der Außenwert des Euro bleibt stabil. Die Europäische Zentralbank verfolgt erfolgreich die Sicherung der Preisstabilität.

Die gesamtwirtschaftliche Lohnentwicklung bleibt im Rahmen des Verteilungsspielraums.

Alle bis zum Abschluss der Projektion (im April 2016) beschlossenen wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen wurden in der gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzung berücksichtigt.

1.3.3 Ergebnisse

Unter den genannten Annahmen und Voraussetzungen erwartet die Bundesregierung für zentrale gesamtwirtschaftliche Kenngrößen die folgenden Ergebnisse:

Von 2016 bis 2020 dürfte das BIP um durchschnittlich real 1,6 % pro Jahr zunehmen (zwischen 2018 und 2020 durchschnittlich 1,5 % pro Jahr) und damit in etwa in der Größenordnung des Potentialwachstums expandieren. Das nominale BIP dürfte in den Jahren 2018 bis 2020 um durchschnittlich 3,2 % zulegen.

Annahmegemäß ist die Produktionslücke im Jahr 2020 geschlossen und eine konjunkturelle Normallage erreicht. Aber bereits in den Jahren 2016 bis 2019 befindet sich die deutsche Wirtschaft im Korridor der Normalauslastung, d. h. die Lücke zwischen gesamtwirtschaftlicher Nachfrage und Produktionspotential ist gering und nahezu geschlossen.

Der Arbeitsmarkt bleibt auch mittelfristig in einer guten Verfassung. Die Erwerbstätigkeit wird in den drei Jahren der mittleren Frist weiterhin zunehmen, aber weniger dynamisch. Die Zahl der registrierten Arbeitslosen dürfte jedoch angesichts der starken Migration auf rd. 3,1 Mio. Personen zunehmen.

Die verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte steigen im Prognosezeitraum um jährlich 3,2 %. Das Wirtschaftswachstum wird im gesamten mittelfristigen Vorausschätzungszeitraum rein rechnerisch von der Inlandsnachfrage getragen.

Tabelle 1

Erwerbstätige, Produktivität und Wirtschaftswachstum

Jahr	Erwerbs- tätige (Inland)	Beschäftigte Arbeitnehmer (Inland)	Arbeitszeit je Erwerbs- tätigen	Bruttoinlandsprodukt				
				preisbereinigt, Kettenindex			in jeweiligen Preisen	Deflator
				insgesamt	je Erwerbs- tätigen	je Erwerbs- tätigen- stunde		
				Mio.	Stunden	2010 = 100		
2010	41,020	36,533	1.390	100,0	100,0	100,0	2.580,1	100,0
2015 ¹⁾	43,032	38,732	1.371	107,9	102,8	104,2	3.025,9	108,7
2020 ²⁾	44,1	39,9	1.368	116,6	108,5	110	3.566	119

Veränderungen insgesamt in v. H.

2015/2010 ¹⁾	4,9	6,0	- 1,4	7,8	2,8	4,2	17,3	8,7
2020/2015 ²⁾	2 ½	3	- ¼	8	5 ½	5 ¾	17 ¾	9

jahresdurchschnittliche Veränderungen in v. H.

2015/2010 ¹⁾	1,0	1,2	- 0,3	1,5	0,6	0,8	3,2	1,7
2020/2015 ²⁾	½	½	- 0	1 ½	1	1	3 ¼	1 ¾

¹⁾ vorläufiges Ergebnis StBA, April 2016;²⁾ Mittelfristige Projektion der Bundesregierung April 2016

Quellen: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen

Tabelle 2

Verwendung des Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen (in jeweiligen Preisen)

Jahr	Bruttoinlands- produkt	Konsumausgaben		Bruttoinvestitionen			Außen- beitrag
		Private Haushalte	Staat	insgesamt	Anlagen	Vorrats- veränderung	
Mrd. €							
2010	2.580,1	1.446,3	493,3	506,3	501,4	4,9	134,1
2015 ¹⁾	3.025,9	1.633,4	586,7	569,7	606,2	- 36,5	236,1
2020 ²⁾	3.566	1.905	718	698	737	- 39	244
Anteile am BIP in v. H.							
2010	100,0	56,1	19,1	19,6	19,4	0,2	5,2
2015 ¹⁾	100,0	54,0	19,4	18,8	20,0	- 1,2	7,8
2020 ²⁾	100	53 ½	20 ¼	19 ½	20 ¾	- 1	6 ¾
Veränderungen insgesamt in Prozent							
2015/2010 ¹⁾	17,3	12,9	18,9	12,5	20,9	.	.
2020/2015 ²⁾	17 ¾	16 ¾	22 ½	22 ½	21 ½	.	.
jahresdurchschnittliche Veränderungen in Prozent							
2015/2010 ¹⁾	3,2	2,5	3,5	2,4	3,9	.	.
2020/2015 ²⁾	3 ¼	3 ¼	4	4 ¼	4	.	.

1) vorläufiges Ergebnis StBA, April 2016

2) Mittelfristige Projektion der Bundesregierung April 2016

Quellen: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen

2. Bundeshaushalt 2017 und Finanzplan bis 2020 im Überblick

2.1 Bundeshaushalt 2017 und Finanzplan bis 2020

Am 23. März 2016 hat die Bundesregierung die Eckwerte des Regierungsentwurfs für den Bundeshaushalt 2017 und des Finanzplans bis zum Jahr 2020 beschlossen und damit grundsätzlich verbindliche Einnahme- und Ausgabeplafonds für jeden Einzelplan festgelegt. Ausgenommen davon waren die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie die in § 28 Abs. 3 BHO genannten Organe Bundespräsidialamt, Bundestag, Bundesrat, Bundesverfassungsgericht und Bundesrechnungshof.

Im vorliegenden Regierungsentwurf 2017 und dem Finanzplan bis 2020 werden auf der Grundlage der

Eckwerte nunmehr zum einen die Veränderungen abgebildet, die auf den Ergebnissen der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung, der Rentenschätzung sowie den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuer-schätzungen“ vom 4. Mai 2016 beruhen. Zum anderen werden Veränderungen berücksichtigt, die das Ergebnis weiterer Erkenntnisse hinsichtlich der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und der sozialen Sicherung sowie Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen sind.

Um zusätzliche finanzielle Belastungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen stemmen zu können, wurde im Jahr 2015 eine Rücklage gebildet. Dieser

Rücklage wurden mit dem Zweiten Nachtragshaushalt 2015 zunächst 5,0 Mrd. € sowie mit dem Abschluss

des Haushaltsjahres 2015 gemäß § 6 Absatz 9 HG 2015 weitere 7,1 Mrd. € zugeführt. Im März 2016 konnte die Rücklage gemäß § 6a HG 2016 noch einmal um rd. 0,7 Mrd. € aus dem entsprechenden Anteil des Bundes am Bundesbankgewinn aufgestockt werden. Der Bundeshaushalt 2016 sieht eine Entnahme aus dieser Rücklage in Höhe von 6,1 Mrd. € vor. Mit der verbleibenden Rücklage in Höhe von rd. 6,7 Mrd. € ist es möglich, den Haushalt 2017 trotz zusätzlicher Belastungen auch weiter ohne Neuverschuldung auszugleichen.

Mit dem Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2017 legt die Bundesregierung das dritte Mal in Folge einen Bundeshaushalt ohne neue Schulden vor. Auch in den Finanzplanjahren bis 2020 wird die „Schwarze Null“ durchgängig fortgeschrieben. Die stabile Entwicklung der haushaltswirtschaftlichen Rahmendaten und die robuste Konjunktur erlauben der Bundesregierung gegenwärtig eine insgesamt expansiv ausgerichtete Ausgabenpolitik, ohne den Kurs einer Nullverschuldung in Frage zu stellen. So können erneut wichtige zusätzliche Impulse gesetzt werden, mit denen die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft ausgebaut und die Rahmenbedingungen für mehr Wachstum und Beschäftigung weiter verbessert werden können. Darüber hinaus können die Leistungen des Bundes zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts weiter ausgebaut werden. Nicht zuletzt gelingt es der Bundesregierung,

die aktuell größte gesellschaftspolitische Herausforderung - die Aufnahme, Unterbringung und erfolgreiche Integration der zu uns kommenden Flüchtlinge und Asylbewerber - weiterhin ohne die Aufnahme neuer Schulden zu bewältigen.

Im Frühjahr 2016 wurde der erste Spending Review-Zyklus mit den Themen 'Förderung des Kombinierten Verkehrs' und 'Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen aus Europa (MobiPro-EU)' erfolgreich abgeschlossen. Die Bundesregierung hat damit die Vereinbarung des Koalitionsvertrages umgesetzt, das Haushaltsaufstellungsverfahren um einnahme- und ausgabeseitige Haushaltsanalysen in ausgewählten Politikbereichen (sog. Spending Reviews) zu ergänzen. Auf diese Weise richtet die Bundesregierung das Eckwerteverfahren der Haushaltsaufstellung stärker inhaltlich aus und verbessert die Wirkungsorientierung des Haushalts. Die Ergebnisse der im Frühjahr 2016 abgeschlossenen Spending Reviews (vgl. Finanzbericht 2017) sind in das Verfahren zur Aufstellung des Bundeshaushalts 2017 eingegangen. Anknüpfend an die erfolgreichen ersten Erfahrungen sollen im Rahmen des nächsten Zyklus bis zum Eckwertebeschluss für den Bundeshaushalt 2018 und den Finanzplan bis 2021 im März 2017 Spending Reviews zu den Politikbereichen 'Wohnungswesen' sowie 'Klima/Energie' durchgeführt werden.

Tabelle 3

Der Finanzplan des Bundes 2016 bis 2020

Gesamtübersicht

	Ist 2015	Soll 2016	Entwurf 2017	Finanzplan		
				2018	2019	2020
Mrd. €						
1	2	3	4	5	6	7
Ausgaben	311,4	316,9	328,7	331,1	343,3	349,3
Veränderung ggü. Vorjahr in Prozent	+5,4	+1,8	+3,7	+0,7	+3,7	+1,7
Einnahmen	311,4	316,9	328,7	331,1	343,3	349,3
Steuereinnahmen	281,7	288,1	301,8	315,5	327,9	339,4
Nettokreditaufnahme	-	-	-	-	-	-
<u>nachrichtlich:</u>						
Ausgaben für Investitionen	29,6	31,5	33,3	34,5	35,1	30,8

**Ausgewählte Entlastungen von Ländern und Kommunen durch den Bund
in der 18. Legislaturperiode (2014 bis 2017)**

- rund 25 Mrd. Euro durch die vollständige Erstattung der Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- knapp 11,3 Mrd. Euro Entflechtungsmittel
- rund 5 Mrd. Euro Erstattung der Ausgaben bei Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern (mit Abschlag im Jahr 2016)
- fast 5 Mrd. Euro wegen der seit dem Jahr 2011 auf hohem Niveau verstetigten Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung (BBKdU) und der Sonderquote für Bildungs- und Teilhabeaufwendungen
- fast 4,2 Mrd. Euro wegen der vollständigen Übernahme des BAföG durch den Bund
- rund 4,1 Mrd. Euro als Beitrag des Bundes zum Ausbau der Kinderbetreuung
- 3,5 Mrd. Euro zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz)
- 3 Mrd. Euro zur Kommunalentlastung (über höheren Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer und höherer BBKdU)
- 1,5 Mrd. Euro im Jahr 2017 zur Stärkung kommunaler Investitionskraft (höherer Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer und höhere BBKdU)
- rund 1,1 Mrd. Euro durch höheren Länderanteil an der Umsatzsteuer wegen Wegfall des Betreuungsgeldes
- rund 0,8 Mrd. Euro Unterstützungsleistungen bei der Unterbringung von Flüchtlingen durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- 0,7 Mrd. Euro für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- mehr als 0,6 Mrd. Euro für den Breitbandausbau in Kommunen in unterversorgten Gebieten

Tabelle 4

**Berechnung der nach der Schuldenregel
zulässigen Nettokreditaufnahme im Finanzplanungszeitraum**

	Entwurf 2017	Finanzplan		
		2018	2019	2020
	Mrd. €			
1	2	3	4	5
Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme in % des BIP	0,35	0,35	0,35	0,35
Nominales BIP des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres	3 025,9	3 135,9	3 239,7	3 344,9
Nach der Schuldenregel maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme	10,6	11,0	11,3	11,7
abzüglich Konjunkturkomponente	-1,0	-0,7	0,0	0,0
abzüglich Saldo der finanziellen Transaktionen (einschl. Energie- und Klimafonds)	0,5	0,7	0,7	0,9
Nach der Schuldenregel maximal zulässige Nettokreditaufnahme	11,2	11,0	10,7	10,8

Differenzen durch Rundung möglich

2.2 Entwicklung der Schuldenstandsquote

Im Jahr 2015 konnte Deutschland bereits das vierte Mal in Folge die Anforderungen eines annähernd ausgeglichenen oder einen Überschuss aufweisenden Staatshaushalts (Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherung einschließlich ihrer Extrahaushalte) erfüllen. Die Überschüsse im Staatshaushalt sind Voraussetzung für eine dauerhafte Rückführung der Schuldenstandsquote unter die Maastricht-Obergrenze von 60 % des BIP. Nachdem die Schuldenstandsquote jahrzehntelang gestiegen war, ist die Trendumkehr gelungen: Seit dem Jahr 2013 sinkt die Schuldenstandsquote kontinuierlich.

Der anhaltende Abbau der Portfolios der Abwicklungsanstalten und die gute Lage der öffentlichen Haushalte begünstigen im Projektionszeitraum den weiteren Rückgang der Schuldenstandsquote. Bis Ende 2020 ist mit einer kontinuierlichen Rückführung der Quote auf 59½ % des BIP und damit unter die Maastricht-Obergrenze von 60 % zu rechnen.

Bei der Entwicklung des Maastricht-Saldos erreichte Deutschland im Jahr 2015 einen Überschuss von 0,7 % des BIP. Der staatliche Finanzierungssaldo wird der Projektion zufolge in den Jahren 2016 und 2020 annähernd ausgeglichen bleiben.

3. Die Ausgaben des Bundes

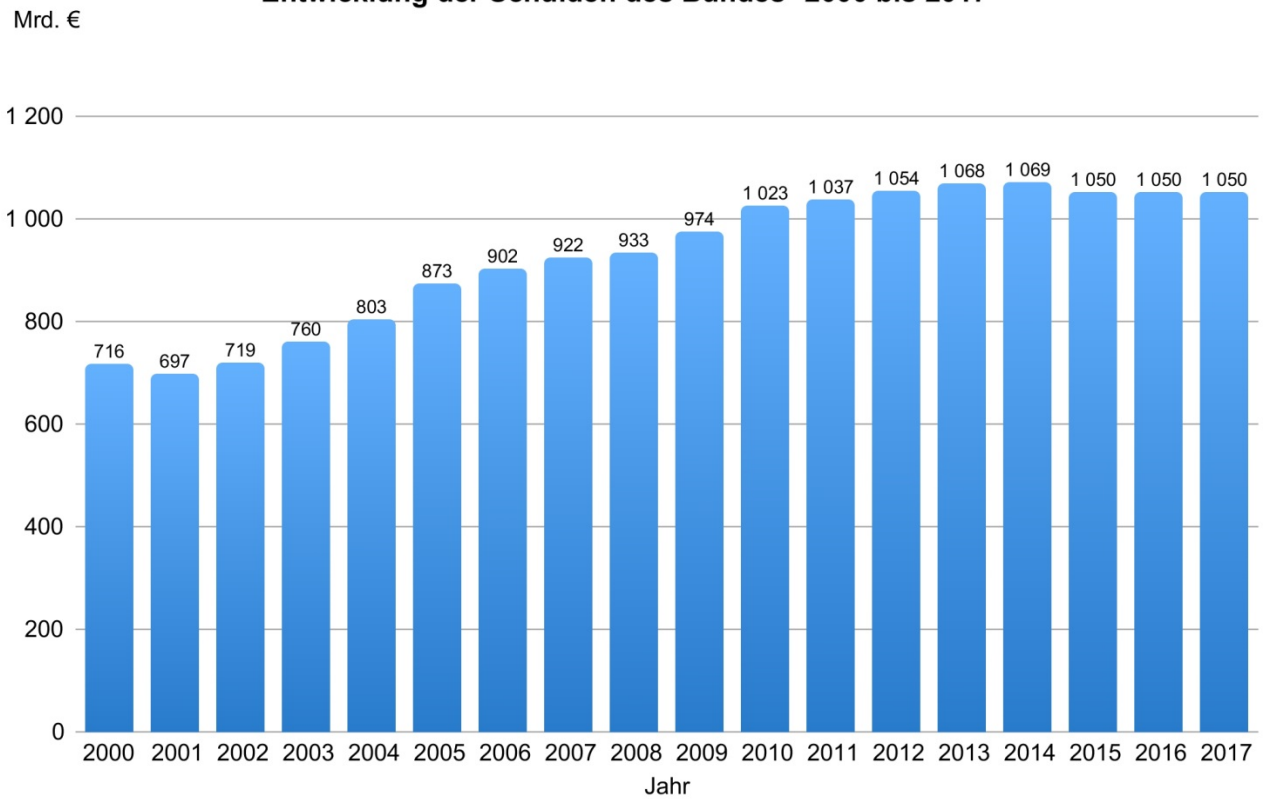
3.1 Überblick

Gegenüber dem Jahr 2016 steigen die Gesamtausgaben bis 2020 von 316,9 Mrd. € auf 349,3 Mrd. € an. Der Ausgabenanstieg bleibt dabei mit jahresdurchschnittlich knapp 2,5 % unter den für den Finanzplanungszeitraum projizierten Zuwachsraten für das nominale BIP in Höhe von durchschnittlich rd. 3,2 %. Der Ausgabenanstieg geht unter anderem auf folgende Entwicklungen und politische Schwerpunkte zurück:

Zur Bewältigung der Herausforderung im Zusammenhang mit der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen und zur Bekämpfung von Fluchtursachen sind für das Jahr 2017 insgesamt knapp 19 Mrd. € vorgesehen, im gesamten Zeitraum 2017 bis 2020 sind es 77½ Mrd. €. Die größten Ausgabeposten stellen hierbei die sozialen Transferleistungen des Bundes mit rd. 4,1 Mrd. € im Jahr 2017, die bis 2020 auf rd. 8,2 Mrd. € ansteigen, sowie Ausgaben zur Bekämpfung der Fluchtursachen mit 6,3 Mrd. € im Jahr 2017 dar.

Schaubild 1

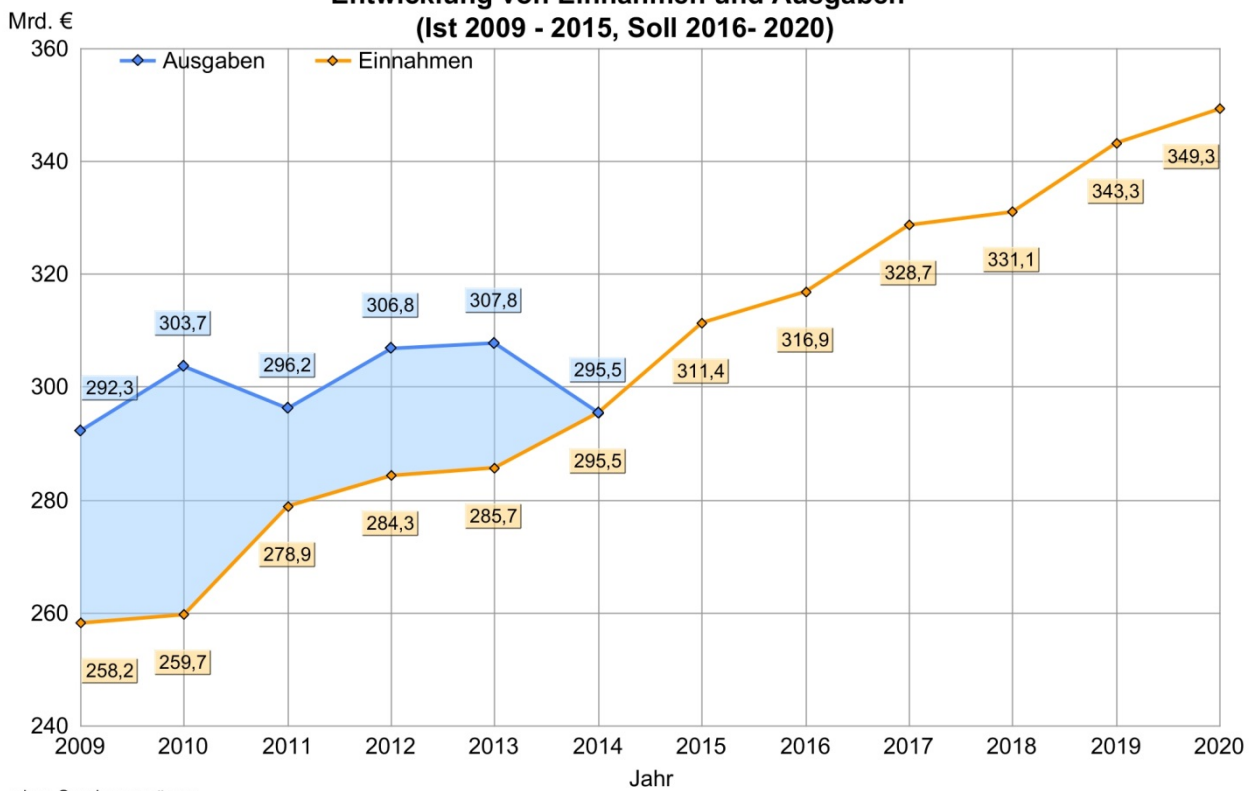
Entwicklung der Schulden des Bundes* 2000 bis 2017



* ohne Sondervermögen mit Kreditermächtigung

Schaubild 2

**Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben
(Ist 2009 - 2015, Soll 2016- 2020)**



ohne Sondervermögen

Ein weiterer Schwerpunkt des Bundeshaushalts sind die Innere und Äußere Sicherheit. So werden die Ausgaben für den Bereich der Inneren Sicherheit bis 2020 deutlich - um insgesamt fast 2,6 Mrd. € - aufgestockt. Schwerpunkte sind das neue Programm zur Stärkung der Sicherheitsbehörden sowie Ausgaben für die Bundespolizei. Auch der Verteidigungshaushalt wird angesichts vielfältiger und sich wandelnder Aufgaben bei der Bündnis- und Landesverteidigung und im Rahmen internationaler Einsätze um 1,7 Mrd. € im Jahr 2017 angehoben, im neuen Finanzplan um insgesamt rd. 10,2 Mrd. €.

Die Bundesregierung hält gleichzeitig an ihrer Wachstum und Beschäftigung fördernden Haushalts- und Finanzpolitik fest und setzt hier weitere Akzente. So werden zum Beispiel die Ausgaben zur Entwicklung der Elektromobilität, zum Breitbandausbau und für die Mikroelektronik deutlich ausgeweitet. Die Energie- wende wird unvermindert fortgeschrieben.

Zur beschleunigten Marktentwicklung für Elektrofahrzeuge sind - unter Berücksichtigung der Beteiligung der Automobilindustrie - insgesamt 1,6 Mrd. € vorgesehen. Im Energie- und Klimafonds sind hierfür im Zeitraum 2016 bis 2020 finanzielle Mittel in Höhe von 900 Mio. € eingeplant.

Zusätzlich zu den im bisherigen Finanzplan bereits vorgesehenen 2,7 Mrd. € werden bis zum Jahr 2020 weitere rd. 1,3 Mrd. € und damit insgesamt rd. 4 Mrd. € zur Unterstützung des flächendeckenden Breitbandausbaus, insbesondere in unterversorgten Regionen, bereitgestellt. Die Bundesregierung wird die Entwicklung dabei genau beobachten und gegebenenfalls weitere Mittel bereitstellen, um ein abruptes Abreißen der Förderung zu verhindern.

Für Investitionen in die Mikroelektronik sind Mittel in Höhe von insgesamt 1,7 Mrd. € im Finanzplan vorgesehen, mit dem Ziel die Digitalisierung der Wirtschaft zu unterstützen und so die Innovationsfähigkeit und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft zu stärken.

Auch für den Bereich Sozialer Wohnungsbau werden die Haushaltsmittel aufgestockt. So werden die den Ländern zufließenden Kompensationsmittel für den Wegfall der Finanzhilfen des Bundes zur Sozialen Wohnraumförderung in den Jahren 2017 bis 2019 auf jährlich über 1 Mrd. € nahezu verdoppelt.

Die Umsetzung der - erst nach dem Kabinettsbeschluss über den Regierungsentwurf - am 7. Juli 2016 zwischen Bund und Ländern geschlossenen Vereinbarung zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration wird in den nächsten Monaten erfolgen. Für den Themenbereich „Soziale Stadt“ sind über den Finanzplanzeitraum jährlich 300 Mio. € an Programmmitteln zusätzlich vorgesehen.

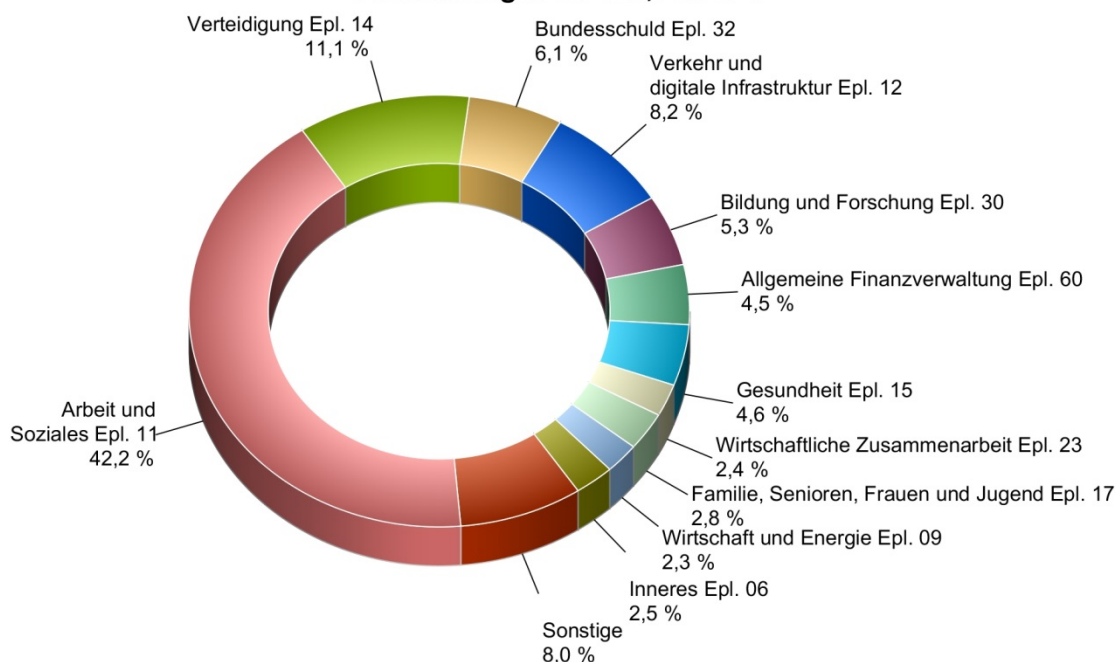
Insgesamt steigen die zukunfts- und wachstumsorientierten Ausgaben weiter an: die Investitionsausgaben von 31,5 Mrd. € im Jahr 2016 auf 33,3 Mrd. € im Jahr 2017 und die Ausgaben für Bildung und Forschung von 21,1 auf 22,7 Mrd. € im gleichen Zeitraum.

Der Bundeshaushalt spiegelt darüber hinaus zahlreiche sozialpolitische Maßnahmen dieser Legislaturperiode wider, wie zum Beispiel die Erhöhung des Wohngeldes, das Elterngeld-Plus mit Partnerschaftsbonus, die abschlagsfreie Altersrente ab 63, die „Mütterrente“, die Lebensleistungsrente, das Bundesteilhabegesetz und eine verbesserte Erwerbsminderungsrente. Zudem wird der Bundeszuschuss an den Gesundheitsfonds ab 2017 auf 14,5 Mrd. € erhöht. Die Leistungen des Bundeshaushalts an die Gesetzliche Rentenversicherung steigen zwischen 2017 und 2020 von 91,2 Mrd. € auf 100,7 Mrd. €. Auch die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen werden, nicht zuletzt wegen der aktuellen Flüchtlingssituation, deutlich aufgestockt. Infolgedessen steigen die gesamten Sozialausgaben von 171,0 Mrd. € im Jahr 2017 auf 187,1 Mrd. € in 2020. Ihr Anteil an den Gesamtausgaben des Bundes nimmt trotz der Ausgabenerhöhungen in den Zukunftsbereichen zu (von 52,0 % im Jahr 2017 auf 53,6 % im Jahr 2020).

Die prozentuale Verteilung der Ausgaben auf die Ministerien und Einzelpläne ergibt sich aus Schaubild 3. Nach anderen Kriterien aufbereitete Darstellungen der Ausgabenstruktur enthalten Kap. 3.2 (nach Aufgabenbereichen) und Kap. 3.3 (Unterteilung in konsumtive und investive Ausgaben).

Schaubild 3

Die Ausgaben des Bundes im Jahr 2017 nach Einzelplänen Gesamtausgaben: 328,7 Mrd. €



3.2 Aufteilung und Erläuterung der Ausgaben nach Aufgabenbereichen

Die Abgrenzung und Gliederung der einzelnen Aufgabengebiete in Tabelle 5 und in der nachfolgenden Darstellung entsprechen weitgehend - jedoch nicht in allen Einzelheiten - dem Funktionenplan zum Bundeshaushalt. Um das Zahlenmaterial zum Finanzplan aussagefähiger und transparenter zu machen, werden die Aufgabenbereiche teils in anderer Zuordnung, teils in tieferer Aufgliederung sowie in anderer Reihenfolge dargestellt.

3.2.1 Soziale Sicherung

Die Sozialausgaben des Bundes (Abgrenzung: Hauptfunktion 2 des Funktionenplans) stellen den mit Abstand größten Ausgabebereich des Bundeshaushalts dar. Die Ausgabenansätze steigen von 161,5 Mrd. € in 2016 auf 187,1 Mrd. € in 2020. Auch die Sozialleistungsquote (der Anteil der Sozialausgaben an den Gesamtausgaben) steigt von 51 % in 2016 auf 53,6 % in 2020 weiter an.

3.2.1.1 Rentenversicherungsleistungen

Die Leistungen an die Gesetzliche Rentenversicherung sind seit Jahren die größte Ausgabeposition im Bundeshaushalt. Für das Jahr 2017 sind hierfür rd. 91,2 Mrd. € vorgesehen. Gegenüber der bisherigen

Finanzplanung erhöhen sich die Leistungen um rd. 0,3 Mrd. €. Diese Veränderung resultiert insbesondere aus der Umsatzsteuerentwicklung und der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter. Deutlich stärker fällt die Abweichung bei den Leistungen an die Rentenversicherung im Vergleich zu den Soll-Ansätzen des Jahres 2016 aus (rd. +4,5 Mrd. €). So haben sich die Bruttolöhne und -gehälter weiter positiv entwickelt und zudem lief 2016 die vorübergehende Kürzung des allgemeinen Bundeszuschusses um zusätzliche 1,25 Mrd. € als Beitrag zur Konsolidierung des Bundeshaushalts aus. Im Jahr 2020 werden die Leistungen des Bundes voraussichtlich erstmals die 100 Mrd. €-Marke überschreiten (vgl. Schaubild 4). Stabilisierend wirkt sich im Finanzplanzeitraum die Fortschreibung des Beitragssatzes auf 18,7 % aus. Hingegen erhöhen die erwartete Umsatzsteuer- und Bruttolohnentwicklung die Bundeszuschüsse. Zusätzlich beginnt 2019 die im RV-Leistungsverbesserungsgesetz vereinbarte schrittweise Erhöhung des allgemeinen Bundeszuschusses um insgesamt rd. 0,5 Mrd. € jährlich bis auf rd. 2 Mrd. € im Jahr 2022.

Den Hauptanteil dieses sich aus verschiedenen Bereichen zusammensetzenden Ausgabenblocks bilden die Bundeszuschüsse an die allgemeine Rentenversicherung einschließlich des zusätzlichen Bundeszuschusses (rd. 67,8 Mrd. €). Hinzu kommen die Beitragszahlungen für Kindererziehungszeiten in Höhe von rd. 13,2 Mrd. €.

Tabelle 5

Die wesentlichen Ausgaben des Bundes 2015 bis 2020 nach Aufgabenbereichen

	Ist 2015	Soll 2016	Entwurf 2017	Finanzplan		
				2018	2019	2020
- in Mrd. € -						
3.2.1	Soziale Sicherung					
3.2.1.1	84,262	86,714	91,170	93,946	97,248	100,651
3.2.1.2	33,598	34,491	38,134	38,920	40,704	42,379
3.2.1.3	7,498	7,552	7,251	7,386	7,571	7,756
3.2.1.4	0,340	0,730	0,635	0,645	0,625	0,625
3.2.1.5	0,379	0,217	0,273	0,223	0,223	0,223
3.2.1.6	1,042	1,074	0,928	0,866	0,811	0,811
3.2.1.7	Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, Lastenausgleich, Leistungen im Zusammenhang mit Kriegsfolgen ...					
	0,762	0,766	0,749	0,675	0,673	0,653
3.2.1.8	3,694	3,814	3,917	3,879	3,923	3,982
3.2.1.9	11,500	14,000	14,500	14,500	14,500	14,500
3.2.1.10	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung					
	5,892	6,506	7,179	7,726	8,317	9,244
3.2.1.11	Sonstige Maßnahmen im Sozialbereich					
	4,604	5,094	5,597	5,756	5,636	5,710
3.2.2	Verteidigung					
3.2.2.1	28,476	28,612	30,765	30,961	31,913	33,200
3.2.2.2	0,054	0,039	0,070	0,056	0,057	0,072
3.2.3	Ernährung, Landwirtschaft und gesundheitlicher Verbraucherschutz					
3.2.3.1	Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"					
	0,558	0,650	0,765	0,745	0,745	0,745
3.2.3.2	Sonstige Maßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie des Verbraucherschutzes.....					
	0,422	0,533	0,607	0,546	0,497	0,492
3.2.4	Wirtschaftsförderung und Energie					
3.2.4.1	1,516	1,888	1,691	1,692	1,693	1,609
3.2.4.2	Sonstige sektorale Wirtschaftsförderung					
	0,427	0,485	0,483	0,486	0,485	0,485
3.2.4.3	Mittelstand, industrienaher Forschung und Technologieförderung.....					
	1,046	1,030	1,046	1,049	1,048	1,048
3.2.4.4	Regionale Wirtschaftsförderung.....					
	0,997	1,389	1,555	1,070	1,395	1,294
3.2.4.5	Gewährleistungen und weitere Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung					
	1,121	2,074	1,362	1,480	1,429	1,390
3.2.5	Verkehr					
3.2.5.1	10,372	10,475	10,471	11,104	11,184	10,878
3.2.5.2	6,363	6,866	7,278	7,548	8,441	8,276

noch Tabelle 5

Die wesentlichen Ausgaben des Bundes 2015 bis 2020 nach Aufgabenbereichen

	Ist 2015	Soll 2016	Entwurf 2017	Finanzplan			
				2018	2019	2020	
- in Mrd. € -							
3.2.5.3	Bundeswasserstraßen	1,924	2,268	2,364	2,272	2,255	2,162
3.2.5.4	Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden	1,657	1,672	1,672	1,672	1,672	0,337
3.2.5.5	Sonstige Maßnahmen im Verkehrsbereich	1,571	2,897	3,238	3,367	2,063	1,949
3.2.6	Bauwesen						
3.2.6.1	Wohnungs- und Städtebau	1,624	2,284	2,810	2,775	2,657	1,647
3.2.7	Forschung, Bildung und Wissenschaft, kulturelle Angelegenheiten						
3.2.7.1	Wissenschaft, Forschung und Entwicklung außerhalb der Hochschulen	9,520	10,340	11,118	11,351	11,552	11,690
3.2.7.2	Hochschulen	3,352	3,736	4,091	3,458	3,458	2,704
3.2.7.3	Ausbildungsförderung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses	3,381	3,648	3,973	3,972	3,963	3,992
3.2.7.4	Berufliche Bildung sowie sonstige Bereiche des Bildungswesens	1,780	1,931	1,998	2,081	2,222	2,206
3.2.7.5	Kulturelle Angelegenheiten	2,114	2,278	2,253	2,263	2,318	2,320
3.2.8	Umweltschutz	1,155	1,482	1,416	1,444	1,450	1,455
3.2.9	Sport	0,152	0,210	0,157	0,152	0,152	0,152
3.2.10	Innere Sicherheit, Zuwanderung	5,059	6,202	6,661	6,722	6,677	6,702
3.2.11	Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	6,399	7,287	7,950	7,881	7,866	7,831
3.2.12	Allgemeine Finanzwirtschaft						
3.2.12.1	Zinsausgaben	21,107	23,812	19,330	19,224	19,339	21,902
3.2.12.2	Versorgungsausgaben des Bundes ohne Bahn und Post	8,441	8,681	8,820	8,903	8,952	8,976
3.2.12.3	Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt	0,313	0,323	0,314	0,314	0,314	0,314
3.2.14	Sondervermögen	5,654	0,913	1,052	3,030	3,357	3,202
Rundungsdifferenzen möglich							

Darüber hinaus erstattet der Bund der allgemeinen Rentenversicherung die Aufwendungen, die ihr aufgrund der Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen DDR entstehen. Hierfür sind im Finanzplanzeitraum bis 2020 rd. 16,7 Mrd. € vorgesehen (für 2017 rd. 3,3 Mrd. €). Seit dem Jahr 2010 trägt der Bund von diesen Aufwendungen - nach Erstattung des restlichen Anteils durch die Länder im Beitrittsgebiet - dauerhaft 40 %. Des Weiteren leistet er Zuschüsse zu den Beiträgen zur Rentenversicherung der in Werkstätten und Integrationsprojekten beschäftigten behinderten Menschen. Im Jahr 2017 ist hierfür ein Betrag von rd. 1,3 Mrd. € vorgesehen.

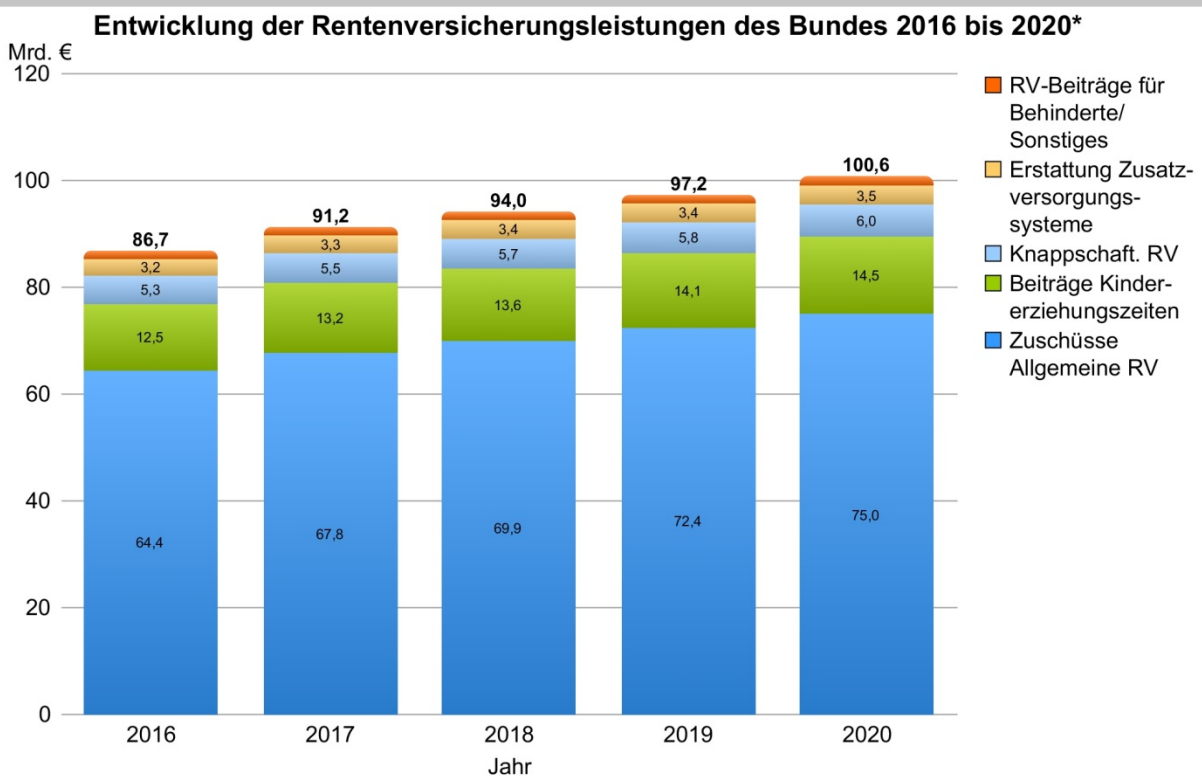
Die Ausgaben des Bundes für die Defizitdeckung in der knappschaftlichen Rentenversicherung steigen gegenüber 2016 im Jahr 2017 um gut 2,4 % auf rd. 5,47 Mrd. €.

3.2.1.2 Arbeitsmarkt

Die Bundesausgaben für den Bereich Arbeitsmarkt werden im Jahr 2017 mit insgesamt rd. 38,1 Mrd. € veranschlagt. Der Anstieg um rd. 3,6 Mrd. € gegenüber dem Soll für das Jahr 2016 ist im Wesentlichen auf höhere Ansätze beim Arbeitslosengeld II, bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung (KdU) und beim Eingliederungsbudget zurückzuführen.

Die Bundesagentur für Arbeit wird bei der erwarteten guten Entwicklung am Arbeitsmarkt voraussichtlich im gesamten Finanzplanzeitraum Überschüsse erzielen und weiterhin finanziell stabil aufgestellt sein. Ein Darlehen des Bundes gem. § 365 SGB III wird sie folglich im gesamten Zeitraum nicht benötigen. Für die Grundsicherung für Arbeitsuchende sind im Haushalt 2017 insgesamt rd. 37,3 Mrd. € eingeplant, rd. 3,1 Mrd. € mehr als im Vorjahr. Dabei sind 22,2 Mrd. € für das ALG II veranschlagt, 1,7 Mrd. € mehr als im Vorjahr.

Schaubild 4



* Rundungsdifferenzen

Dem liegt die Annahme zugrunde, dass die Zahl der Arbeitslosen 2017 auf 2,87 Mio. steigen wird. Zudem wurden eine eventuelle Regelbedarfsanpassung sowie erhöhte Beitragszahlungen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung berücksichtigt. Die Ansätze für die weiteren Finanzplanjahre (2018: 23,5 Mrd. €; 2019: 24,9 Mrd. €; 2020: 26,3 Mrd. €) beruhen auf der Annahme eines weiteren Anstiegs der Arbeitslosenzahlen aufgrund der Flüchtlingssituation (vgl. Schaubild 5) und weiterer Anhebungen der Regelbedarfe.

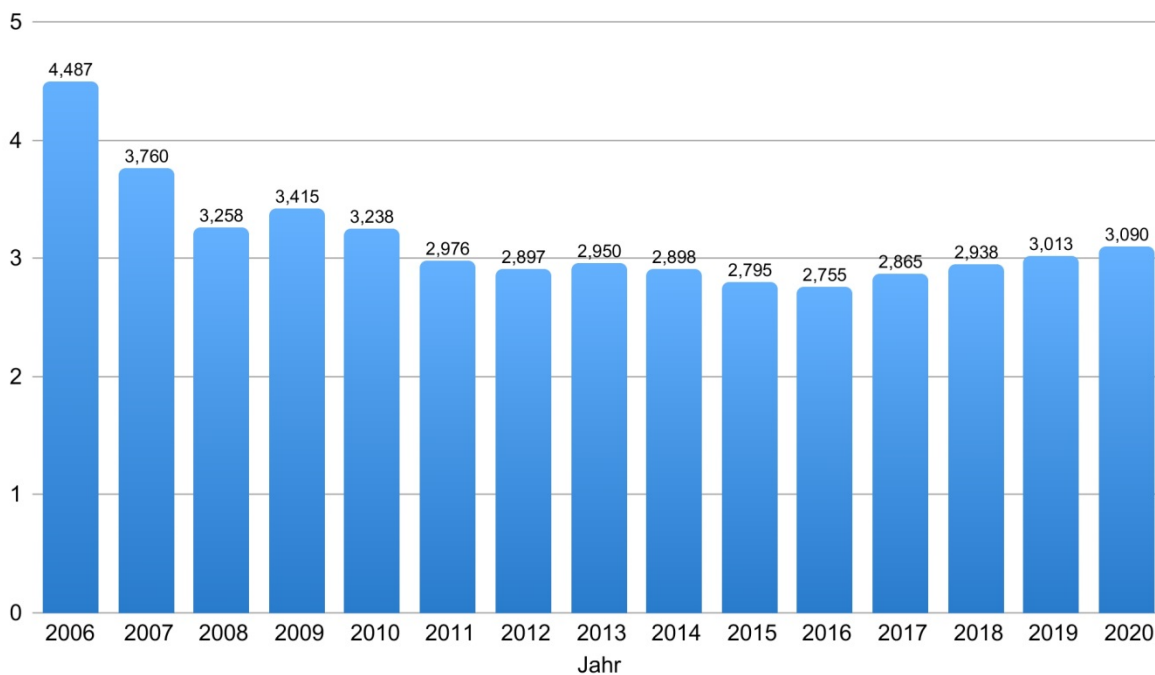
Im Haushalt 2017 sind für die Beteiligung des Bundes an den KdU 5,85 Mrd. € vorgesehen, 750 Mio. € mehr als im Soll 2016 (2018: 5,0 Mrd. €; 2019: 5,2 Mrd. €; 2020: 5,4 Mrd. €). Hierbei ist für das Haushaltsjahr 2017 eine feste Bundesbeteiligung von bundesdurchschnittlich 28,2 % berücksichtigt. Außerdem wird für 2017 eine variable Bundesbeteiligung von bundes-

durchschnittlich 4,1 Prozentpunkten als finanzieller Ausgleich für die Erbringung der Bildungs- und Teilhabe-Leistungen für bedürftige Kinder durch die Kommunen unterstellt. Im Laufe des Jahres 2017 wird diese Quote anhand der tatsächlichen Ausgabenentwicklung des Jahres 2016 für diese Leistungen neu berechnet und entsprechend rückwirkend zum 1. Januar angepasst. Für die Jahre 2015 bis 2017 wurde zudem eine Entlastung der Kommunen im Vorfeld eines Bundesteilhabegesetzes hälftig über eine insoweit befristet erhöhte Bundesbeteiligung an den KdU im Umfang von 500 Mio. € jährlich berücksichtigt. Außerdem wurde die Bundesbeteiligung für das Jahr 2017 im Rahmen der Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen um weitere 500 Mio. € aufgestockt. Die Ansätze für die Finanzplanjahre beruhen im Übrigen auf der Annahme eines weiteren Anstiegs der Arbeitslosenzahlen.

Schaubild 5

Entwicklung der jahresdurchschnittlichen Arbeitslosenzahlen 2006 bis 2020*

Mio.



* Ab 2016: Frühjahrsprognose

Die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sowie die im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende anfallenden Verwaltungskosten werden im Jahr 2017 mit rd. 9,2 Mrd. € veranschlagt (davon rd. 4,6 Mrd. € für Eingliederungsleistungen) und über den Finanzplanzeitraum auf rd. 9,7 Mrd. € im Jahr 2020 erhöht. Dies trägt den anstehenden Herausforderungen bei der Integration von anerkannten Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt Rechnung. Hierfür wird zudem die berufsbezogene Deutschsprachförderung weiter ausgebaut. Zur Förderung von jährlich insgesamt 200.000 Kursteilnehmern sind im Jahr 2017 410 Mio. €, ab dem Jahr 2018 jährlich 470 Mio. € vorgesehen.

Mit dem Arbeitsmarktprogramm Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen sollen jährlich 100.000 Arbeitsmöglichkeiten für bestimmte Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz geschaffen werden, um sie mittels niedrigschwelliger Angebote an den Arbeitsmarkt heranzuführen und zugleich sinnvolle und gemeinwohlorientierte Beschäftigungen während des Asylverfahrens zu bieten. Dafür stehen ab dem Jahr 2017 jährlich 300 Mio. € zur Verfügung.

3.2.1.3 Familienbezogene Leistungen

Die Bundesregierung erhöht ihre familienpolitischen Leistungen in deutlichem Umfang weiter. Der Regierungsentwurf 2017 und der Finanzplan bis 2020 berücksichtigen beim Elterngeldansatz insbesondere die Einführung des Elterngelds Plus und des Partnerschaftsbonus, die zu erwartende höhere Geburtenentwicklung und die steigende Väterbeteiligung. Gegenüber der bisherigen Finanzplanung wird der Elterngeldansatz im Jahr 2017 auf 6,2 Mrd. € angehoben. Ab 2017 werden für das Elterngeld im Finanzplan insgesamt 2,8 Mrd. € zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Das Elterngeld ersetzt das vorherige Nettoeinkommen von Eltern, die ihr Kind in den ersten zwölf bzw. vierzehn Monaten selbst betreuen möchten, in der Regel zu 65 %, für Geringverdiener mit einem Einkommen unter 1.000 € steigt die Ersatzrate auf bis zu 100 %. Das Elterngeld beträgt mindestens 300 € und höchstens 1.800 € monatlich. Das Elterngeld Plus unterstützt insbesondere Eltern, die während ihres Elterngeldbezugs Teilzeit arbeiten möchten und schafft einen Ausgleich, indem es den Eltern einen längeren Elterngeldbezug erlaubt (bis zu 24 + 4 Monate). Zusätzlich wird ein Partnerschaftsbonus für vier Monate gewährt, wenn beide Eltern zwischen 25 und 30 Wochenstunden arbeiten.

Infolge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom Juli 2015 zur Verfassungswidrigkeit des Betreuungsgeldgesetzes beträgt der Ansatz für das auslaufende Betreuungsgeld im Haushaltsjahr 2017 noch 50 Mio. €; ab 2018 wird mit keinem weiteren Bedarf gerechnet.

Für die Stärkung der Qualifizierungsoffensive ist im Finanzplanzeitraum bis 2020 ein zusätzlicher Betrag von 600 Mio. € für die Förderung von SprachKitas vorgesehen; 150 Mio. € werden erstmalig 2017 dafür veranschlagt. Als neuer Schwerpunkt im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik werden im Finanzplanzeitraum für die Extremismusprävention zusätzliche Mittel von insgesamt 224 Mio. € bereitgestellt, davon allein 74 Mio. € im Haushaltsjahr 2017.

Im Rahmen des bestehenden Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2015-2018“ werden 2017 dem Sondervermögen „Kinderbetreuungs-ausbau“ 220 Mio. € zugeführt. Insgesamt gewährt der Bund den Ländern und Gemeinden im Finanzplanzeitraum zusätzlich 550 Mio. € für Finanzhilfen für Investitionen in Tageseinrichtungen und zur Kindertagespflege für Kinder unter 3 Jahren. Zusätzlich beteiligt sich der Bund an den Betriebskosten der Kitas im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung in Höhe von 845 Mio. € jährlich. In den Jahren 2017 und 2018 wird dieser Festbetrag zugunsten der Länder um je 100 Mio. € auf 945 Mio. € angehoben. Für den Ausbau der Betreuung von Kindern unter 6 Jahren wird ein neues Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 bis 2020“ mit einem Gesamtvolumen von insgesamt 1,126 Mrd. € aufgelegt. In 2017 werden erstmalig 226 Mio. € zugeführt, um durch die Schaffung zusätzlicher Plätze auf den verstärkten Betreuungsbedarf von Kindern und die notwendige Aufnahme von Flüchtlingskindern reagieren zu können.

Nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erhalten Kinder unter 12 Jahren einen Unterhaltsvorschuss, wenn sie bei einem alleinstehenden Elternteil leben und vom anderen Elternteil nicht oder nicht regelmäßig ausreichenden Unterhalt erhalten. Ab dem 1. Januar 2017 beträgt die Unterhaltsvorschussleistung für Kinder unter 6 Jahren bis zu 152 € und für Kinder von 6 bis 11 Jahren bis zu 203 € monatlich. Sie wird für eine Dauer von bis zu 6 Jahren gezahlt. Der Bund finanziert hiervon ein Drittel, zwei Drittel tragen die Länder und Kommunen. Im Jahr 2017 sind hierfür 315 Mio. € etatisiert.

Der Kinderzuschlag ist für Eltern vorgesehen, die mit ihrem Einkommen zwar ihren eigenen Bedarf, nicht jedoch den Bedarf ihrer Kinder decken können. Der Kinderzuschlag beträgt maximal 160 € monatlich je Kind. Die Ausgaben für den Kinderzuschlag sind für das Haushaltsjahr 2017 mit 405 Mio. € etatisiert.

Aus den Mitteln des Zukunftsinvestitionsprogramms sind insgesamt 100 Mio. € für das Bundesprogramm „KitaPlus“ in den Jahren 2016-2020 vorgesehen, davon sind 33,5 Mio. € im Regierungsentwurf 2017 veranschlagt.

3.2.1.4 Wohngeld

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) wird einkommensschwachen Haushalten zur Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens gewährt. Das Wohngeld tragen Bund und Länder je zur Hälfte. Im Bundeshaushalt 2017 sind hierfür rd. 0,6 Mrd. € vorgesehen. Damit werden auch die Mehrbedarfe aus der Wohngeldreform 2016 sowie die finanziellen Auswirkungen des „Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrages, des Kinderfreibetrages, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags“ auf die Wohngeldausgaben abgedeckt. Auch die Auswirkungen der jährlichen Anpassungen der Regelbedarfe und Rentenwerte auf das Wohngeld sind berücksichtigt. Gleichzeitig ist die erwartete degressive Entwicklung der Wohngeldausgaben aufgrund eines prognostizierten Rückgangs der Empfängerzahlen berücksichtigt.

3.2.1.5 Wohnungsbauprämie

Der Bund fördert insbesondere Beiträge an Bauspar-Kassen mit einer Prämie, wenn das Einkommen des Bausparers jährlich 25.600/51.200 € (Alleinstehende/Verheiratete) nicht übersteigt. Seit 2004 beträgt die Höhe der Prämie 8,8 % der prämiengünstigen Aufwendungen (Höchstbeträge 512/1024 € für Alleinstehende/Verheiratete). Die Wohnungsbauprämie wurde für Verträge, die bis zum Jahr 2008 geschlossen wurden, in der Regel erst nach Ablauf einer Sperrfrist von 7 Jahren nach Vertragsabschluss oder bei Zuteilung und Verwendung der Bausparsumme für den Wohnungsbau ausgezahlt. Im Rahmen des Eigenheimrentengesetzes wurde die Gewährung der Wohnungsbauprämie für Verträge, die seit dem Jahr 2009 neu abgeschlossen werden, generell an die Verwendung zu wohnungswirtschaftlichen Zwecken gekoppelt. Diese Änderung wirkt sich nach Ablauf der siebenjährigen Bindungsfrist erstmals ab dem Jahr 2016 ausgabendämpfend aus. Im Jahr 2017 sind Ausgaben für Zahlungen nach dem Wohnungsbauprämiengesetz in Höhe von rd. 0,3 Mrd. € und im Finanzplanzeitraum bis 2020 in Höhe von rd. 0,2 Mrd. € p.a. vorgesehen.

3.2.1.6 Soziale Entschädigung (insbesondere Kriegsofferleistungen)

Für den Bereich der Sozialen Entschädigung sind im Bundeshaushalt 2017 insgesamt rd. 0,93 Mrd. € veranschlagt. Es werden die Bereiche der Kriegsofferversorgung (KOV) und der Kriegsofferfürsorge (KOF) unterschieden.

Der Schwerpunkt liegt bei der KOV mit rd. 0,67 Mrd. € und umfasst die staatlichen Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) an Personen, die durch Krieg, Militärdienst oder militärähnlichen Dienst gesundheitlich geschädigt worden sind, oder an deren Hinterbliebene

(im wesentlichen Versorgungsbezüge und Heil- und Krankenbehandlung). Darüber hinaus werden Mittel für die soziale Entschädigung von Personen, die aus politischen Gründen inhaftiert wurden, Opfer von Gewalttaten und SED-Unrecht sowie Wehr- und Zivildienstgeschädigte zur Verfügung gestellt. Entschädigung nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) wird seit dem Jahr 2015 aus dem Epl. 14 (BMVg) gezahlt. Insgesamt erhalten rd. 136.000 Personen Versorgungsleistungen (Stand 1. Juni 2016); gegenüber dem Vorjahr sind dies rd. 19.000 Personen weniger.

Die KOF umfasst alle Fürsorgeleistungen im Sozialen Entschädigungsrecht. Sie dient der Ergänzung der übrigen Leistungen nach dem BVG durch besondere Hilfen für Beschädigte und Hinterbliebene im Einzelfall. Hierzu gehören u. a. Hilfen zur Pflege für Beschädigte und Hinterbliebene, soweit der Bedarf nicht durch die Pflegeversicherung gedeckt ist, Hilfen in besonderen Lebenslagen, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Beschädigte und ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt. Die Leistungen sind grundsätzlich einkommens- und vermögensabhängig. Im Bundeshaushalt 2017 werden hierfür rd. 0,25 Mrd. € veranschlagt.

3.2.1.7 Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, Lastenausgleich, Leistungen im Zusammenhang mit Kriegsfolgen

Für Wiedergutmachungsleistungen zur Entschädigung von Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung sind im Haushaltsentwurf 2017 insgesamt rd. 675 Mio. € zugunsten von Menschen vorgesehen, die in der Zeit des Nationalsozialismus wegen politischer Gegnerschaft oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung verfolgt wurden und hierdurch Schaden (z. B. an Körper oder Gesundheit oder im beruflichen/wirtschaftlichen Fortkommen) erlitten haben. Die Leistungen des Bundes und der Länder betragen bis Ende 2016 insgesamt rd. 73,5 Mrd. €. Ein Teil der Wiedergutmachungsleistungen des Bundes entfällt auf die Entschädigungsleistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG), das durch die Länder ausgeführt wird. Die Aufwendungen werden im Rahmen der Lastenverteilung nach § 172 BEG anteilig vom Bund und den alten Bundesländern getragen (Bundesanteil 2017: rd. 109 Mio. €). Die Bundesregierung hat sich auf der Grundlage von Art. 2 der Vereinbarung zur Durchführung und Auslegung des Einigungsvertrages gegenüber der Jewish Claims Conference (JCC) am 29. Oktober 1992 verpflichtet, für Härteleistungen an jüdische Verfolgte zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Danach hat der Bund bis einschließlich 2016 rd. 6 Mrd. € geleistet. Ferner werden 2017 Mittel in Höhe von rd. 21 Mio. € für die Wiedergutmachung für andere als die oben genannten NS-Verfolgten, u. a. für Sinti und Roma und sog. Nichtglaubensjuden sowie für die Verwaltungskostenerstattung an die JCC eingesetzt.

Für den Lastenausgleich wurden von 1949 bis 2015 rd. 75,7 Mrd. € an öffentlichen Mitteln eingesetzt. Heute bestehen diese Ausgaben vor allem aus der Zahlung der Unterhaltshilfe als Form der Kriegsschadenrente, die nach §§ 5, 6 Lastenausgleichsgesetz (LAG) von Bund und Ländern zu finanzieren ist. Mit zunehmendem Abstand zum Zweiten Weltkrieg und seinen Folgen sowie nach der deutschen Wiedervereinigung sind die Ausgaben von in der Spitze über 2 Mrd. € p. a. (50er und 60er Jahre) auf rd. 12,7 Mio. € im Jahr 2017 zurückgegangen. In den Jahren ab 2018 werden die Ausgaben bis auf rd. 10,8 Mio. € im Jahr 2020 weiter zurückgehen.

Die Ausgaben für die Leistungen im Zusammenhang mit Kriegsfolgen in Höhe von insgesamt rd. 57,9 Mio. € im Jahr 2017 werden bis zum Jahr 2020 auf rd. 46,1 Mio. € sinken. Die Schwerpunkte dieser Ausgaben liegen bei den Erstattungen an die Länder und an sonstige Stellen für die Beseitigung ehemals reichseigener Kampfmittel (2017: 27,5 Mio. €) sowie alliierter Kampfmittel (2017: 15 Mio. €) auf nicht bundeseigenen Liegenschaften, bei den Nachversicherungen ausgeschiedener Angehöriger des öffentlichen Dienstes nach § 99 AKG (2017: 7,6 Mio. €), beim finanziellen Ausgleich an Rheinland-Pfalz für die Übernahme von Sicherungspflichten an ehemaligen Westwallanlagen (2017: 5 Mio. €), bei der Beseitigung von Gefahrenstellen an Luftschutz- und Verteidigungsanlagen (2017: 1,5 Mio. €) und bei den abschließenden Leistungen zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen nach dem Gesetz zur allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandener Schäden (2017: 1,1 Mio. €).

3.2.1.8 Landwirtschaftliche Sozialpolitik

Die landwirtschaftliche Sozialpolitik dient der sozialen Flankierung des Strukturwandels in der Landwirtschaft und bildet eine stabile Basis für die Berücksichtigung der sozialen Belange der Landwirte und ihrer Familien bei deren sozialen Absicherung. Agrarsozialpolitik ist zugleich zielorientierte, gestaltende Politik zugunsten der aktiven Landwirte und Rententeiler und damit Teil der Politik für den ländlichen Raum. Mit einem Ansatz von rd. 3,9 Mrd. € bleibt die Agrarsozialpolitik das finanziell bedeutsamste Instrument der nationalen Agrarpolitik. Sie umfasst im Wesentlichen die Zuschüsse zur Alterssicherung der Landwirte sowie zur landwirtschaftlichen Kranken- und Unfallversicherung. Mit fortlaufenden Reformen wird dem Ziel Rechnung getragen, die landwirtschaftliche Sozialversicherung als eigenständiges, auf die Bedürfnisse der selbständigen Landwirte zugeschnittenes System der sozialen Sicherung zukunftsfähig zu

gestalten. Zuletzt wurde die Organisationsstruktur der landwirtschaftlichen Sozialversicherung durch das Gesetz zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-NOG) zum 1. Januar 2013 grundlegend modernisiert.

Der Bundeszuschuss zur Alterssicherung der Landwirte als größter Ausgabeposten der landwirtschaftlichen Sozialpolitik bleibt bis zum Jahr 2020 mit dann voraussichtlich rd. 2,25 Mrd. € relativ konstant (2016: rd. 2,17 Mrd. €). Auch künftig werden somit mehr als drei Viertel der Ausgaben in der Alterssicherung der Landwirte im Rahmen der Defizitdeckung durch Bundeszuschüsse finanziert. Die finanziellen Folgen des Strukturwandels in der Landwirtschaft wirken sich nicht auf die Beitragshöhe aus, sondern werden allein vom Bund getragen. Die Ansätze stützen sich auf den Rechtsstand im Lagebericht der Bundesregierung über die Alterssicherung der Landwirte 2013 vom 20. November 2013 (BT-Drs. 18/83) sowie aktuelle Schätzungen.

In der landwirtschaftlichen Krankenversicherung übernimmt der Bund die Leistungsausgaben der Rententeiler, soweit diese nicht durch deren Beiträge und den in den Beiträgen der aktiven Landwirte enthaltenen Solidarzuschlag gedeckt sind. Dieser Solidarzuschlag verändert sich jährlich entsprechend dem übrigen Beitragsaufkommen und beträgt im Jahr 2016 rd. 79,7 Mio. €. Die Zuschüsse des Bundes für die landwirtschaftliche Krankenversicherung steigen in Folge höherer Leistungsausgaben bis zum Jahr 2020 voraussichtlich auf rd. 1,58 Mrd. € an (2016: rd. 1,41 Mrd. €).

Die Zuschüsse an die landwirtschaftliche Unfallversicherung dienen der Senkung der Unfallversicherungsbeiträge, um damit die zuschussberechtigten land- und forstwirtschaftlichen Unternehmer finanziell zu entlasten. Nach Aufstockung der Zuschüsse um jeweils 78 Mio. € in den Jahren 2016 und 2017 zur Abfederung der wirtschaftlichen Einbußen aufgrund der niedrigeren Preise für eine Reihe wichtiger Agrarerzeugnisse soll im Finanzplanzeitraum bis zum Jahr 2020 ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 100 Mio. € zur Verfügung stehen.

3.2.1.9 Gesetzliche Krankenversicherung

Der Bund leistet an die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) zur pauschalen Abgeltung der Aufwendungen für gesamtgesellschaftliche Aufgaben einen Bundeszuschuss (§ 221 SGB V). Infolge der Wirtschafts- und Finanzkrise wurden die Bundesmittel an die GKV insbesondere zur Stabilisierung der GKV-Beitragssätze für die Jahre 2009 bis 2015 um insgesamt rd. 35 Mrd. € erhöht. Aufgrund der positiven Finanzentwicklung der GKV konnte der Bundeszuschuss anschließend vorübergehend abgesenkt werden: von 14 Mrd. € für das Jahr 2012 auf 11,5 Mrd. € für das Jahr 2013, auf 10,5 Mrd. € für das Jahr 2014 und auf 11,5 Mrd. € für das Jahr 2015.

Im Jahr 2016 stieg der Bundeszuschuss wieder auf 14 Mrd. € und ist ab 2017 auf jährlich 14,5 Mrd. € festgeschrieben.

3.2.1.10 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Grundsätzlich werden die Kosten der Sozialhilfe von den Kommunen und Ländern getragen. Seit dem Jahr 2003 beteiligt sich der Bund jedoch an den Nettoausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherung). Ab dem Jahr 2009 wurde die bis dahin geltende Festbetragsregelung i. H. v. 409 Mio. € p.a. in eine quotale Beteiligung des Bundes umgewandelt. Bezugsgröße waren die Nettoausgaben des Vorvorjahres. Danach sollte im Jahr 2009 die Beteiligung des Bundes 13 % betragen und anschließend pro Jahr um 1 Prozentpunkt bis zum dauerhaften Anteil von 16 % im Jahr 2013 anwachsen. Im Ergebnis der Gemeindefinanzkommission beteiligte sich der Bund im Jahr 2012 mit 45 % an den Nettoausgaben des Vorvorjahres und im Jahr 2013 mit 75 % an den Nettoausgaben des laufenden Kalenderjahres. Seit 2014 erstattet der Bund 100 % der Ausgaben des laufenden Kalenderjahres. Infolgedessen wird die Grundsicherung seit 2013 in Bundesauftragsverwaltung durchgeführt. Für das Jahr 2017 sind im Bundeshaushalt rd. 7,17 Mrd. € veranschlagt. Darüber hinaus werden der Deutschen Rentenversicherung Bund die Kosten und Auslagen, die den Trägern der Rentenversicherung durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 109a Abs. SGB VI für das vorangegangene Jahr entstanden sind, erstattet (2017: 6,9 Mio. €).

3.2.1.11 Sonstige Maßnahmen im Sozialbereich

Für die Erstattung von Fahrgeldausfällen, die durch die unentgeltliche Beförderung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Begleitpersonen im öffentlichen Personenverkehr entstehen, leistet der Bund im Rahmen der Eingliederung von Menschen mit Behinderungen im Haushaltsjahr 2017 einen Beitrag von 265 Mio. €. Durch die Eigenbeteiligung eines Teils der Betroffenen ergeben sich für den Bund Einnahmen von 15 Mio. €. Bund und Länder wenden für die unentgeltliche Beförderung rd. 500 Mio. € jährlich auf. Der Bund stellt darüber hinaus für die weitere Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Haushaltsjahr 2017 einen Betrag von rd. 18,9 Mio. € zur Verfügung; hierin sind auch Maßnahmen des Bundesteilhabegesetzes, wie z. B. die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung, enthalten.

Der Bundesfreiwilligendienst (BFD) bietet - ähnlich wie die Jugendfreiwilligendienste (JFD) - Frauen und Männern die Möglichkeit zum gemeinwohlorientierten Einsatz im sozialen und ökologischen Bereich, in weiteren Bereichen wie Sport, Integration, Kultur und Bildung sowie im Zivil- und Katastrophenschutz.

Der Dienst ist in der Regel auf 12 Monate ausgerichtet, er dauert grundsätzlich zwischen 6 und 18, ausnahmsweise bis zu 24 Monate. Für Freiwillige ab 27 Jahre besteht die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung. Der Bund zahlt monatlich einen Zuschuss für das Taschengeld, die Sozialversicherungsbeiträge sowie die pädagogische Begleitung. Zur besseren Koordinierung der Flüchtlingslage werden von 2016 bis Ende 2018 jährlich zusätzlich 10.000 Stellen im Rahmen des Sonderprogramms „Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug“ bereitgestellt. Hierfür wurden beim BFD 48 Mio. € in 2016, 35 Mio. € in 2017 und 40 Mio. € in 2018 zusätzlich etatisiert. Für den damit verbundenen zusätzlichen Verwaltungsaufwand erhält das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) bis Ende 2018 zusätzlich jährlich 2 Mio. €. Im Jahr 2015 gab es im Jahresdurchschnitt rd. 37.100 Freiwillige, davon viele in Teilzeit. Für die Jugendfreiwilligendienste (Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr, Internationaler Jugendfreiwilligendienst) stehen 92,7 Mio. € im Jahr 2017 zur Verfügung. Insgesamt leisten rd. 97.000 Menschen jährlich einen Freiwilligendienst in Deutschland, darunter auch einige hundert Jugendliche, die aus anderen Staaten kommen.

Für die Förderung der freiwilligen privaten Pflegevorsorge stehen für das Jahr 2017 für die Zahlung einer staatlichen Zulage 45,75 Mio. € zur Verfügung. Aus diesen Mitteln werden sowohl die Verwaltungskosten der bei der Deutschen Rentenversicherung Bund eingerichteten Zentralen Stelle für Pflegevorsorge als durchführendes Organ für die Pflegevorsorgeförderung als auch die Personal- und Sachausgaben des BVA als Aufsichtsbehörde über die Zentrale Stelle für Pflegevorsorge erstattet.

3.2.2 Verteidigung

Deutsche Sicherheits- und Verteidigungspolitik im multilateralen Rahmen erfolgt unter den Bedingungen sich wandelnder vielfältiger Herausforderungen, wie etwa der Bedrohung durch die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, regionalen Konflikten und dem internationalen Terrorismus. Um auch neuen Risiken und Bedrohungen für Europa und Deutschland angemessen und möglichst gezielt begegnen zu können, muss eine Vielzahl sicherheits- und verteidigungspolitischer Handlungsoptionen bestehen, welche die Nutzung militärischer Instrumente mit einschließen. Die Sicherheitspartnerschaft in der Nordatlantischen Allianz bleibt dabei das Fundament der Friedensordnung in Europa. Die deutsche Außen- und Sicherheitspolitik orientiert sich an den Leitlinien präventiven Engagements, umfassender Kooperation und dauerhafter Integration auf der Grundlage gesicherter Verteidigungsfähigkeit. Eingebunden in die internationale Staatengemeinschaft leistet Deutschland

einen aktiven Beitrag zu politischen Konfliktlösungen, der dem politischen Gestaltungsanspruch und dem Gewicht Deutschlands in der Welt angemessen ist.

3.2.2.1 Militärische Verteidigung

Die im Weißbuch der Bundesregierung zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr identifizierten sicherheitspolitischen Werte, Interessen und Prioritäten der Bundesrepublik Deutschland bilden den strategischen Rahmen für Auftrag und Aufgaben der Bundeswehr als Instrument deutscher Sicherheitspolitik. Da Bedrohungen für die Freiheit und Sicherheit der Bundesrepublik und ihrer Verbündeten heute nicht mehr vorrangig geographisch oder militärisch definiert sind, müssen Streitkräfte im 21. Jahrhundert über ein breites Fähigkeitsspektrum sowie ein hohes Maß an Einsatzbefähigung verfügen. Flexible und professionelle Strukturen, hochqualifiziertes Personal sowie eine entsprechende Ausrüstung sind unverzichtbar, um Stabilisierungsoperationen bis hin zu hochintensiven Kampfeinsätzen, Beobachtermissionen sowie Beratungs- und Unterstützungsleistungen bis hin zu humanitären Hilfeleistungen erbringen zu können. In Ausbildung, Übung und möglichen zukünftigen Einsätzen können bestehende oder neue Formen von Kooperationen - besonders im Rahmen der Weiterentwicklung bilateraler Beziehungen - von großer Bedeutung sein.

Im Entwurf des Bundeshaushalts 2017 sind 180.100 Planstellen für Berufs- und Zeitsoldatinnen und -soldaten vorgesehen. Hinzu kommen 12.500 Freiwilligen Wehrdienst Leistende und 2.500 Reservistendienst Leistende. Für zivile Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind 78.319 Stellen ausgebracht.

Im Entwurf des Bundeshaushalts 2017 sind im Einzelplan des BMVg Ausgaben in Höhe von rd. 36,6 Mrd. € veranschlagt, damit liegen die für 2017 vorgesehenen Ausgaben 1,7 Mrd. € über dem bislang geltenden Finanzplan. Im Finanzplan bis 2020 sind für das Jahr 2018 rd. 36,9 Mrd. €, für das Jahr 2019 rd. 37,9 Mrd. € und für das Jahr 2020 rd. 39,2 Mrd. € vorgesehen.

3.2.2.2 Weitere Verteidigungslasten

Der Bund trägt neben den Ausgaben für die eigenen Streitkräfte nach Maßgabe völkerrechtlicher Verträge bestimmte Verteidigungsfolgekosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Aufenthalt und Abzug der verbündeten Streitkräfte entstehen. Für das Haushaltsjahr 2017 sind Ausgaben in Höhe von rd. 72 Mio. €, für 2018 rd. 59 Mio. €, für 2019 rd. 60 Mio. € und für 2020 rd. 74 Mio. € veranschlagt. Wegen der verstärkten Aufgabe von militärischen Standorten sind die Ausgaben - im Wesentlichen durch die Zahlung von Überbrückungsleistungen an

ehemalige zivile Arbeitskräfte der Entsendestaaten und in den Jahren 2017 und 2020 durch eine mit den britischen Streitkräften abgeschlossene Vereinbarung zu Restwertentschädigungen - stark angestiegen. Sie werden im Finanzplanzeitraum weiterhin auf hohem Niveau fortgeschrieben, erst danach ist aufgrund der erfolgten Reduzierung der ausländischen Streitkräfte mit einem Rückgang der Ausgaben zu rechnen.

3.2.3 Ernährung, Landwirtschaft und gesundheitlicher Verbraucherschutz

Das BMEL nimmt die Regierungsaufgaben auf den Gebieten Ernährung, Land-, Forstwirtschaft und Fischerei, ländliche Räume sowie gesundheitlicher Verbraucherschutz wahr. Es wirkt an der Gestaltung der Europäischen Politiken und des Rechtsrahmens für diese Politikbereiche mit.

Für die Bereiche Ernährung, Landwirtschaft und gesundheitlicher Verbraucherschutz sind im Haushaltsentwurf 2017 insgesamt rd. 5,9 Mrd. € veranschlagt.

Ziele der Agrarpolitik sind eine nachhaltige, ökologisch verantwortbare, ökonomisch leistungsfähige und multifunktional ausgerichtete Land-, Forst-, und Fischereiwirtschaft, eine wettbewerbsfähige Ernährungswirtschaft sowie attraktive, lebenswerte und vitale ländliche Räume mit wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklungsperspektiven.

Wesentliche Ausgabenschwerpunkte der nationalen Agrarpolitik sind die Leistungen des Bundes für die landwirtschaftliche Sozialpolitik (vgl. 3.2.1.8) sowie die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (vgl. 3.2.3.2).

3.2.3.1 Gesundheitlicher Verbraucherschutz und Ernährung

Qualitativ hochwertige und gesundheitlich unbedenkliche Lebensmittel und Bedarfsgegenstände sind Kernanliegen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes. Die Gewährleistung der Lebensmittel- und Produktsicherheit, gesunde Ernährung, Wertschätzung für unsere Lebensmittel und die Förderung einer transparenten und nachhaltigen Erzeugung gehören deshalb zu den wichtigen Aufgaben des BMEL. Die Bundesregierung trägt darüber hinaus unmittelbar oder im Wege der Projektförderung zu einer besseren Information der Verbraucherinnen und Verbraucher bei. Schwerpunkte sind dabei die Themen gesunde Ernährung, transparente Lebensmittelkennzeichnung und die Vermeidung von Lebensmittelabfällen.

Für diese Aufgaben sind 2017 insgesamt rd. 161,9 Mio. € vorgesehen. Darin sind 90,6 Mio. € für die Erstattung der Verwaltungskosten sowie für Zuschüsse für Investitionen an das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) und 51,2 Mio. € für das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) enthalten. Außerdem werden die

Projekte der Verbraucherinformation in 2017 mit Mitteln in Höhe von 16 Mio. € fortgesetzt.

3.2.3.2 Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) stellt das wichtigste nationale Förderinstrument des Bundes zur Koordinierung der Agrarstrukturpolitik in Deutschland dar. Mit dem Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD ist vereinbart worden, die GAK zu einer Gemeinschaftsaufgabe ländliche Entwicklung weiterzuentwickeln. Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung von Fördermaßnahmen im Rahmen der GAK im Bereich der Agrarstrukturverbesserung grundsätzlich mit 60 %; bei Maßnahmen zur Verbesserung des Küstenschutzes beträgt die Bundesbeteiligung 70 %.

Im Bundeshaushalt 2017 sind für die GAK 765 Mio. € veranschlagt. Davon entfallen auf den Sonderrahmenplan für Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels 25 Mio. €. Mittel in Höhe von 100 Mio. € jährlich sind für den Sonderrahmenplan für Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes vorgesehen. Der reguläre Rahmenplan wird auf 640 Mio. € aufgestockt. Der zusätzliche Betrag dient der Förderung investiver Maßnahmen zur Stärkung der ländlichen Entwicklung. Von den regulären Rahmenplanmitteln werden 10 Mio. € zweckgebunden für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur in unterversorgten ländlichen Regionen zur Verfügung gestellt.

3.2.3.3 Nachhaltigkeit, Forschung und Innovation

Forschung und Innovation nehmen bei der Bewältigung von Herausforderungen wie Ernährungssicherung, Klimawandel, Klimaschutz und Erhalt der natürlichen Ressourcen eine zentrale Rolle ein.

Für die Bereiche Nachhaltigkeit, Forschung und Innovation sind 2017 Mittel in Höhe von insgesamt rd. 623 Mio. € vorgesehen. Bei seinen Entscheidungen stützt sich das BMEL auf wissenschaftliche Erkenntnisse seiner Forschungseinrichtungen: Julius Kühn Institut, Friedrich-Loeffler-Institut, Max Rubner-Institut, Thünen-Institut sowie Bundesinstitut für Risikobewertung.

Für das Förderprogramm Nachwachsende Rohstoffe sind 2017 61 Mio. € veranschlagt. Weiterer wesentlicher Ausgabeschwerpunkt mit 57 Mio. € ist das Programm zur Innovationsförderung im Bereich Ernährung, Landwirtschaft und gesundheitlicher Verbraucherschutz. Ziel des Programms ist die Unterstützung von technischen und nicht-technischen Innovationen in Deutschland in den Bereichen Ernährung

und Landwirtschaft. Mit der Förderung des ökologischen Landbaus und anderer Formen nachhaltiger Landwirtschaft werden die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie der Technologie- und Wissenstransfer unterstützt. Hierfür sind auch in 2017 wieder 17 Mio. € vorgesehen. Darüber hinaus werden Schulungs-, Aufklärungs- und Informationsmaßnahmen gefördert. Außerdem sind im Haushaltsjahr 2017 14 Mio. € für Modell- und Demonstrationsvorhaben veranschlagt. Wie in den Vorjahren nehmen Modellvorhaben im Bereich Tiererschutz und Tierhaltung einen Schwerpunkt ein. Die mit dem Haushalt 2014 begonnene Förderpolitik in den Bereichen Eiweißpflanzenstrategie und nachhaltige Waldbewirtschaftung wird fortgesetzt. Gefördert werden Projekte zur Verbesserung der Versorgung mit heimischen Eiweißfuttermitteln in Höhe von 6 Mio. € sowie nationale und internationale Forstprojekte zur Verbreitung von Modellen nachhaltiger Waldbewirtschaftung mit einem Ansatz von 5,5 Mio. €. Für Internationale Forschungskooperationen zur Welternährung und für Beteiligungen an EU-Initiativen nach den Europäischen Forschungsrahmenprogrammen sind 7 Mio. € veranschlagt.

Das Bundesprogramm Ländliche Entwicklung dient der Förderung und Erprobung innovativer Ansätze in zentralen Zukunftsfeldern der ländlichen Entwicklung. Es soll dazu beitragen, durch Unterstützung bedeutsamer Vorhaben und Initiativen die ländlichen Regionen als attraktive Lebensräume zu erhalten. Im Bundesprogramm werden mehrere Modell- und Demonstrationsvorhaben sowie Wettbewerbe zur ländlichen Entwicklung, Aktivitäten der Kommunikation und der Forschung gebündelt. Das Bundesministerium erwartet hieraus wichtige Erkenntnisse für die weitere Politikgestaltung. Dafür sind bis 2020 jährlich 20 Mio. € vorgesehen.

3.2.3.4 Sonstige Maßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft

Wesentliche internationale Herausforderungen im Aufgabenbereich des BMEL sind die Sicherung der Ernährung sowie eine nachhaltige Energie- und Rohstoffversorgung bei gleichzeitiger Erhaltung von Biodiversität und Eindämmung des Klimawandels. Hier handelt das BMEL insbesondere in enger Kooperation mit ausgewählten staatlichen Partnern sowie internationalen Organisationen (u. a. FAO). Für diesen Bereich sind im Haushaltsjahr 2017 rd. 74 Mio. € veranschlagt.

3.2.4 Wirtschaftsförderung und Energie

Die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft zu erhalten und nachhaltig zu steigern, ist vorrangiges Ziel der Wirtschaftsförderung.

Neben dem Erhalt und Ausbau der Innovationsfähigkeit unterstützt die Bundesregierung in besonderer Weise Forschung und Entwicklung, indem sie insbesondere Kooperationen zwischen Forschungseinrichtungen und Unternehmen fördert und damit den Technologietransfer von der Forschung in die Wirtschaft erleichtert. Der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz kommt eine besondere Bedeutung bei der Umsetzung der Energiewende zu.

3.2.4.1 Energie

Mit der Energiewende wird ein langfristiger Umbauprozess der Energieversorgung mit ehrgeizigen Zielen zur Steigerung der Effizienz und zur Ausweitung des Anteils der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung beschrieben. Zur Umsetzung der Energiewende und zur Gewährleistung einer sicheren, kostengünstigen und umweltverträglichen Energieversorgung in Deutschland werden im Finanzplan bis 2020 erhebliche Mittel bereitgestellt.

Das 6. Energieforschungsprogramm „Forschung für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung“ hat, an den Zielen der Energiewende ausgerichtet, eine Neufestlegung von Förderungsschwerpunkten vorgenommen. Im Vordergrund der Förderaktivitäten des BMWi stehen Forschungsmaßnahmen zu Energieeffizienztechnologien und erneuerbaren Energien sowie zur Optimierung und besseren Verzahnung der verschiedenen Handlungsfelder der Energiewende, u. a. durch die Entwicklung von Speichertechnologien und Netztechnologien sowie die Integration erneuerbarer Energien in das Gesamtsystem der Energieversorgung. Die Mittel für diese Forschungsmaßnahmen belaufen sich im Zeitraum 2016 bis 2020 auf insgesamt 2,05 Mrd. €. Seit 2011 werden darüber hinaus für diesen Bereich weitere Mittel aus dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds (EKF)“ bereitgestellt.

Zudem stehen 2016 bis 2020 Mittel für die projektgeförderte nukleare Sicherheitsforschung für kerntechnische Anlagen, welche die Reaktorsicherheits- sowie die standortunabhängige Entsorgungsforschung umfasst, in Höhe von rd. 178 Mio. € zur Verfügung.

Mit dem Marktanreizprogramm (MAP) zur Förderung erneuerbarer Energien (EE) im Wärmemarkt werden Investitionen in EE zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs primär in bestehenden Gebäuden sowie für gewerbliche und industrielle Prozesse durch Investitionszuschüsse oder Tilgungszuschüsse unterstützt. Dafür stellt der Bund im Zeitraum 2016 bis 2020 Ausgabemittel in Höhe von rd. 1,17 Mrd. € im Bundeshaushalt zur Verfügung. Darüber hinaus werden zusätzliche Mittel aus dem EKF in Höhe von rd. 506 Mio. € bereitgestellt.

Maßnahmen zur Einsparung von Energie werden prioritär verfolgt. Im Mittelpunkt stehen dabei die vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle geförderte unabhängige, transparente Energieberatung privater Verbraucher und Unternehmen sowie Studien der Bundesstelle für Energieeffizienz im Rahmen des Gesetzes über Energiedienstleistungen (EDL-G) und der Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie. Hierfür stehen in den Jahren 2016 bis 2020 ca. 208 Mio. € zur Verfügung. 75 Mio. € davon entfallen auf die Absicherung von Ausfallbürgschaften für Energieeinsparcontracting.

Der Gebäudebereich ist ein zentrales Feld zur Erreichung der Energieeinsparziele. Über die im Rahmen des „CO₂-Gebäudesanierungsprogramms“ aufgelegten KfW-Förderprogramme zum energieeffizienten Bauen und Sanieren werden Gebäudeeigentümer bei der Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen unterstützt. 2015 wurde die Förderung u. a. um die Sanierung und den Neubau gewerblicher Gebäude erweitert. 2017 stehen für Darlehens- und Zuschusszusagen Programmmittel in Höhe von 2,0 Mrd. € aus dem EKF zur Verfügung. Die Finanzierung der bis 2011 getätigten Förderzusagen erfolgt über den Einzelplan 09. Hierfür sind 2017 Mittel in Höhe von rd. 338 Mio. € veranschlagt.

Einen weiteren Beitrag für die Steigerung der Energieeffizienz im Gebäudebereich leistet das Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE). Dieses 2016 gestartete Programm ergänzt und verstärkt die bestehende Förderlandschaft. Bis 2020 steht aus dem EKF ein Programmvolumen i. H. v. 165 Mio. € p.a. zur Verfügung.

Um die heimischen Hersteller und Anbieter von Anlagen und Techniken zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur Verbesserung der Energieeffizienz international zu stärken, gibt es die „Exportinitiative Energie“. Die Initiative wird vom BMWi koordiniert und finanziert. Im Zeitraum 2016 bis 2020 stehen dafür insgesamt 92,5 Mio. € zur Verfügung.

Wichtiger Bestandteil der Umsetzung der Energiewende ist zudem ein kontinuierlicher Monitoring-Prozess. Für das Monitoring der Energiewende und für internationale Berichterstattungen müssen Verfügbarkeit und Qualität der energiestatistischen Datenbasis gewährleistet sein, insbesondere für die Erstellung der Energiebilanzen, die u. a. als Grundlage für die Berechnung der energiebedingten Treibhausgasen dienen. Insgesamt stehen hierfür 8,0 Mio. € für den Finanzplanzeitraum bis 2020 zur Verfügung.

Um die energiepolitischen Ziele im Bereich Strom und Netze erreichen zu können, bedarf es der wissenschaftlichen Unterstützung etwa bei der Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben oder des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Hierfür stehen von 2017 bis 2020 rd. 76 Mio. € zur Verfügung.

Darin sind Mittel in Höhe von 9,5 Mio. € für den Betrieb der Clearingstelle EEG als außergerichtlicher Schiedsstelle zum EEG enthalten. Deutschland hat sich außerdem gegenüber der Europäischen Kommission im Rahmen des Notifizierungsverfahrens zum EEG 2014 verpflichtet, 50 Mio. € in europäische Energieprojekte oder Interkonnektorenprojekte zu investieren. Die Mittel sollen in Form von einmaligen Investitionszuschüssen für grenzüberschreitende Projekte eingesetzt werden.

In Umsetzung der kohlepolitischen Verständigung zwischen dem Bund, dem Land Nordrhein-Westfalen (NRW) und dem Saarland sowie der IG BCE und der RAG AG vom 7. Februar 2007, mit der die sozialverträgliche Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus bis Ende 2018 eingeleitet wurde, regelt das Steinkohlefinanzierungsgesetz vom 20. Dezember 2007 in der Fassung vom 11. Juli 2011 die Steinkohlebeihilfen des Bundes. Der Zuwendungsbescheid für die Jahre 2015 bis 2019 wurde am 9. Oktober 2013 an die RAG AG erteilt. Die Bundesanteile für die Jahre 2016 bis 2019 belaufen sich insgesamt auf bis zu 5,5 Mrd. €. Haushaltswirksam werden die festgelegten Beihilfen jeweils erst im Folgejahr, da die Auszahlung stets im Januar des Folgejahres erfolgt. Die für das Jahr 2019 zu gewährenden Hilfen für die bestehenden Altlasten des Bergbaus werden in maximal zehn Jahresbeträgen ausgezahlt. Eine genaue Regelung über die Zahlungsmodalitäten wird zwischen dem Bund und der RAG AG im Einvernehmen mit dem Land NRW bis Mitte 2018 getroffen. NRW ist für den gleichen Zeitraum mit einem Höchstbetrag von rd. 1,2 Mrd. € beteiligt. Gemäß Rahmenvereinbarung von 2007 beteiligt sich NRW nach dem Jahr 2014 nicht mehr an den Absatzhilfen für die laufende Produktion. Das Saarland beteiligt sich an den Kohlebeihilfen nicht. Seit 2013 bis 2018 leistet die RAG AG jährlich einen Eigenbeitrag von 32 Mio. €. Für das Jahr 2019 beläuft sich der Eigenbeitrag auf insgesamt 93 Mio. €.

Die Anpassungsgeldregelung für Arbeitnehmer des deutschen Steinkohlenbergbaus, die aufgrund von Stilllegungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen ausscheiden, ist entsprechend den Festlegungen des Steinkohlefinanzierungsgesetzes bis Ende 2022 verlängert worden. Für die Jahre 2016 bis 2020 hat der Bund für seinen Anteil insgesamt rd. 516 Mio. € vorgesehen. NRW und das Saarland beteiligen sich zusammen mit einem Drittel.

Die Wismut GmbH wickelt die ehemaligen Uranbergbauaktivitäten mit dem Ziel einer geordneten Stilllegung sowie der Sanierung und Rekultivierung der Betriebsflächen und Anlagen unter Umwelt, Strahlenschutz- und Bergbausicherheitsaspekten ab. Hierfür sind rd. 136 Mio. € in 2017 und rd. 680 Mio. € im Finanzplanzeitraum 2016 bis 2020 eingestellt. Die Kernsanierung wird voraussichtlich nicht vor 2028 beendet sein. Danach verbleiben die Langzeitaufgaben.

3.2.4.2 Sonstige sektorale Wirtschaftsförderung

Die Schiffbaupolitik zielt auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit durch Stärkung der Innovationskraft. Hierbei werden wichtige Industriestandorte in oftmals strukturschwachen Regionen unterstützt. Für das Innovationsförderprogramm sind im Finanzplanzeitraum 2016 bis 2020 insgesamt 85 Mio. € etatisiert (davon 15 Mio. € in 2017). Die Innovationsförderung wird zu einem Drittel durch die Küstenländer kofinanziert und erfolgt, soweit der Bund für die Finanzierung eines Schiffbauauftrages einer Werft mit Sitz in diesem Land eine Zusage für eine CIRR-Zinsausgleichsgarantie des Bundes erteilt. Mit diesem Garantiesystem wird das Zinsrisiko der Banken bei der Refinanzierung von attraktiven CIRR-Festzinssatzkrediten für Besteller von Schiffen in Deutschland abgesichert.

Mit Fördermaßnahmen für die forschungs- und technologieintensive Luftfahrtindustrie sollen vor allem hoch qualifizierte Arbeitsplätze in Deutschland vor dem Hintergrund eines sich stetig verschärfenden internationalen Wettbewerbs gesichert werden. Die Bundesregierung unterstützt - in Übereinstimmung mit dem EU- und dem internationalen Recht - durch Gewährleistungen die anteilige Finanzierung von Entwicklungskosten neuer Luftfahrzeugprogramme durch verzinsliche, verkaufsabhängig rückzahlbare Darlehen. Der Bund unterstützt zudem Forschungs- und Technologieprojekte der Luftfahrtindustrie seit 1995 in verschiedenen Luftfahrtforschungsprogrammen. Für das Luftfahrtforschungsprogramm des Bundes sind für die Jahre 2016 bis 2020 insgesamt 755 Mio. € vorgesehen (davon 152 Mio. € in 2017).

Die deutsche Verteidigungsindustrie sieht sich auf nationaler und globaler Ebene besonderen Herausforderungen gegenüber. Um die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Branche nachhaltig zu gewährleisten, ist beabsichtigt, durch die Förderung von Innovationen im Bereich ziviler Sicherheitstechnologien Diversifizierungsstrategien von Verteidigungsunternehmen zu unterstützen. Der Aufbau eines zweiten zivilen Standbeins wird hochqualifizierte Beschäftigung und technologische Kernkompetenzen in den Verteidigungsunternehmen sichern. Zu diesem Zweck sollen für den Zeitraum 2016 bis 2020 insgesamt 45 Mio. € zur Verfügung gestellt werden (davon rd. 9 Mio. € in 2017).

Für Maßnahmen der Außenwirtschaft werden 2017 rd. 225 Mio. € bereitgestellt. Im gesamten Finanzplanzeitraum von 2016 bis 2020 betragen die Ausgaben rd. 1.163 Mio. €. Die verschiedenen Maßnahmen zur Exportförderung wurden in einem „Programm zur Erschließung von Auslandsmärkten“ gebündelt. Das Programm besteht aus verschiedenen Exportinitiativen, Messebeteiligungen und der Managerfortbildung.

Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Germany Trade and Invest - Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH. Sie bietet in- und ausländischen Unternehmen Informations- und Beratungsunterstützung an mit dem Ziel, den Standort Deutschland durch den Export und ausländische Investitionen zu stärken und damit Arbeitsplätze in Deutschland zu sichern oder zu schaffen. Daneben wird das weltweite Netz der deutschen Auslandshandelskammern gefördert. Diese unterstützen insbesondere KMU bei der Erschließung der Märkte vor Ort.

3.2.4.3 Mittelstand, industrienahe Forschung und Technologieförderung

Die Förderung des Mittelstandes konzentriert sich auf die Förderbereiche:

Innovative Unternehmensgründungen

Das Programm „Existenzgründungen aus der Wissenschaft (EXIST)“ setzt bereits im Vorfeld der Gründung innovativer Unternehmen an. Mit dem EXIST Wettbewerb „Die Gründerhochschule“ wird die Entwicklung und Umsetzung hochschulweiter Gesamtstrategien zur Etablierung von Unternehmergeist, der Verwirklichung einer Gründungskultur und der Positionierung als gründungsprofilierte Hochschule unterstützt. Mit dem EXIST-Gründerstipendium und dem EXIST-Forschungstransfer werden individuelle Gründungsvorhaben an Hochschulen und Forschungseinrichtungen in der Vorgründungsphase gefördert. Die Anpassung der Förderrichtlinien zum Jahreswechsel 2014/2015 hat zu einer gestiegenen Gründungsaktivität geführt. Insgesamt sind für das EXIST-Programm in den Jahren 2016 bis 2020 rd. 180 Mio. € Fördermittel vorgesehen, davon für 2017 rd. 33,4 Mio. €. EXIST wird mit Mitteln des ESF kofinanziert.

Mit „INVEST - Zuschuss für Wagniskapital“ werden private Investoren - insbesondere „Business Angels“ - unterstützt, die sich langfristig an jungen innovativen Unternehmen beteiligen. Durch den Zuschuss sollen mehr Menschen mit unternehmerischer Orientierung für risikobehaftete Investitionen in junge innovative Unternehmen gewonnen werden, zugleich soll somit auch die Kapitalausstattung dieser Unternehmen deutlich verbessert werden. Für INVEST ist rückwirkend die Steuerfreistellung erteilt worden. 2016 sind 30 Mio. € und in den Jahren 2017 bis 2020 jährlich 46 Mio. € Bundesmittel vorgesehen.

Junge Start-ups erhalten durch den German Accelerator (mit seinen verschiedenen Standorten) die Möglichkeit zu wachsen und sich international weiterzuentwickeln. In den Jahren 2016 - 2020 sind jährlich durchschnittlich gut 4 Mio. € für internationale Akzeleratoren vorgesehen.

Beratungen zur Steigerung von unternehmerischem Know-how und Innovationen

Die Förderung unternehmerischen Know-hows soll die Wettbewerbsfähigkeit von KMU und Freien Berufen verbessern. Ab 2016 werden die verschiedenen Maßnahmen neu ausgerichtet und in einheitlichen Richtlinien zusammengefasst. Insgesamt stehen 2017 zur Förderung unternehmerischen Know-hows 37,9 Mio. € zur Verfügung, die aus dem Europäischen Sozialfonds ergänzt werden.

Außerdem fördert der Bund die Innovationskompetenz in KMU mit Innovationsberatungsprogrammen, hierfür stehen 2017 insgesamt 7,3 Mio. € bereit (für die Maßnahme „BMW-Innovationsgutscheine (go-Inno)“ und die Zentralen Beratungsstellen).

Innovationsförderung

Das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) bleibt das Basisprogramm für die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von kleinen und mittleren Unternehmen in ganz Deutschland. Mit der Förderung wird ein aktiver und wirksamer Beitrag zur marktorientierten Forschung, zum Technologietransfer, zur Vernetzung von Wissenschaft und Wirtschaft und zur Internationalisierung von mittelständischen Unternehmen erbracht. Für das Programm sind im Jahr 2017 Mittel in Höhe von rd. 548 Mio. € vorgesehen.

Zur Stärkung der marktnahen Forschung und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie ihrer Markteinführung durch mittelständische Unternehmen und freiberuflich Tätige werden zinsverbilligte Darlehen im Rahmen des ERP Innovationsprogramms gewährt; teilweise als Nachrangdarlehen. Für die Zinsverbilligung sind rd. 43 Mio. € im Bundeshaushalt 2017 vorgesehen. Die Zinsverbilligung wird bis zur Hälfte und mit maximal einem Prozentpunkt aus dem Bundeshaushalt finanziert, die ERP-Wirtschaftsförderung trägt die übrige Verbilligungsleistung.

Industrieforschung für Unternehmen

Die Industrieforschung dient dem Mittelstand, indem vorwettbewerbliche und marktorientierte Forschungsleistungen angeboten werden. Hierfür werden 2017 insgesamt 210 Mio. € bereitgestellt.

Mit der Förderung der industriellen Gemeinschaftsforschung (IGF) werden Forschungsvorhaben unterstützt, bei denen für ganze Branchen Problemlösungen erarbeitet werden sollen. Im Jahr 2017 stehen für die IGF 139 Mio. € zur Verfügung.

Die Wettbewerbsfähigkeit der mittelständisch geprägten, innovativen Industrie in strukturschwachen Regionen Deutschlands unterstützt der Bund mit der Förderung der externen Industrieforschungseinrichtungen (INNO-KOM). Im Jahr 2017 sind hierfür 71 Mio. € vorgesehen.

Technologie- und Innovationstransfer für den Mittelstand

Mit den Mitteln für Technologie- und Innovationstransfer (TuIT) verbessert das BMWi den Transfer von innovativen Ansätzen und Ergebnissen aus Forschung und Entwicklung aus der Wissenschaft in die Wirtschaft. Hierfür stehen 2017 rd. 29 Mio. € zur Verfügung (u. a. für die Maßnahmen zur Sicherung und Verwertung Geistigen Eigentums und die Förderung des Normenwesens durch das DIN).

3.2.4.4 Regionale Wirtschaftsförderung

Die regionale Wirtschaftsförderung ist grundsätzlich Aufgabe der Länder. Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) werden mit Beteiligung des Bundes in strukturschwachen Regionen gewerbliche Investitionen, Investitionen in die kommunale wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie Maßnahmen zur Kooperation und Vernetzung lokaler Akteure gefördert. In den neuen Ländern und Berlin sowie in den strukturschwachen Regionen der alten Länder stellt die GRW auch 2017 ein zentrales Instrument der Investitionsförderung dar. Für die GRW sind im Einzelplan 09 im Jahr 2017 - wie im gesamten Finanzplanzeitraum - Mittel in Höhe von 600 Mio. € p. a. vorgesehen. Dieser Ansatz wird in den Haushaltsjahren 2016 bis 2018 ergänzt durch 24 Mio. € p. a. aus dem 10 Mrd. € - Programm für Zukunftsinvestitionen. Rückflüsse nach § 8 Abs. 3 des GRW-Gesetzes, die bei Nichteinhaltung von Bedingungen durch die Zuwendungsempfänger anfallen, können bei Überschreitung des veranschlagten Einnahmeansatzes von ca. 33 Mio. € für Mehrausgaben im Rahmen der GRW verwendet werden. Die Bundesmittel werden von den Ländern in gleicher Höhe kofinanziert. Die Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Länder erfolgt nach den im Koordinierungsrahmen der GRW festgelegten Quoten.

Deutschland erhält in der Förderperiode 2014-2020 aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Europäischen Sozialfonds insgesamt 17,1 Mrd. € (in konstanten Preisen). Davon sind ca. 8,67 Mrd. € für die Übergangsregionen (neue Länder ohne Leipzig, aber einschließlich Lüneburg), 7,54 Mrd. € für die weiter entwickelten Regionen (alte Bundesländer und Leipzig) und 0,845 Mrd. € für die Europäische Territoriale Zusammenarbeit vorgesehen. Ein Teil der EFRE-Mittel wird weiterhin im Rahmen der GRW eingesetzt werden.

3.2.4.5 Gewährleistungen und weitere Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung

Der Bund übernimmt Garantien für förderungswürdige oder im staatlichen Interesse liegende Vorhaben sowohl im außen- als auch im binnenwirtschaftlichen Bereich.

Das maximale Entschädigungsrisiko des Bundes auf Basis der bislang nach dem jährlichen Haushaltsgesetz übernommenen Gewährleistungen wird bis Ende 2020 im Außenwirtschaftsverkehr auf rd. 66,9 Mrd. € und im Binnenwirtschaftsverkehr auf rd. 106,0 Mrd. € (Stand: 31. Dezember 2015) geschätzt. Zur Deckung der daraus ggf. entstehenden Schadenszahlungen seitens des Bundes dient die in Kapitel 3208 des Bundeshaushalts gebildete globale Risikovorsorge für Entschädigungen aus Gewährleistungen. Von den im Jahre 2017 erwarteten Ausgaben des Bundes für Gewährleistungen in Höhe von insgesamt rd. 0,8 Mrd. € (Ist 2015: knapp 0,7 Mrd. €) entfallen rd. 0,5 Mrd. € auf den Außenwirtschaftsbereich. Die Übernahme weiterer Gewährleistungen oder künftiger Verpflichtungen des Bundes aus übernommenen Gewährleistungen sind hierbei unberücksichtigt (vgl. 3.2.12.4 Europäischer Stabilitätsmechanismus und 3.2.13.3 zu den Sondervermögen „Finanzmarktstabilisierungsfonds“ und „Restrukturierungsfonds“).

3.2.4.6 Digitale Agenda

Mit einer Reihe von Fördermaßnahmen unterstützt das BMWi die Entwicklung und Anwendung digitaler Informations- und Kommunikationstechnologien in Wirtschaft und Gesellschaft:

Im Rahmen des Schwerpunkts „Entwicklung digitaler Technologien“ wird die Entwicklung und Erprobung neuartiger IKT-basierter Technologien und Dienste, die ein starkes Anwendungs- und Transferpotenzial im Hinblick auf mittelständische Unternehmen aufweisen, gefördert. Im Jahr 2017 sind für dieses Programm rd. 59,4 Mio. € vorgesehen. Im Fokus der Förderung stehen dabei die Themen „Intelligente Technologie für Produkte, Produktion, Smart Home und Dienste“, „Intelligente Dienste und Daten für die Wirtschaft“, „Trusted Cloud für die Wirtschaft“ sowie die Initiative „Gründerwettbewerb - Digitale Innovationen“.

Der Förderschwerpunkt „Mittelstand-Digital“ unterstützt gezielt die mittelständische Wirtschaft und das Handwerk bei der Digitalisierung ihrer Produktions- und Geschäftsprozesse. Im Jahr 2017 sind für diesen Förderschwerpunkt insgesamt 48,3 Mio. € vorgesehen. Im Fokus der Förderung stehen dabei die Themen „Mittelstand 4.0 - Digitale Produktions- und Arbeitsprozesse“, „eStandards“ und „Usability“.

Mit dem Programm „Potenziale der digitalen Wirtschaft“ werden Maßnahmen zur Digitalisierung in der Wirtschaft unterstützt. Dafür sind im Jahr 2017 rd. 12,3 Mio. € eingeplant. Die Schwerpunkte „Digitalisierung der Wirtschaft“, „Junge Digitale Wirtschaft“, „Strategie Intelligente Vernetzung“, „IT Sicherheit in der Wirtschaft“, „go-digital“ sowie „Digitale Botschafterin Deutschland“ sind Bestandteile der Digitalen Agenda und der Hightech-Strategie.

Im Rahmen der Initiative Industrie 4.0 soll die Plattform Industrie 4.0 gemeinsam mit dem BMBF insbesondere KMU für die Thematik sensibilisieren, Serviceangebote bereitstellen und Handlungsempfehlungen zu den Themenfeldern Standards, Forschung und Innovation, Sicherheit vernetzter Systeme, rechtliche Rahmenbedingungen, Arbeit, Aus- und Weiterbildung für Unternehmen und Politik erstellen. Für diesen Förderschwerpunkt sind 2017 im Epl. 09 insgesamt 4 Mio. € vorgesehen.

Im Jahr 2017 werden erstmalig zusätzlich jeweils 50 Mio. € in den Einzelplänen des BMWi und des BMBF sowie Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen in die Mikroelektronik veranschlagt. Insgesamt sind hierfür in der Finanzplanung des Bundes 1,7 Mrd. € vorgesehen. Gemeinsam mit der Industrie und anderen Mitgliedsstaaten soll so die Anschubfinanzierung für ein EU-IPCEI-Großprojekt Mikroelektronik gesichert werden. Dies auf europäischer Ebene breit angelegte Vorhaben soll der Abwanderung von Entwicklung und Fertigung von Hochtechnologien ins außereuropäische Ausland entgegen wirken und die Innovationsfähigkeit und internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft im Bereich dieser Schlüsselindustrie deutlich stärken. Der Bund treibt den digitalen Wandel in Bildung, Wissenschaft und Forschung mit einer Reihe von Maßnahmen voran. Hervorzuheben sind die Förderung des Deutschen Internet-Instituts, Zukunft der Arbeit sowie Medizintechnik und -informatik.

3.2.5 Verkehr

Ziel der Verkehrspolitik ist es, die Voraussetzungen für funktionierende, effiziente und global vernetzte Mobilitätsströme zu schaffen. Basis hierfür ist eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur, die zugleich wesentlicher Faktor der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft ist. Deutschland verfügt über ein anerkannt dichtes und gutes Verkehrswegenetz. Die Erhaltung und die Weiterentwicklung dieses Netzes sind eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen, bei der jede Ebene entsprechend ihrer Aufgabenverantwortung tätig werden muss. Der Bund hat seine Verkehrsinvestitionen zuletzt deutlich gesteigert und wird in diesem Bereich auch in den kommenden Jahren erhebliche Haushaltsmittel zur Verfügung stellen. Zur Stärkung der Investitionen tragen neben konventionellen Haushaltsmitteln (insbesondere aus dem 5 Mrd. € - Investitionspaket 2014 - 2017 und dem 10 Mrd. € - Programm für Zukunftsinvestitionen 2016 - 2018) auch Mittel aus der zusätzlichen Nutzerfinanzierung bei: Ab 1. Juli 2018 wird die Lkw-Maut auf alle Bundesstraßen ausgeweitet (Mehreinnahmen bis zu 1 Mrd. € in 2018 und 2 Mrd. € p.a. ab 2019). Insgesamt stehen 2017 für Investitionen in die klassischen Verkehrsträger (Straße, Schiene, Wasserstraße) und den Kombinierten Verkehr rd. 12,8 Mrd. € zur

Verfügung, die schwerpunktmäßig zum Erhalt und Ausbau der Infrastruktur eingesetzt werden.

3.2.5.1 Eisenbahnen des Bundes

Um dem Wohl der Allgemeinheit und den Verkehrsbedürfnissen Rechnung zu tragen (Art. 87e GG), finanziert der Bund Neu-, Ausbau- und Ersatzinvestitionen in die Schienennetze der Eisenbahnen des Bundes. Die Kosten der Unterhaltung und Instandsetzung der Schienenwege werden von den Eisenbahnen des Bundes getragen.

Im Finanzplan bis 2020 werden die Schienenwegeinvestitionen auf hohem Niveau fortgeführt. Schwerpunktmäßig werden dabei Ersatzinvestitionen an Schienenwegen gefördert. Die neue Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV II) mit der DB AG zum Bestandsnetz ist zum 1. Januar 2015 in Kraft getreten. Im Rahmen dieser fünfjährigen Vereinbarung leistet der Bund durchschnittlich einen Infrastrukturbeitrag in Höhe von rd. 3,3 Mrd. € p.a., im Bundeshaushalt 2017 sind hierfür rd. 3,1 Mrd. € veranschlagt. Für die Umsetzung wichtiger Schienenprojekte, die Infrastrukturausrüstung internationaler Korridore mit dem Europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystem ERTMS und Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen und Maßnahmen im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms stehen von 2017 bis 2020 Bundesmittel in Höhe von insgesamt rd. 7,6 Mrd. € zur Verfügung.

Darüber hinaus trägt der Bund die nicht durch eigene Einnahmen gedeckten Aufwendungen des Bundes-eisenbahnvermögens (BEV). Das BEV ist Dienstherr der der DB AG zugewiesenen Beamten und zuständig für die Betreuung der Versorgungsempfänger. Es verwaltet und verwertet die nicht-bahnnotwendigen Immobilien. In den Jahren 2017 bis 2020 leistet der Bund - insbesondere im Rahmen der Defizitdeckung des BEV-Wirtschaftsplans - insgesamt rd. 22,2 Mrd. € bzw. jahresdurchschnittlich rd. 5,5 Mrd. € für den Bereich des BEV.

3.2.5.2 Bundesfernstraßen

Das Bundesfernstraßennetz gehört zu den leistungsfähigsten in Europa und spiegelt damit die Bedeutung Deutschlands als führende Wirtschaftsnation und eines der wichtigsten und zugleich am meisten belasteten Transitländer wider.

Im Bundeshaushalt 2017 sind für die Bundesfernstraßen für Erhaltung, Neubau und Erweiterung, Grunderwerb sowie betriebliche Unterhaltung insgesamt rd. 7,7 Mrd. € vorgesehen, wovon rd. 6,5 Mrd. € auf Straßenbauinvestitionen entfallen, die mit rd. 3,4 Mrd. € aus Mitteln der Lkw-Maut finanziert werden.

Insgesamt übersteigen die Investitionen in die Bundesfernstraßen durch die zusätzlichen Mittel aus dem 5 Mrd. € - Programm und dem 10 Mrd. € - Programm für Zukunftsinvestitionen das Niveau der Vorjahre deutlich. Für Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen (Bedarfsplanmaßnahmen) sind 2017 insgesamt rd. 1,8 Mrd. € eingeplant. Davon entfallen rd. 1,1 Mrd. € auf die Bundesautobahnen und rd. 0,7 Mrd. € auf die Bundesstraßen.

Aufgrund der voraussichtlich anhaltenden Zunahme des Güter- und damit des Schwerlastverkehrs ist auf die substanzerhaltenden und funktionssichernden Maßnahmen ein immer stärkeres Augenmerk zu richten und eine entsprechende Prioritätensetzung vorzunehmen. Daher werden die Ausgaben für reine Erhaltungsmaßnahmen im Jahr 2017 auf rd. 3,6 Mrd. € angehoben. Davon sollen für Bundesautobahnen rd. 2,5 Mrd. € und für Bundesstraßen rd. 1,1 Mrd. € verwendet werden. Dabei entfallen rd. 0,6 Mrd. € auf das Brückenertüchtigungsprogramm.

Die Bundesregierung setzt ihr Engagement im Bereich Öffentlich Private Partnerschaften (ÖPP) fort. Im Haushalt 2017 sind für die acht laufenden und für neue ÖPP-Projekte im Bundesfernstraßenbereich Mittel in Höhe von 455 Mio. € für die Konzessionsnehmer eingeplant. Für die Fortentwicklung der ÖPP Projekte („Neue Generation“) als Beschaffungsvariante ist im Haushalt 2017 eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 10,1 Mrd. € ausgebracht.

Die private Vorfinanzierung von Bundesfernstraßenprojekten ist mit Ablauf des Haushaltsjahres 2016 abgeschlossen (siehe auch 3.2.14).

3.2.5.3 Bundeswasserstraßen

Die Ausgaben für die Bundeswasserstraßen steigen von rd. 2,1 Mrd. € im Jahr 2016 auf rd. 2,15 Mrd. € im Jahr 2017 an und werden in etwa in dieser Höhe in der Finanzplanung bis 2020 fortgeschrieben. Knapp die Hälfte der Ausgaben entfällt dabei auf Investitionen, insbesondere für Bau- und Erhaltungsmaßnahmen an der wasserverkehrlichen Infrastruktur. Außerdem werden im Rahmen des 10 Mrd. € - Programms für Zukunftsinvestitionen 2016 - 2018 Ausgaben für Investitionen in die Bundeswasserstraßen in Höhe von 200 Mio. € zur Verfügung gestellt, wovon 100 Mio. € auf das Jahr 2017 entfallen. Wesentlicher Ausgabezweck bleiben die Substanzerhaltung und Erneuerung der vorhandenen Infrastruktur.

3.2.5.4 Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden und Regionalisierungsmittel

Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden steht insgesamt ein Finanzrahmen von 1,672 Mrd. € p. a. zur Verfügung. Er verteilt sich auf drei Bausteine:

Aus dem „Bundesprogramm des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (GVFG)“, einschließlich der Investitionshilfen für die Deutsche Bahn AG bis 2019, können Schienenverkehrswege im Öffentlichen Personennahverkehr in Verdichtungsräumen und den zugehörigen Randgebieten mit zuwendungsfähigen Kosten von über 50 Mio. € gefördert werden. Der Fördersatz beträgt bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Kosten. Dafür stehen jährlich rd. 332,6 Mio. € zur Verfügung. Bund und Länder haben vereinbart, die Mittel des GVFG im Rahmen der Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ungekürzt über 2019 hinaus fortzuführen.

Seit dem 1. Januar 2007 bis Ende 2019 erhalten die Länder außerdem gemäß Art. 143c Abs. 1 GG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 EntflechtG Mittel in Höhe von 1,336 Mrd. € jährlich als Kompensation für den Wegfall von Bundesfinanzhilfen. Diese Mittel werden den Ländern nach einem gemäß § 4 Abs. 3 EntflechtG vorgegebenen Schlüssel zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Bis 2013 mussten die Länder die Mittel investiv in den Ausgabenbereichen der ehemaligen Mischfinanzierungen verwenden. Seit dem Jahr 2014 ist aufgrund der Vorgabe des Art. 143c Abs. 3 GG die aufgabenbereichsbezogene Zweckbindung entfallen; lediglich die „investive Zweckbindung“ bleibt bestehen. Nach der Übergangsvorschrift des Art. 143c GG laufen die Entflechtungsmittel zum 31. Dezember 2019 aus.

Das „Forschungsprogramm Stadtverkehr“ (FOPS) als dritter Baustein umfasst zurzeit ca. 4,2 Mio. € jährlich. Es ist das einzige bundesweite und praxisorientierte Programm zur Behandlung städtischer Verkehrsprobleme.

Darüber hinaus erhalten die Länder gemäß Art. 106a GG einen Finanzierungsbetrag aus dem Steueraufkommen des Bundes, da ihnen im Zuge der Bahnreform zum 1. Januar 1996 die Aufgabenverantwortung für den Schienenpersonennahverkehr übertragen worden ist. Im Jahr 2015 haben die Länder rd. 7,408 Mrd. € erhalten.

Mit der zwischen Bund und Ländern vereinbarten Erhöhung dieser Regionalisierungsmittel auf 8,2 Mrd. € im Jahr 2016 und der jährlichen Steigerungsrate auf 1,8 % für die Folgejahre bis einschließlich 2031 wird der Bund bis 2031 insgesamt 15,6 Mrd. € mehr als bisher geplant zur Verfügung stellen. Damit hat der Bund sein Engagement noch einmal deutlich erhöht und schafft mit insgesamt 150 Mrd. € bis 2031 eine verlässliche Finanzierungsgrundlage und Planungssicherheit für die Länder, um einen attraktiven, modernen Nahverkehr zu organisieren.

3.2.6 Bau und Stadtentwicklung

Impulse für mehr Energieeffizienz in den Kommunen setzt das Ende 2011 bei der KfW aufgelegte Förderprogramm „Energetische Stadtsanierung“. Hier wird der Sanierungsprozess vom Einzelgebäude zum Quartier auf eine breitere städtebauliche Basis gestellt. Insbesondere sollen erneuerbare Energien breitere Einsatzmöglichkeiten in innerstädtischen Altbauquartieren erhalten. Das Programm bietet somit auch die Chance für eine stärkere Berücksichtigung baukultureller Aspekte. Durch die konzeptionelle Vorbereitung der Maßnahmen im Quartier werden die verschiedenen Eigentümergruppen, insbesondere auch die privaten Vermieter, verstärkt in den Sanierungsprozess einbezogen. Das Förderprogramm 2016 sieht im EKF Gesamtausgaben des Bundes in Höhe von 50 Mio. € für zinsgünstige Darlehen und Zuschüsse vor; für das Förderprogramm 2017 stehen Programmmittel in gleicher Höhe zur Verfügung.

Eigenmittelprogramme der KfW-Förderbank ergänzen die Bundesinitiativen im Modernisierungs- und Neubaubereich. Alternativ zu den KfW-Programmen können seit 2006 steuerliche Anreize durch die begrenzte Absetzbarkeit von Handwerkerleistungen entsprechend § 35a EStG in Anspruch genommen werden. Auf der Grundlage von Art. 104b GG gewährt der

Bund den Ländern Finanzhilfen zur Städtebauförderung. Die Städtebauförderung hilft Städten und Gemeinden, sich nachhaltig an den wirtschaftlichen, sozialen, demographischen und ökologischen Wandel anzupassen. Insoweit unterliegen die Förderschwerpunkte einer stetigen inhaltlichen Weiterentwicklung. Die Förderung erfolgt im Rahmen städtebaulicher Gesamtmaßnahmen entsprechend des Baugesetzbuches (BauGB). Dazu stehen aktuell die Programme „Städtebaulicher Denkmalschutz“, „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“, „Stadtumbau“, „Soziale Stadt“ sowie „Kleinere Städte und Gemeinden“ zur Verfügung. Diese Programme bieten jeweils Lösungen für spezielle Problemlagen. Seit dem Haushalt 2014 wird außerhalb der Finanzhilfen nach Art. 104b GG ein Bundesprogramm „Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus“ aufgelegt. Über die für die Förderung des Städtebaus vorgesehenen Programmmittel in Höhe von insgesamt 700 Mio. € jährlich (davon 50 Mio. € für das Bundesprogramm Nationale Projekte) hinaus stehen ab 2017 jährlich weitere 300 Mio. € für den Bereich Soziale Stadt zur Verfügung. Hiervon werden 200 Mio. € für ein neues zusätzliches Programm „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ verwendet, mit weiteren 90 Mio. € werden die Städtebauförderungsprogramme „Soziale Stadt“ und „Stadtumbau“ aufgestockt. Daneben wird ein bundesunmittelbares Programm „Modellvorhaben Miteinander im Quartier - Umsetzung der ressortübergreifenden Strategie Soziale Stadt“ mit Programmmitteln in Höhe von 10 Mio. € jährlich aufgelegt.

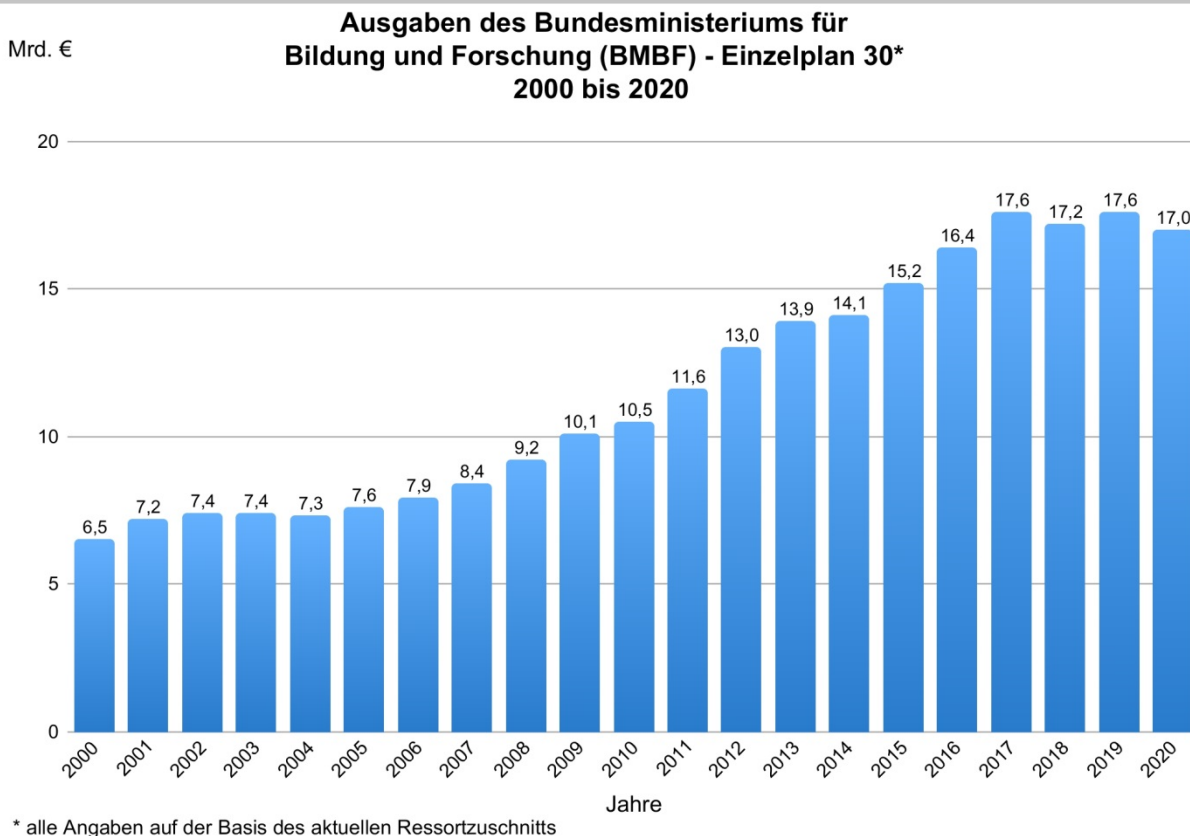
In Bezug auf das CO₂ Gebäudesanierungsprogramm wird auf Ziffer 3.2.4.1 verwiesen.

3.2.7 Bildung, Wissenschaft, Forschung und kulturelle Angelegenheiten

Bildung, Wissenschaft und Forschung sind auch im Bundeshaushalt 2017 und im Finanzplan bis zum Jahr 2020 politische Schwerpunkte der Bundesregierung.

Für die Bildung als Querschnittsaufgabe wurde bereichsübergreifend ein Bündel von Maßnahmen aus den unterschiedlichsten Bereichen entwickelt.

Schaubild 6



Dabei stehen im Vordergrund: Stärkung des Fachkräftenachwuchses und der Hochschulen sowie Maßnahmen für bildungsbenachteiligte Kinder und Jugendliche und die frühkindliche Bildung. Die Mittel für FuE werden vorrangig für innovations- und wachstumsfördernde Forschungsmaßnahmen im Rahmen der Hightech-Strategie eingesetzt. Sie sollen zu mehr Beschäftigung in Deutschland führen und eine Hebelwirkung auf zusätzliche FuE-Investitionen der Wirtschaft und der Länder ausüben. Um die Spitzenstellung auf Gebieten der Schlüsseltechnologien wie Informations- und Kommunikationstechnologien, Materialforschung, Mikroelektronik und Photonik zu erhalten und zu stärken, werden technologische Forschungen und Entwicklungen vorangetrieben und Lösungen für gesellschaftliche Herausforderungen entwickelt. Forschung ermöglicht Innovationen und intelligente Lösungen, die uns helfen, die Herausforderungen der Digitalisierung für Wirtschaft und Gesellschaft zu bewältigen, sei es beim Thema Sicherheit in der digitalen Welt, beim Umgang mit großen Datenmengen (Big Data) oder bei Innovationen für einen zukunftsfähigen Produktionsstandort.

Insbesondere werden die Umbrüche in Wirtschaft und Gesellschaft im Kontext des digitalen Wandels adressiert. Ein Schwerpunkt ist dabei die vernetzte Produktion, das Zusammenwachsen von Produktions-,

Logistik- und Serviceprozessen im „Internet der Dinge“ (Industrie 4.0). Dabei stehen Anwendungen im Mittelstand, spezifische IT-Sicherheitskonzepte, neue Hard- und Softwaresysteme und die Arbeitsplatzgestaltung im Fokus.

Weitere Schwerpunkte der Bildungs- und Forschungspolitik sind der Pakt für Forschung und Innovation, die Exzellenzinitiative sowie deren Nachfolge, die Exzellenzstrategie. Der Hauptteil der entsprechenden Ausgaben entfällt auf den Einzelplan des BMBF (vgl. Schaubild 6).

3.2.7.1 Wissenschaft, Forschung und Entwicklung außerhalb der Hochschulen

Die Hightech-Strategie wurde in dieser Legislaturperiode zu einer umfassenden ressortübergreifenden Innovationsstrategie weiterentwickelt. Übergreifendes Ziel der neuen Strategie ist es, Deutschlands Position im globalen Wettbewerb der Wissensgesellschaften weiter zu stärken, Ressourcen effektiver zu bündeln und neue Impulse für die Innovationstätigkeit in Wirtschaft und Gesellschaft zu setzen. Durch noch besseren Wissens- und Erkenntnistransfer, d. h. die verbesserte Umsetzung von Forschungsergebnissen in marktfähige Produkte und Dienstleistungen, sollen neue Wertschöpfung und zukunftssichere Beschäfti-

gungspotenziale generiert werden. Um dies zu erreichen, sieht die Strategie prioritäre Zukunftsaufgaben, Aktivitäten zur Optimierung der Rahmenbedingungen und der Förderung von FuE sowie zur Stärkung der Aufgeschlossenheit gegenüber gesellschaftlichen und technologischen Entwicklungen sowie der Partizipation vor.

Ein weiterer großer Schwerpunkt ist die Fortsetzung des Strukturwandels im deutschen Wissenschaftssystem. Dazu zählt die mit den Ländern vereinbarte Fortsetzung des Pakts für Forschung und Innovation für eine dritte Programmphase in den Jahren 2016 bis 2020. Bund und Länder streben vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die jeweiligen Parlamente an, der DFG sowie den großen Forschungseinrichtungen MPG, WGL, FhG und HGF einen Aufwuchs der Zuwendung um 3 % zu gewähren. Seit 2016 finanziert der Bund diesen Aufwuchs allein; im Übrigen bleiben die jeweiligen Bund-Länder-Finanzierungsschlüssel unberührt. Der Bund erwartet, dass die Länder den Hochschulen adäquate Steigerungen ihrer Mittelausstattung zur Verfügung stellen. Bund und Länder haben im Einvernehmen mit den Wissenschafts- und Forschungsorganisationen forschungspolitische Ziele vereinbart, um den angestrebten Strukturwandel in der Wissenschaftslandschaft fortzusetzen und weiterzuentwickeln. Zu diesen Zielen gehören die dynamische Weiterentwicklung des Wissenschaftssystems und seine Vernetzung, die Vertiefung der internationalen Zusammenarbeit, die Stärkung des Austauschs zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft sowie die Gewinnung der Besten für die deutsche Wissenschaft und die Gewährleistung chancengerechter und familienfreundlicher Strukturen und Prozesse.

Als Teil des 2014 verkündeten Dachprogrammes „Innovationen für die Produktion, Dienstleistung und Arbeit von morgen“ wurde 2016 die Programmlinie „Zukunft der Arbeit“ auf den Weg gebracht. Die Handlungsfelder reichen von sozialen Innovationen im Bereich der Arbeit, den Auswirkungen von Globalisierung und Regionalisierung auf die Arbeitswelt wie auch dem Zusammenwachsen von Produktion und Dienstleistungen, den Mensch-Maschine-Interaktion bis zu neuen Ansätzen der Flexibilisierung, der Prävention und der Verankerung des Nachhaltigkeitsgedankens in der Arbeit.

Mit dem 2016 zusammengeführten Programm in der Meeresforschung (MARE:N) sollen Forschungsstrategien gegen Verschmutzung, Überfischung und Übersäuerung der Meere entwickelt werden. Es bündelt die Maßnahmen des BMBF, BMWi, BMEL, BMVI und BMUB. In den nächsten 10 Jahren werden über 450 Mio. € für die Förderung entsprechender Projekte bereitgestellt. Zusammen mit der Förderung von Forschungszentren und der Erneuerung der deutschen Forschungsflotte werden damit in den nächsten

10 Jahren über 4 Mrd. € für die Zukunft der Meere investiert.

Die zwischen 2009 und 2012 gegründeten Deutschen Zentren der Gesundheitsforschung (DZG), das Deutsche Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen, das Deutsche Konsortium für Translationale Krebsforschung sowie die Deutschen Zentren für Diabetes-, Herz-Kreislauf-, Infektions- und Lungenforschung haben im Jahr 2015 ihre Aufbauphase weitgehend abgeschlossen. In den Jahren 2014 bis 2016 werden die bisherigen Entwicklungen und die mittelfristigen Konzepte der Zentren durch internationale Expertengremien evaluiert und auf dieser Grundlage weiterentwickelt. Gemeinsam mit 13 Bundesländern stellt das BMBF rd. 250 Mio. € jährlich für die DZG bereit. Ziel ist es, Ergebnisse aus der biomedizinischen Grundlagenforschung rascher und besser zum Wohle der Patientinnen und Patienten in Form von neuen Therapien, Diagnoseverfahren und Präventionsmaßnahmen in die klinische Anwendung und medizinische Praxis zu überführen. Dabei entstehen weltweit beachtete, innovative Forschungsstrukturen, die bei der Bekämpfung der großen Volkskrankheiten jeweils die Kompetenz der besten deutschen Forschungsinstitute und Wissenschaftlerinnen sowie Wissenschaftler unter einem Dach zusammenführen.

Die Charité Universitätsmedizin Berlin und das Max-Delbrück-Centrum für Molekulare Medizin (MDC) wurden im neuen Berliner Institut für Gesundheitsforschung (BIG) zusammengeführt. Damit werden die Grundlagen für den Aufbau und die Etablierung einer neuartigen Einrichtung der biomedizinischen translationalen Forschung geschaffen. Zu diesem Zweck wird die molekularbiologische und systembiologische Expertise einer außeruniversitären Einrichtung der Grundlagenforschung dauerhaft mit der klinisch-patientenorientierten Forschung einer Universitätsmedizin institutionell zusammengeführt und international sichtbar gemacht. Ziel ist es, durch interdisziplinäre Ansätze innovative Konzepte der Prävention, Diagnostik und Therapie für den Patienten zu entwickeln und rasch zur Anwendung zu bringen. Im Unterschied zu den DZG arbeitet das BIG unter dem Paradigma der Systemmedizin und ist nicht indikationsbezogen ausgerichtet. Für den Aufbau und die Etablierung des BIG stellt der Bund von 2013 bis 2018 gemäß der mit dem Land Berlin geschlossenen Verwaltungsvereinbarung zur Errichtung des BIG bis zu 285 Mio. € zur Verfügung. Der Finanzierung des BIG liegt ein Finanzierungsschlüssel von 90 % Bund und 10 % Land Berlin zugrunde.

Schließlich wird auch der Aufbau von Forschungsinfrastrukturen (deutsche Forschungsflotte, internationale Großprojekte XFEL, FAIR, etc.) gefördert. Die Investitionsmittel im Bereich „naturwissenschaftliche Grundlagenforschung“ belaufen sich 2017 auf rd. 273 Mio. €.

Für die Arbeit des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR) sowie weitere Aktivitäten im Bereich der Raumfahrt werden 2017 Mittel i. H. v. rd. 1,418 Mrd. € bereitgestellt. Hiervon entfallen 755,3 Mio. € auf Beiträge zur Europäischen Weltraumorganisation ESA und 275,7 Mio. € auf Aktivitäten im Rahmen des Nationalen Weltraumprogramms. Einen besonderen Schwerpunkt stellen die anwendungsbezogenen Programme wie Robotik, Erdbeobachtung, Navigation und Telekommunikation dar. Das DLR als nationales Forschungszentrum für Luft- und Raumfahrt, das sich in den Forschungsbereichen Luft- und Raumfahrt, Energie, Verkehr sowie Sicherheit mit umfangreichen Forschungs- und Entwicklungsprojekten, aber auch operationellen Aufgaben im Rahmen nationaler und internationaler Kooperationen beschäftigt, erhält eine institutionelle Grundfinanzierung in Höhe von rd. 419 Mio. €.

Für den Bereich „Maritime Technologien - Forschung, Entwicklung und Innovation“ ist im Finanzplanzeitraum 2016 bis 2020 ein Ansatz i. H. v. rd. 276 Mio. € (in 2017 rd. 53 Mio. €) vorgesehen. Der Bereich umfasst die drei maritimen Förderprogramme: „Maritime Technologien der nächsten Generation“, „Maritime Sicherheit/Echtzeitdienste“ sowie „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“. Schwerpunkte der Programme sind u. a. die Forschung und Entwicklung in den Bereichen Automatisierung und Vernetzung maritimer Systeme, maritime Monitoring- und Wartungstechnologien, alternative Antriebssysteme (LNG, Methanol, Ethanol) sichere Routenführung/Navigation und „Green Shipping“ (Energieeffizienz/Emissionsreduzierung).

Für den Bereich „Bodengebundene Verkehrstechnologien“ werden im Jahr 2016 Projekte, welche noch im Rahmen des 3. Verkehrsforschungsprogramms der Bundesregierung - „Mobilität und Verkehrstechnologien“ (bis zum 31. Dezember 2014) gestartet wurden, sowie Neubewilligungen aus dem Programm „Neue Fahrzeug- und Systemtechnologien“ (ab Juni 2015) in Höhe von 47,3 Mio. € gefördert; im Finanzplanzeitraum bis 2020 beträgt der Ansatz insgesamt 182,3 Mio. € (rd. 45 Mio. € in 2017).

Unterstützt werden Forschungs- und Entwicklungsprojekte aus den Bereichen Automatisiertes Fahren (z. B. kooperative, vernetzte Systeme, Fahrerassistenz und automatisiertes Fahren, Testmethoden) sowie Innovative Fahrzeuge (z. B. Effizienzsteigerung durch Leichtbau, Optimierung aerodynamischer Eigenschaften, Antriebstechnik, welche die Emissionen reduziert).

Die Förderung von Verbundprojekten erfolgt auf Basis von Zuwendungen, wobei Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft eine Eigenbeteiligung von mindestens 50 % erbringen müssen. Die Verkehrsforschung weist (traditionell) einen relativ hohen KMU-Anteil auf. Die Beteiligung von KMU in Verbundprojekten ist eine wesentliche Zielsetzung.

Eine zentrale Querschnittaktivität ist die internationale Zusammenarbeit im Bereich Bildung und Forschung. Die Bundesregierung wird in dieser Legislaturperiode die Strategie zur Internationalisierung von Wissenschaft und Forschung weiterentwickeln. Mit dieser gibt die Bundesregierung Antworten auf die Herausforderungen des globalen Wettbewerbs an unser Wissens- und Innovationssystem. Für die Zusammenarbeit mit anderen Staaten werden im Jahr 2017 rd. 110 Mio. € zur Verfügung gestellt.

3.2.7.2 Hochschulen

Der Hochschulpakt wurde in drei Programmphasen von 2007 bis 2010, von 2011 bis 2015 und für eine dritte und abschließende Programmphase von 2016 bis 2020 (inkl. Ausfinanzierung bis 2023) beschlossen. Mit diesen Vereinbarungen gewährleisten Bund und Länder auch bei steigenden Studienanfängerzahlen eine hohe Qualität des Studiums.

Die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über den Hochschulpakt 2020 enthält ein Programm zur Aufnahme zusätzlicher Studienanfänger (erste Säule). Die Vereinbarung ist als Festbetragsmodell ausgestaltet. Der Bund stellt hierfür in den Jahren 2015 bis 2023 einen Höchstbetrag von bis zu 14,152 Mrd. € bereit. Die Länder stellen die Gesamtfinanzierung sicher.

In einer zweiten Säule wird seit 2007 für die indirekten, zusätzlichen und variablen Projektausgaben in DFG-Forschungsvorhaben eine Programmpauschale bereitgestellt. Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der Forschung an Hochschulen zu stärken. Ab 2016 erhalten neu von der DFG bewilligte Projekte eine Pauschale in Höhe von 22 % der verausgabten Projektmittel. Die Länder beteiligen sich an der Finanzierung mit einem Anteil von 2 Prozentpunkten. In den Jahren 2016 bis 2020 sind hierfür rd. 2 Mrd. € Bundes- und rd. 125 Mio. € Landesmittel vorgesehen. Der Anteil des Bundes für den Hochschulpakt beträgt 2017 insgesamt 2,8 Mrd. €.

Mit dem Qualitätspakt Lehre (2010 - 2020) werden seit dem Wintersemester 2011/12 Maßnahmen zur Personalgewinnung, Personalqualifizierung und Weiterentwicklung der Lehrqualität gefördert. Für die zweite Förderphase bis Ende 2020 wurden im November 2015 die Fortsetzungsanträge von 156 Hochschulen aus allen 16 Ländern ausgewählt: 71 Universitäten, 61 Fachhochschulen sowie 24 Kunst- und Musikhochschulen können ihre erfolgreichen Konzepte weiterentwickeln und auf weitere Bereiche ihrer Hochschule ausdehnen. Im Jahr 2017 stellt der Bund für den Qualitätspakt Lehre 200 Mio. € zur Verfügung. Insgesamt beabsichtigt der Bund, bis 2020 rd. 2 Mrd. € bereitzustellen, das jeweilige Sitzland stellt die Gesamtfinanzierung sicher.

Die Exzellenzinitiative, ein weiteres gemeinsames Programm von Bund und Ländern, eröffnet den deutschen Hochschulen die Chance, ihre Profile zu schärfen und Spitzenzentren mit hoher internationaler Attraktivität zu schaffen. In der dritten und letzten Förderrunde mit insgesamt 2,7 Mrd. € (davon trägt 75 % der Bund) über eine fünfjährige Laufzeit werden insgesamt 45 Graduiertenschulen, 43 Exzellenzcluster und 11 Zukunftskonzepte bis 2017 gefördert. Im Jahr 2017 sind 357 Mio. € aus dem Bundeshaushalt für die Exzellenzinitiative vorgesehen. Die mit der Exzellenzinitiative begonnene Förderung von Spitzenforschung an Universitäten wird verstetigt. Auf Basis des Art. 91b GG werden im Rahmen der Exzellenzstrategie künftig Exzellenzcluster und Exzellenzuniversitäten in Deutschland gefördert.

Die Bundesregierung unterstützt mit dem Hochschulpakt und dem Qualitätspakt Lehre auch die Weiterentwicklung des Bologna-Prozesses. Die Weiterbildung wird durch den Wettbewerb „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“ deutlich gestärkt. Bis 2020 sollen hierfür bis zu 250 Mio. € zur Verfügung gestellt werden, 2017 sind 39,3 Mio. € veranschlagt. Die Mobilitätsförderung wurde u. a. mit dem Bologna-Mobilitätspaket in den vergangenen Jahren deutlich aufgestockt und fördert damit zum Beispiel Hochschulkooperationen, vierjährige Bachelorprogramme mit integrierten Auslandsaufenthalten und Sprachkurse.

Für den Aus- und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken wurden von 2007 bis 2013 jährlich 695 Mio. € auf der Grundlage des Entflechtungsgesetzes als Kompensationszahlungen an die Länder gezahlt. Für die Jahre ab 2014 bis zum Auslaufen der Entflechtungsmittel am 31. Dezember 2019 hat sich der Bund bereit erklärt, die Mittel in unveränderter Höhe fortzuführen, und dies gesetzlich geregelt. Seit Januar 2014 ist die aufgabenspezifische Zweckbindung entfallen; lediglich die investive Zweckbindung ist bestehen geblieben. Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn alle Länder, wie es in einigen Ländern bereits geschehen ist, ihre Bereitschaft erklärten, die Entflechtungsmittel weiter vollständig in den bisherigen Aufgabenbereichen einzusetzen.

Aufgrund Art. 91b Abs. 1 GG wirken Bund und Länder in Fällen überregionaler Bedeutung auch bei der Förderung von Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten zusammen. Hierfür stellt der Bund den Ländern bis zum Ende des Jahres 2019 jährlich 298 Mio. € zur Verfügung.

Besonderes Augenmerk legt die Bundesregierung auf die Förderung der Fachhochschulen. Das Programm „Forschung an Fachhochschulen“ unterstützt sie darin, ihr Potential für Kooperationen mit der Wirtschaft und der Gesellschaft auszubauen und ist damit auch ein Beitrag zur Umsetzung der Hightech-Strategie. Um gezielt die Profilbildung und das Innovationspotenzial

forschungsstarker Fachhochschulen zu stärken, werden im Rahmen des Programms seit 2016 strategische Forschungs- und Innovationspartnerschaften zwischen Fachhochschulen und vornehmlich kleinen und mittelständischen Unternehmen gefördert.

Die neu beschlossene Förderinitiative „Innovative Hochschule“ richtet sich ebenfalls insbesondere an Fachhochschulen sowie kleinere und mittlere Universitäten. Sie wird den forschungsbasierten Ideen-, Wissens- und Technologietransfer an deutschen Hochschulen unterstützen und deren strategische Rolle im regionalen Innovationssystem stärken.

3.2.7.3 Ausbildungsförderung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Mit dem durch das BAföG für Unterhalts- und Ausbildungskosten zur Verfügung gestellten Geld wird vielen jungen Menschen eine individuelle Förderung für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung zuteil und beispielsweise die Entscheidung für ein Studium erst ermöglicht. Der Förderbetrag orientiert sich an dem Bedarf für Lebensunterhalt und Ausbildung. Der Förderungshöchstsatz für auswärts wohnende Studierende von bisher 670 € monatlich steigt aufgrund des 25. BAföG-Änderungsgesetzes zum Wintersemester 2016/2017 auf 735 €, der Kinderbetreuungszuschlag von 113 € auf einheitlich 130 € für jedes eigene Kind. Der Bund hat seit dem 1. Januar 2015 die volle Finanzierung der Geldleistungen nach dem BAföG übernommen. Er entlastet die Länder dadurch dauerhaft um jährlich 1,17 Mrd. €. Im Gegenzug haben die Länder zugesagt, die dadurch in den Länderhaushalten frei werdenden Mittel wieder im Bildungsbereich, insbesondere im Hochschulbereich, zu investieren. Auch die Stipendien, die über die 13 vom Bund unterstützten Begabtenförderungswerke zur Verfügung gestellt werden, dienen der Erleichterung der Studienentscheidung. Damit mehr junge Menschen von der Förderung der Begabtenförderungswerke profitieren können, wurde die Förderung bereits auf 1 % der Studierenden ausgedehnt. 2017 sind für die Begabtenförderungswerke insgesamt rd. 266 Mio. € vorgesehen.

Mit dem 2011 gestarteten Deutschlandstipendium werden begabte und leistungsfähige Studierende an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland gemeinsam mit privaten Mittelgebern durch ein einkommensunabhängiges Stipendium (i. H. v. 300 € pro Monat) unterstützt. Auf diese Weise werden Anreize für Spitzenleistungen geschaffen. Im Jahr 2014 wurden 0,84 % der Studierenden gefördert. Durch länderinterne Umverteilung nicht ausgeschöpfter Stipendienkontingente können bis zu 8 % der Studierenden einer Hochschule gefördert werden. Ergänzt wird diese Ausbildungsförderung durch das Bildungskreditprogramm des Bundes und den allgemeinen Studienkredit, ein Eigenmittelpogramm der KfW.

Mit einem neuen Bund-Länder-Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, welches über den Zeitraum von 10 Jahren mit bis zu 1 Mrd. € ausgestattet ist, sollen planbarere und transparentere Karrierewege etabliert werden. Außerdem wird damit die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Wissenschaftssystems durch die strukturelle Verankerung von Tenure-Track-Professuren in Deutschland gestärkt.

Einen besonderen Schwerpunkt setzt die Bundesregierung bei der Förderung des hochqualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchses. Hierfür stehen beispielhaft die Maßnahmen zur qualitativen Weiterentwicklung der Promotionsphase (die Förderung von Graduiertenschulen im Rahmen der von Bund und Ländern gestarteten Exzellenzinitiative sowie das vom BMBF finanzierte Programm „International Promovieren in Deutschland - for all (IPID4all)“ des DAAD, das vielfältige Möglichkeiten zur Internationalisierung der Promotionsphase eröffnet. Zudem wird durch das Professorinnenprogramm zielgerichtet der Anteil von Wissenschaftlerinnen an den Professuren gesteigert. Hierfür stellen Bund und Länder bis 2017 insgesamt 150 Mio. € Fördermittel (Förderquote 50/50) bereit. Insgesamt (Bundesanteil zum Professorinnenprogramm einbezogen) sind 2017 für Strategien zur Durchsetzung von Chancengerechtigkeit für Frauen in Bildung und Forschung 25 Mio. € vorgesehen.

3.2.7.4 Berufliche Bildung sowie sonstige Bereiche des Bildungswesens

Durch die Initiative „Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“ erhalten Schülerinnen und Schüler ab der 7./8. Klasse Unterstützung für einen besseren Übergang von der Schule in die Berufswelt (in 2017 sind hierfür 70 Mio. € vorgesehen). Mit den Bund-Länder-Vereinbarungen zum Übergang Schule-Beruf, in denen die Länder vielfältige zusätzliche Landesmaßnahmen in den Bildungsketten-Ansatz integrieren, wird ein kohärentes, auf die jeweilige regionale Situation angepasstes System der Berufsorientierung und des Übergangs in Ausbildung bis zum Ausbildungsabschluss etabliert. Mit dem Programm „JOBSTARTER plus“ unterstützt das BMBF die Entwicklung der Ausbildungsstruktur und leistet einen wichtigen flankierenden Beitrag zu den Aktivitäten der „Allianz für Aus- und Weiterbildung Deutschland“. Neben der Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze wird hiermit ein wichtiger Beitrag zur Strukturentwicklung geleistet (z. B. Unterstützungs- und Beratungsstrukturen für KMU, Ausbildung und Migration, Verzahnung von Aus- und Weiterbildung, interregionale Mobilität).

Durch die Förderung Überbetrieblicher Berufsbildungsstätten (ÜBS) sichert der Bund die Qualität der beruflichen Ausbildung und auf die kleinen und mittleren Unternehmen zugeschnittene Fort- und Weiterbildungsangebote. Je höher die Anforderungen an die Fachkräfte sind, desto schwieriger ist es für die ein-

zelnen Betriebe, alle notwendigen Ausbildungsinhalte zu vermitteln. Das gilt vor allem für die kleinen und mittleren Betriebe, die mehr als zwei Drittel aller Jugendlichen im dualen System ausbilden. ÜBS ermöglichen eine Ausbildung entsprechend den modernen Erfordernissen. Sie schaffen gleichzeitig die Voraussetzung, dass auch noch nicht ausbildende Unternehmen Ausbildungsplätze anbieten können. 2017 stehen 62 Mio. € zur Verfügung.

Gemeinsam mit der BA und dem Zentralverband des Deutschen Handwerks hat das BMBF die Initiative „Wege in Ausbildung für Flüchtlinge“ gestartet. Ab Sommer 2016 können die ersten jungen Flüchtlinge im Anschluss an Maßnahmen der BA am BMBF-Programm „Berufsorientierung für Flüchtlinge“ teilnehmen, um sich mit einer vertieften fachlichen Berufsorientierung und berufsbezogenem Sprachunterricht auf die Aufnahme einer Ausbildung in einem Handwerksbetrieb vorzubereiten. Im bundesweit angelegten Programm „Einstieg Deutsch“ werden in Kooperation von Lernbegleitern und ehrenamtlichen Helfern vorrangig Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive die Möglichkeit erhalten, rasch Grundlagen in Sprachverstehen und Sprechfähigkeit zu erwerben. Es werden Lernbegleiter und ehrenamtliche Helfer, vor allem auch Zugewanderte mit ausreichenden Sprachkenntnissen, für die Durchführung des Lernangebotes qualifiziert.

Mit dem Meister-BAföG werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Meisterlehrgängen und ähnlichen auf vergleichbare Fortbildungsabschlüsse vorbereitenden Maßnahmen finanziell unterstützt. Im Jahr 2017 sind im Einzelplan des BMBF rd. 265 Mio. € Fördermittel vorgesehen.

Durch die 2014 gestartete BMBF-Initiative zur „Gewinnung von Studienabbrechern/innen für die berufliche Bildung“ sollen Studienabbrechern in kurzer Zeit einen berufsqualifizierenden Abschluss in der beruflichen Aus- und/oder Fortbildung erwerben können und gerade mit Blick auf die anstehenden Unternehmensnachfolgen attraktive Fach- und Führungsaufgaben in der beruflichen Bildung eröffnet werden. Dadurch wird gleichzeitig dem absehbaren Fachkräftebedarf in der beruflichen Bildung entgegengewirkt. Im Bereich der beruflichen Begabtenförderung fördert die Bundesregierung begabte junge Berufstätige, die ihre Berufsausbildung besonders erfolgreich abgeschlossen haben. Ihnen werden anspruchsvolle Weiterbildungsmaßnahmen finanziert. Das Programm „Aufstiegsstipendium“ schafft Studienanreize für berufserfahrene Fachkräfte mit und ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (2017 sind hierfür 24,8 Mio. € vorgesehen). Als einziges akademisches Begabtenförderungsprogramm unterstützt es sowohl berufsbegleitend Studierende als auch Vollzeitstudierende für die Dauer ihres Studiums (Regelstudienzeit). Jährlich vergibt das BMBF rd. 1.000 Stipendien an Stipendiatinnen und Stipendiaten an rd. 360 Hochschulen in Deutschland und im europäischen Ausland.

Zur Unterstützung der Qualitätsentwicklung frühkindlicher Bildung in der Kindertagesbetreuung fördert der Bund die Qualitätssicherung zur Qualifizierung des Fachpersonals, mit der „Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte“. Die Initiative „Haus der kleinen Forscher“ führt Kinder bis zum Alter von 10 Jahren frühzeitig an naturwissenschaftlich-technische Themen.

Mit der „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ unterstützt der Bund Hochschulen bei der Weiterentwicklung begonnener Reformen und der Entwicklung überzeugender Beiträge zur Aufwertung des Lehramtsstudiums mit bis zu 500 Mio. € bis 2023; der Ansatz 2017 beträgt 60 Mio. €.

Seit 2013 fördert das BMBF außerschulische Maßnahmen der kulturellen Bildung bildungsbenachteiligter Kinder und Jugendlicher im Alter von drei bis 18 Jahren. Mit dem Programm „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ werden Maßnahmen der außerschulischen kulturellen Bildung im Rahmen von Bildungsk Kooperationen auf lokaler Ebene durchgeführt. Das Programm ist auf fünf Jahre angelegt, für 2017 sind 50 Mio. € vorgesehen.

Zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens tragen das Rahmenprogramm zur Förderung der empirischen Bildungsforschung sowie Fördermaßnahmen im Rahmen der Bund-Länder-Initiative „Bildung durch Sprache und Schrift - BISS“ (Laufzeit 2013 - 2019) bei. Das Nationale Bildungspanel ist Kern des Leibniz-Instituts für Bildungsverläufe (LifBi) e. V.

Um die duale Ausbildung zu stärken, hat die Bundesregierung unter Federführung des BMWi am 12. Dezember 2014 gemeinsam mit der BA, der Wirtschaft, Gewerkschaften und Ländern die Allianz für Aus- und Weiterbildung 2015 - 2018 unterzeichnet. Die Partner der „Allianz“ haben am 2. Juni 2016 ihr gemeinsames Engagement für die berufliche Bildung bekräftigt und mit konkreten Maßnahmen fortgeschrieben. Ziel der „Allianz“ ist es, die duale Ausbildung zu stärken und sie für junge Menschen - mit und ohne Fluchthintergrund - noch attraktiver zu machen.

KMU sollen rechtzeitig für aktuelle Themen wie Umbrüche im Produktions- und Arbeitsablauf sowie im Personalmanagement sensibilisiert und mit konkreten Handlungsempfehlungen unterstützt werden. Das von BMWi geförderte „Kompetenzzentrum für Fachkräftesicherung“ (KOFA) ermittelt die bestehenden und zukünftigen Herausforderungen für KMU, wie beispielsweise Digitalisierung, und erarbeitet nutzergerichte Handlungsempfehlungen.

Das KOFA unterstützt zudem KMU beim Finden, Binden und Qualifizieren von Fachkräften und bietet ihnen umfangreiche Informationen zur guten Personalarbeit. Das KOFA hat sein Angebot um Informationen zur Integration von Flüchtlingen in KMU ergänzt und begleitet dieses mit einer Kommunikationskampagne. Das BMWi fördert die Unterstützung von

KMU bei der „Passgenauen Besetzung von Ausbildungsplätzen sowie bei der Integration von ausländischen Fachkräften“ (Passgenaue Besetzung/Willkommenslotsen).

Die Unternehmen erhalten durch derzeit 180 Mitarbeiter (Passgenaue Berater) der Handwerks-, Industrie- und Handelskammern, der Kammern der Freien Berufe sowie anderer Organisationen der Wirtschaft Unterstützung bei der Besetzung von Ausbildungsplätzen mit inländischen jungen Menschen sowie bei der Integration ausländischer Auszubildender und ausländischer Fachkräfte, die keinen Flüchtlingsstatus besitzen. Diese erfolgt u. a. bei der Vorauswahl geeigneter Bewerber und der Durchführung von Bewerbungsgesprächen mit potenziellen Auszubildenden. Ziel ist es, passgenaue Bewerber und Bewerberinnen für KMU insbesondere im Handwerks- und Dienstleistungsbereich zu finden und damit einen Beitrag zur Befriedigung des zukünftigen Fachkräftebedarfs zu leisten. Der Programmteil „Passgenaue Besetzung“ wird aus Mitteln des ESF kofinanziert.

Seit Frühjahr 2016 werden KMU des Weiteren durch rund 140 „Willkommenslotsen“ speziell bei der Ausbildung, Beschäftigung und betrieblichen Integration von Flüchtlingen beraten und unterstützt.

Darüber hinaus werden KMU auch bei der Integration von Auszubildenden aus der EU beraten und über Maßnahmen informiert, die für eine Willkommenskultur für internationale Fachkräfte hilfreich sind. Dies ergänzt das BMAS-Programm „Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen und arbeitslosen jungen Fachkräften aus Europa MobiPro-EU“.

Das Willkommensportal „Make it in Germany“ als Beitrag des BMWi zur gemeinsamen Fachkräfte-Offensive mit BMAS und BA informiert weltweit internationale Fachkräfte über den Lebens- und Arbeitsstandort Deutschland. Neben der Ausschöpfung aller inländischen Potenziale wird langfristig vor allem Fachkräftezuwanderung aus Drittstaaten benötigt werden. „Make it in Germany“ hat sich international mit mehr als 9,6 Mio. Besuchern erfolgreich im internationalen Wettbewerb etabliert und wird von Wirtschaft und Fachgremien (u.a. OECD, SVR) begrüßt. Das Portal soll im Dialog mit den anderen Ministerien bedarfsorientiert fortentwickelt, die Vernetzung mit anderen Portalen weiter optimiert und das überarbeitete Programm über 2016 hinaus fortgesetzt werden. Die Werbung und unterstützende Maßnahmen sollen fortgeführt und auf weitere Länder unter Berücksichtigung entwicklungsspezifischer Sensibilitäten ausgeweitet werden.

Das BQ-Portal, eine online Wissens- und Arbeitsplattform zu ausländischen Berufsqualifikationen und Berufsbildungssystemen, liefert für zuständige Stellen im Kammerbereich umfassende Informationen und Arbeitshilfen, um eine transparente und einheitliche

Prüfung ausländischer Berufsqualifikationen im Hinblick auf ihre Gleichwertigkeit mit deutschen Referenzberufen zu ermöglichen. Individuelle Beratungs- und Schulungsangebote für die Nutzerinnen und Nutzer in den zuständigen Stellen runden das Angebot des BQ-Portals ab. Das BQ-Portal wird fortlaufend um solche Berufs- und Länderprofile ergänzt, die für die Anerkennung der Qualifikationen von Flüchtlingen relevant sind. Unternehmen erhalten darüber hinaus, praxisnahe Informationen zur Beurteilung ausländischer Berufsqualifikationen. Ferner sollen Maßnahmen zur Gewinnung von Migranten für eine duale Ausbildung durch regionale Informationsveranstaltungen fortgesetzt und weiterentwickelt werden.

Für Menschen, die ihre beruflichen Qualifikationen im Ausland erworben haben, erhöht das Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen die Chancen, in Deutschland in ihrem erlernten Beruf zu arbeiten. Zu seiner Umsetzung hält die Bundesregierung umfangreiche und mehrsprachige Informations- und Beratungsangebote vor und entwickelt diese zielgruppengerecht weiter, z.B. durch das Anerkennungsportal (www.erkennung-in-deutschland.de), die Anerkennungsberatung der Telefonhotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“ oder die Beratungsstellen des Netzwerks „Integration durch Qualifizierung - IQ“.

Mit der Weiterbildungsprämie (Bildungsprämie) sollen mehr Menschen für die individuelle berufliche Weiterbildung mobilisiert werden. Insbesondere soll die Weiterbildungsbeteiligung derjenigen gestärkt werden, die sich bisher aus finanziellen Gründen nicht an Weiterbildungsaktivitäten beteiligt haben bzw. beteiligen konnten. Das Programm wurde zum 1. Juli 2014 zunächst bis Ende 2017 verlängert (3. Förderphase).

Die Nationale Strategie für Alphabetisierung und Grundbildung hat die Grundlage für eine gesamtgesellschaftliche Anstrengung gelegt, um Erwachsene auf den unteren Kompetenzstufen zu erreichen, sie zum Weiterlernen zu motivieren und ihnen adäquate Angebote zu machen. Sie wurde im September 2015 in eine Dekade für Alphabetisierung überführt, als Fortsetzung der Verbesserung der Kompetenzen von Erwachsenen im Lesen und Schreiben, damit sie besser am gesellschaftlichen Leben und am Beschäftigungssystem teilhaben können. Es werden die dafür erforderlichen Materialien, Konzepte und Lehr-Qualifikationen erarbeitet. Damit kann eine wesentliche Fachkräftereserve unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung erschlossen werden.

3.2.7.5 Kulturelle Angelegenheiten

Inländische Kulturpolitik

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien hat unter Wahrung der Kulturhoheit der Länder folgende Zuständigkeiten:

Kulturelle und Medienangelegenheiten - eingeschlossen die Zuständigkeit für die Pflege deutscher Kultur des östlichen Europas (§ 96 Bundesvertriebenengesetz) sowie die kulturelle Betreuung für heimatlose Ausländerinnen und Ausländer und fremde Volksgruppen,

- Medienpolitik,
- Medien- und Filmwirtschaft, Verlagswesen,
- Hauptstadtkulturförderung in Berlin,
- Gedenkstätten und Suchdienste.

Hierfür stehen der Beauftragten einschließlich des ihr nachgeordneten Bundesarchivs, des Bundesinstituts für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa und der Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR im Jahr 2017 insgesamt rd. 1,4 Mrd. € zur Verfügung. Das hohe Niveau der Vorjahre wird damit aufrechterhalten.

Schwerpunkte der Arbeit der Kulturbeauftragten sind:

- Förderung von kulturellen Einrichtungen und Projekten von nationaler und gesamtstaatlicher Bedeutung,
- Substanzerhaltung und Restaurierung von unbeweglichen Kulturdenkmälern von nationaler Bedeutung,
- Investitionen für die Sanierung am Gebäudebestand der Stiftung Preußischer Kulturbesitz,
- Filmförderung - u. a. Förderung der Produktion von Kinofilmen durch den Deutschen Filmförderfonds - sowie
- Pflege des Geschichtsbewusstseins und Förderung von Gedenkstätten und Projekten auf der Grundlage der Gedenkstättenkonzeption des Bundes.

Neben der durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien durchgeführten Förderung wird auf dem Gebiet der Kunst und Kultur eine Vielzahl weiterer Maßnahmen, insbesondere durch das BMUB sowie das BMBF unterstützt.

Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik

Für die Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik weist der Regierungsentwurf 2017 rd. 1,8 Mrd. € aus. Über die Hälfte dieses Betrages entfällt auf den Einzelplan des Auswärtigen Amtes, das den Kulturaustausch mit den traditionellen europäischen und transatlantischen Partnern, aber auch z. B. mit den asiatischen oder islamisch geprägten Kulturen sowie zwischen Industrie-, Schwellen- und Entwicklungsländern fördert. Zu den wichtigsten mit Bundesmitteln geförderten Mittlerorganisationen gehören das Goethe-Institut, die Alexander von Humboldt-Stiftung, der Deutsche Akademische Austauschdienst und die durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien geförderte Rundfunkanstalt „Deutsche Welle“.

Im Bereich des BMBF werden 2017 rd. 354 Mio. € u. a. für internationale Hochschul- und Wissenschaftskooperation, die Max-Weber-Stiftung und die Zusammenarbeit mit anderen Staaten ausgegeben.

3.2.8 Umweltschutz

Eine intakte Umwelt und der schonende Umgang mit den natürlichen Ressourcen sind Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung. Für die Umsetzung umweltpolitischer Ziele verfügt der Bund über eine grundgesetzlich verankerte Gesetzgebungskompetenz. Durchführung und Finanzierung der Gesetze im Umweltbereich liegen entsprechend der im Grundgesetz vorgesehenen Aufgabenverteilung grundsätzlich bei den Ländern. Der Bund engagiert sich finanziell im Umwelt- und Naturschutz unter anderem in Form von Förderprogrammen.

Umweltschutz ist eine Querschnittsaufgabe, die viele Politikbereiche betrifft. Daher entfällt nur ein Teil der Ausgaben für die Umweltpolitik auf den Haushalt des BMUB. Diese Mittel werden für die Bereiche Umweltschutz (im engeren Sinne), Klimaschutz, Naturschutz, Reaktorsicherheit und Strahlenschutz sowie sichere Endlagerung radioaktiver Abfälle zur Verfügung gestellt.

Einen wichtigen Schwerpunkt bildet dabei die internationale Klimafinanzierung. Gefördert werden Maßnahmen zur Minderung von Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an den Klimawandel in Entwicklungsländern. Im Jahr 2017 stehen hierfür rd. 387 Mio. € zur Verfügung, rd. 49 Mio. € mehr als im Vorjahr. Ab 2018 werden die Mittel gegenüber der bisherigen Finanzplanung um 75 Mio. € jährlich erhöht.

Für die nationale Klimaschutzinitiative, durch die u. a. innovative Konzepte und Modellprojekte zur Senkung der Treibhausgasemissionen in Deutschland gefördert werden, stehen im Jahr 2017 65 Mio. € zur Verfügung.

Im Bereich des Naturschutzes setzt das Bundesprogramm „Biologische Vielfalt“ einen wichtigen Akzent. Dieses Programm baut auf der 2007 beschlossenen nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt auf und stellt jährlich 15 Mio. € bereit, um Artenvielfalt und bedrohte Lebensräume zu erhalten.

Ein weiterer wichtiger Schwerpunkt im Haushalt des BMUB sind die Projekte im Zusammenhang mit der Endlagerung radioaktiver Abfälle (Konrad, Asse, Morsleben, Gorleben). Hierfür stehen 2017 insgesamt 440 Mio. € zur Verfügung.

In den Bereichen Umweltschutz (im engeren Sinne) sowie Reaktorsicherheit und Strahlenschutz liegen Schwerpunkte in den Bereichen Ressortforschung und Förderung von Demonstrations- und Modellvorhaben.

Von den Maßnahmen, die (auch) dem Umweltschutz zugutekommen und die in den Haushalten anderer Bundesministerien veranschlagt sind, sind insbesondere zu nennen:

Maßnahmen zur Förderung der erneuerbaren Energien, insbesondere im Zusammenhang mit der Energiewende, sowie zur Energieeffizienz (u. a. Gebäudesanierung) sind im Haushalt des BMWi veranschlagt bzw. werden vom BMWi mit Mitteln aus dem EKF gefördert (vgl. 3.2.4.1 und 3.2.13.1).

Für den internationalen Klimaschutz werden im Haushalt des BMZ weitere Haushaltsmittel in beträchtlicher Höhe bereitgestellt (in 2017 Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für klimabezogene Maßnahmen i. H. v. 2,251 Mrd. €).

Im Jahr 2017 beträgt die Projektförderung auf dem Gebiet Klima, Energie und Umwelt aus dem Haushalt des BMBF rd. 511 Mio. €.

Das BMVI unterstützt die Entwicklung und Anwendung umweltfreundlicher Technologien (z. B. Wasser- und Brennstofftechnologie, Umweltkomponente bei den De-Minimis-Hilfen an das Güterverkehrsgewerbe, Förderung umweltfreundlicher Schiffsmotoren) und investiert in Umweltschutzmaßnahmen bei den Verkehrswegen (z. B. Finanzierung von Lärmschutzmaßnahmen an Bundesfernstraßen und Bundesschienenwegen, Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit an Bundeswasserstraßen).

Auch bei den Finanzhilfen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgaben nach Art. 91a GG werden die Ziele und Erfordernisse des Umweltschutzes beachtet.

Darüber hinaus finanziert der EKF weitere Maßnahmen für den Umweltschutz (2017: rd. 3,4 Mrd. €).

3.2.9 Sport

Für die Förderung des deutschen Spitzensports stehen im Sporthaushalt des BMI (Kapitel 0601, Titelgruppe 02) im Regierungsentwurf 2017 rd. 163 Mio. € zur Verfügung.

Weitere Mittel, die mittelbar oder unmittelbar der Förderung des Sports dienen, sind u. a. im Bereich des BMVg (rd. 80 Mio. €), des BMFSFJ (rd. 17,5 Mio. €), des AA (5,1 Mio. €), des BMF (rd. 2,5 Mio. €) und des BMAS (rd. 0,7 Mio. €) veranschlagt.

Für das Bundesinstitut für Sportwissenschaft, dessen Aufgabenschwerpunkte bei der Initiierung, Förderung und Koordinierung sportwissenschaftlicher Projekte sowie dem Transfer der Forschungsergebnisse in die Praxis liegen, sieht der Regierungsentwurf 2017 rd. 3,3 Mio. € vor.

3.2.10 Innere Sicherheit, Asyl, Zuwanderung

Für die Innere Sicherheit sind von 2017 bis 2020 insgesamt 17,5 Mrd. € vorgesehen. Mit 4,3 Mrd. € entfällt im Haushalt 2017 wiederum der größte Anteil der Mittel des BMI (rd. 8,34 Mrd. €) auf diesen Bereich.

Neben den Mitteln für die Bundespolizei (rd. 3,1 Mrd. €), für das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (rd. 107 Mio. €) und für das Bundeskriminalamt (rd. 531 Mio. €) stehen hier u. a. auch Mittel i. H. v. rd. 109 Mio. € für das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe sowie rd. 219 Mio. € für die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk zur Verfügung.

Zur Stärkung der Inneren Sicherheit wurde ein neues Paket zur Stärkung der Sicherheitsbehörden aufgelegt, das Aufstockungen für relevante Sicherheitsbehörden, wie etwa das Bundeskriminalamt, die Bundespolizei und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, in einer Größenordnung von rd. 861 Mio. € im Finanzplan vorsieht.

Für asyl- und flüchtlingsbedingte Leistungen sind im Bundeshaushalt 2017 insgesamt knapp 19 Mrd. € vorgesehen. Im Finanzplanzeitraum belaufen sich die Ausgaben etwa auf 77½ Mrd. €. Darin enthalten sind gut 23 Mrd. € für die Fluchtursachenbekämpfung, gut 17 Mrd. € für Integrationsleistungen und 24 Mrd. € für Sozialtransferleistungen nach dem Ende des Asylverfahrens. Auch für die Aufnahme, Registrierung und möglichst zügige Bearbeitung der Asylanträge entstehen in diesem Zeitraum Kosten von 4 Mrd. € insbesondere beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Bei den Integrationsleistungen sind bis 2020 z. B. für die Integrationskurse knapp 2,3 Mrd. € vorgesehen, für berufsbezogene Deutschsprachkurse rd. 1,8 Mrd. €, für Eingliederungs- und Verwaltungsleistungen von anerkannten Flüchtlingen knapp 7,3 Mrd. €, für Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen 1,2 Mrd. € und für weitere Integrationsleistungen über viele Einzelpläne rd. 4,7 Mrd. €.

Für die Existenzsicherung der anerkannten Flüchtlinge werden im Bundeshaushalt 2017 über 4 Mrd. € und im Finanzplanzeitraum rd. 24 Mrd. € veranschlagt.

Die Aufgaben im Zusammenhang mit der hohen Zahl der Flüchtlinge liegen in gesamtstaatlicher Verantwortung. Nach dem Grundgesetz kommt Ländern und Kommunen hierbei eine Schlüsselrolle zu. Der Bund leistet mit seinem Haushalt einen seinem Anteil am

BIP und Gesamtsteueraufkommen entsprechenden Beitrag. Er übernimmt darüber hinaus gleichwohl solidarisch einen Teil der diesbezüglichen Haushaltsbelastungen der anderen Gebietskörperschaften, um insbesondere die Länder zu unterstützen, denen trotz der wachsenden Steuereinnahmen und des niedrigen Zinsniveaus ein Herauswachsen aus den Defiziten noch nicht gelungen ist. So beteiligt der Bund sich auch im Jahr 2017 an den Kosten von der Registrierung bis zur Bescheiderteilung in Abhängigkeit von der Zahl der Flüchtlinge im Asylverfahren und der jeweiligen Bearbeitungsdauer bzw. an den Kosten für abgelehnte Asylbewerber. Der Bund trägt zudem einen Teil der Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge mittels eines Festbetrages im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung sowie der Förderung von sozialem Wohnraum. Außerdem stellt er weiterhin bundeseigene Liegenschaften zur Nutzung zur Verfügung.

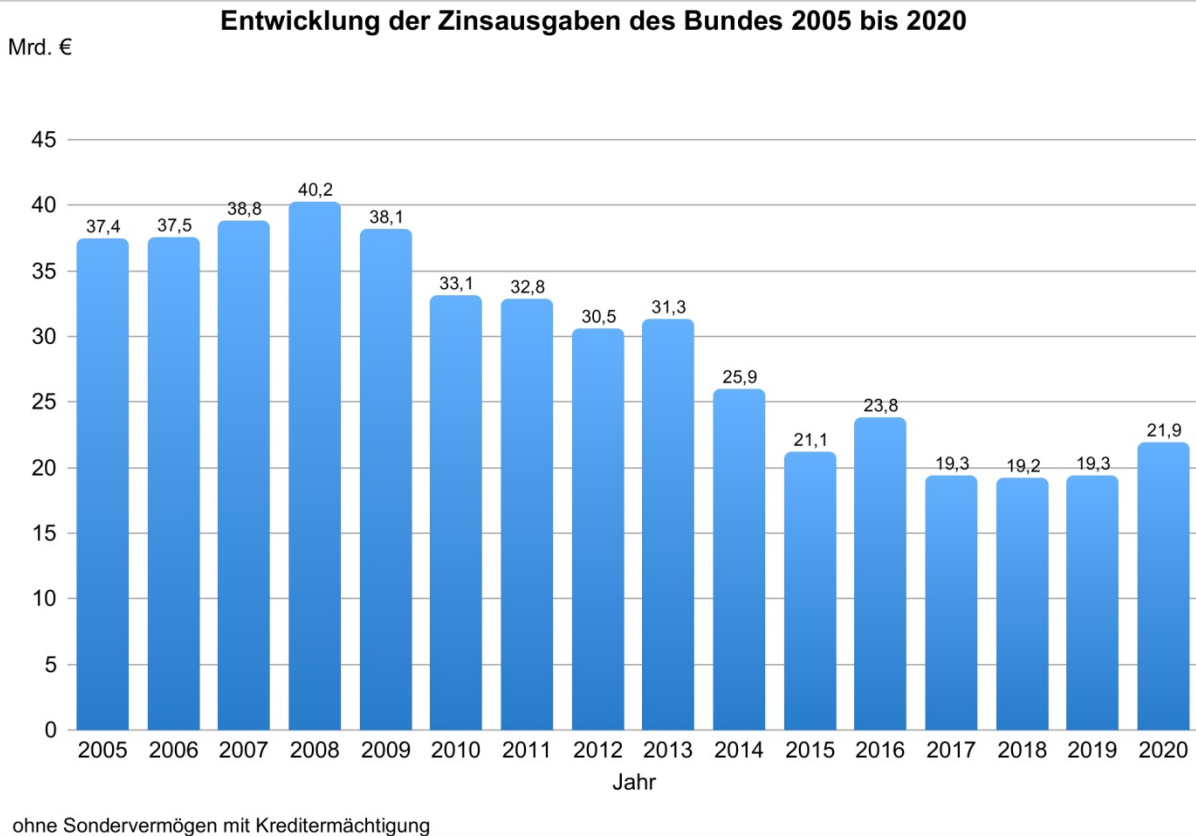
Die Umsetzung der - erst nach Kabinettsbeschluss des Regierungsentwurfs und des Finanzplans am 6. Juli 2016 - zwischen Bund und Ländern geschlossenen Vereinbarung vom 7. Juli 2016 zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration wird im parlamentarischen Verfahren zur Beschlussfassung des Haushalts 2017 sowie im nächsten Finanzplan nachvollzogen werden.

3.2.11 Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Die deutsche Entwicklungspolitik befasst sich mit den zentralen Überlebens- und Zukunftsfragen der Menschheit. Sie orientiert sich an dem Ziel, allen Menschen eine Lebensperspektive zu ermöglichen, um damit vor allem auch Fluchtursachen entgegen zu wirken. Die neuen Entwicklungs- und Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen werden der zentrale internationale Referenzrahmen für die deutsche Entwicklungspolitik sein.

In absoluten Zahlen lag Deutschland im Jahr 2015 nach der vorläufigen OECD-Statistik mit rd. 17,8 Mrd. US-\$ nach den USA und Großbritannien bei den ODA-Leistungen an Entwicklungsländer an dritter Stelle der Gebernationen. Am BNE gemessen erzielte Deutschland damit eine vorläufige ODA-Quote von 0,52 %.

Schaubild 7



Mit dem Entwurf des Bundeshaushalts 2017 und dem Finanzplan bis 2020 dokumentiert die Bundesregierung ihre entwicklungspolitische Verantwortung auch im Rahmen des übergeordneten Ziels eines ohne Schulden ausgeglichenen Bundeshaushalts. Das Ausgabenniveau des Einzelplans des BMZ wird mit rd. 8,0 Mrd. € für das Jahr 2017 weiter angehoben.

Neben den Ausgaben des Einzelplans des BMZ tragen auch die Entwicklungsleistungen anderer Ressorts, der EU, der Bundesländer, Marktmittel der KfW sowie Schuldenerlasse zur Umsetzung der entwicklungspolitischen Ziele der Bundesregierung bei. Zur nachhaltigen Erreichung des ODA-Ziels von 0,7 % des BNE müssen auch über innovative Finanzierungsinstrumente zusätzliche Einnahmequellen für die Entwicklungszusammenarbeit erschlossen werden.

3.2.12 Allgemeine Finanzwirtschaft

3.2.12.1 Zinsausgaben

Im Bundeshaushalt 2017 sind rd. 19,3 Mrd. € für Zinsausgaben veranschlagt (5,9 % der gesamten Bundesausgaben). Die Zinsausgaben werden bis zum Jahr 2020 auf rd. 21,9 Mrd. € (6,3 % der Gesamtausgaben) ansteigen (vgl. Schaubild 7).

Die Haushaltsansätze für Zinsausgaben basieren auf dem bestehenden Schuldenportfolio, der geplanten neuen Kreditaufnahme zur Finanzierung der Tilgungen, den bestehenden und geplanten Swapverträgen und der Kassenfinanzierung. Sie berücksichtigen ferner die historisch durchschnittliche Schwankungsbreite der Zinsen. Die Ansätze für Zinsausgaben liegen für 2017 um rd. 3,1 Mrd. € unter dem alten Finanzplanansatz. Damit setzt sich der Trend fort, dass die Kosten der im vergangenen Jahr aufgenommenen Kredite im Mittel unter den im alten Finanzplan unterstellten Ansätzen liegen und auch die zukünftige Kreditaufnahme mit niedrigeren Zinssätzen geplant wird, als noch im alten Finanzplan unterstellt.

Die Berechnung der neuen Finanzplanung basiert auf einer Hochrechnung aus der aktuellen Zinssituation und der historischen Schwankungsbreite. Sie enthält vor allem aufgrund der günstigeren Anschlussfinanzierung von fälligen Schulden im Jahr 2016 eine Absenkung der Zinsausgaben in 2017. Mit dem erwarteten Auslaufen des EZB Anleihekaufprogramms 2017 dürfte das Zinsniveau mittelfristig wieder schrittweise ansteigen. Infolgedessen steigen auch die veranschlagten Zinsausgaben zum Ende des Finanzplanzeitraums moderat an.

3.2.12.2 Versorgungsausgaben

Die Versorgungsausgaben des Bundes (ohne Bahn und Post)

Die Versorgungsausgaben umfassen direkte Pensionszahlungen einschließlich der Beihilfen in Krankheits- und Pflegefällen an ehemalige Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten des Bundes sowie an Versorgungsberechtigte nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 Grundgesetz fallenden Personen (G 131) und an deren Hinterbliebene.

Die Gesamtzahl der Versorgungsberechtigten ist in den letzten fünf Jahren um rd. 4 % zurückgegangen. Bis 2020 wird ihre Anzahl bei rd. 190.000 stagnieren (vgl. Tabelle 6). Grund hierfür ist die Abnahme der Zahl der Versorgungsberechtigten nach dem G 131 und das gleichzeitige Ansteigen der Zahl der Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten des Bundes.

Laut Fünftem Versorgungsbericht der Bundesregierung (BT-Drucksache 17/13590) wird die Zahl der Versorgungsberechtigten des Bundes im Jahr 2030 bei 202.000 liegen. Nach 2030 wird die Zahl der Versorgungsberechtigten beim Bund wegen des Eintritts der geburten- und einstellungsstarken Jahrgänge in den Ruhestand auf 207.000 in den Jahren bis 2035 ansteigen und dann auf 193.000 im Jahr 2050 zurückgehen. Gründe für den Rückgang sind u. a. die Maßnahmen zur Personalreduzierung sowie die Auswirkungen von Reformen des Dienst- und Versorgungsrechts. Legt man die dargestellten Empfängerzahlen zu Grunde, ergeben sich bei unterstellten jährlichen Versorgungsanpassungen von 1,5 % sowie jährlichen Erhöhungen der Beihilfeausgaben von 3 % die in Tabelle 6 abgebildeten Versorgungsausgaben für die Jahre 2030 bis 2050.

Zur Dämpfung der späteren Versorgungsausgaben des Bundes ist ein Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“ gebildet worden. Die Versorgungsrücklage soll den Bundeshaushalt in Zeiten der höchsten Empfängerzahlen von Versorgungsausgaben entlasten. Sie wird durch verminderte Besoldungs- und Versorgungsanpassungen seit dem Jahr 1999 finanziert. Ferner wird die Hälfte der Einsparungen, die aufgrund weiterer versorgungsrechtlicher Maßnahmen (Versorgungsänderungsgesetz 2001) erzielt werden, der Versorgungsrücklage zugeführt. Bis Ende 2017 wird das Versorgungsniveau dauerhaft um 6,33 % gegenüber dem Rechtsstand vor Einführung der Versorgungsrücklage abgesenkt sein. Die Mittelzuführungen zum Sondervermögen beliefen sich im Jahre 2015 auf rd. 938 Mio. €. Ende des Jahres 2015 betrug der Marktwert des Sondervermögens rd. 9,7 Mrd. €.

Für alle ab dem 1. Januar 2007 neu eingestellten Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten des Bundes wurde das auf Dauer angelegte Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ eingerichtet. Für diese Beschäftigten werden Zuweisungen an das Sondervermögen in Höhe der durch die Versorgungsfondszuweisungsverordnung festgelegten Sätze zwischen 27,9 % und 36,9 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge geleistet. Ab dem Jahr 2020 wird der Bundeshaushalt durch Entnahmen aus dem Versorgungsfonds zur Deckung von Versorgungsausgaben für diesen Personenkreis dauerhaft entlastet. Ende 2015 betrug der Marktwert des Sondervermögens rd. 2,3 Mrd. €.

Daneben beteiligt sich der Bund an den Versorgungslasten anderer Dienstherren und erbringt Leistungen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz für die geschlossenen Sonderversorgungssysteme in den neuen Bundesländern. Die neuen Bundesländer erstatten dem Bund die Aufwendungen für das Sonderversorgungssystem der Volkspolizei (einschl. Feuerwehr und Strafvollzug). Die Ausgaben sind in der Tabelle 5 unter „Sonstige Maßnahmen im Sozialbereich“ erfasst.

Die Versorgungsausgaben bei der Bahn

Beim BEV werden im Jahresdurchschnitt 2017 voraussichtlich für 91.000 Ruhegehaltsempfänger und 60.000 Hinterbliebene Versorgungsbezüge sowie Beihilfen, Unterstützungen u. Ä. gezahlt. Hieraus entstehen Belastungen des BEV in Höhe von rd. 4,8 Mrd. €. Die Anzahl der Versorgungsberechtigten ist rückläufig. Innerhalb des Finanzplanzeitraums bleiben die Versorgungsausgaben des BEV nahezu unverändert. Der Bund ist verpflichtet, die sich aus den Einnahmen und Ausgaben des BEV ergebenden Defizite zu decken. Die Gesamtausgaben für die „Eisenbahnen des Bundes“ sind in Tabelle 5 ausgewiesen.

Die Versorgungsausgaben bei den Postnachfolgeunternehmen

Ehemalige Postbeamte erhalten Versorgungs- und Beihilfeleistungen von der Postbeamtenversorgungskasse. Die Finanzierung der Gesamtleistungen tragen der Bund und die Postnachfolgeunternehmen. Der Finanzierungsanteil der Postnachfolgeunternehmen beträgt seit dem Jahr 2000 33 % der Bruttobezüge ihrer aktiven Beamtinnen und Beamten und der fiktiven Bruttobezüge ihrer ruhegehaltfähig beurlaubten Beamtinnen und Beamten. Der größere Finanzierungsanteil entfällt auf den Bund, der gesetzlich zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Postbeamtenversorgungskasse verpflichtet ist.

Tabelle 6

	Versorgungsausgaben ¹⁾ des Bundes 2016 bis 2020					Prognose		
	2016	2017	2018	2019	2020	2030	2040	2050
	- Mrd. € -							
Beamte, Richter und Soldaten	8,4	8,5	8,6	8,7	8,8	11,3	13,6	15,4
<i>Anzahl der Versorgungsempfänger rd.</i>	<i>182.000</i>	<i>183.000</i>	<i>185.000</i>	<i>186.000</i>	<i>187.000</i>	<i>202.000</i>	<i>205.000</i>	<i>193.000</i>
G 131-Fälle	0,4	0,3	0,3	0,3	0,2	-	-	-
<i>Anzahl der Versorgungsempfänger rd.</i>	<i>8.400</i>	<i>6.600</i>	<i>5.200</i>	<i>4.100</i>	<i>3.200</i>	-	-	-
Summe Bund	8,7	8,8	8,9	9,0	9,0	11,3	13,6	15,4
Ehemalige Bahnbeamte	4,9	4,8	4,8	4,8	4,7	4,6	3,9	2,9
<i>Anzahl der Versorgungsempfänger rd.</i>	<i>154.000</i>	<i>151.000</i>	<i>146.000</i>	<i>141.000</i>	<i>135.000</i>	<i>105.000</i>	<i>67.000</i>	<i>34.000</i>
Ehemalige Postbeamte	7,7	7,9	7,5	7,7	7,9	8,9	8,0	5,5
<i>Anzahl der Versorgungsempfänger rd.</i>	<i>270.000</i>	<i>267.000</i>	<i>265.000</i>	<i>263.000</i>	<i>261.000</i>	<i>243.000</i>	<i>184.000</i>	<i>107.000</i>
Summe Bahn und Post	12,5	12,7	12,3	12,5	12,6	13,5	11,9	8,4
Summe Bund, Bahn und Post	21,2	21,5	21,3	21,5	21,6	24,8	25,5	23,8

Nachrichtlich:

Leistungen für die
Sonderversorgungssysteme in
den neuen Bundesländern

1,9 2,0 2,1 2,2 2,2

¹⁾ Einschl. Versorgungsrücklage
Rundungsdifferenzen möglich

3.2.12.3 Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt

Der Finanzbedarf der Treuhand-Nachfolgeeinrichtungen wird aus dem Bundeshaushalt gedeckt. Die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) als Rechtsnachfolgerin der Treuhandanstalt hat die noch verbliebenen Restaufgaben in den Bereichen Vertragsmanagement, Reprivatisierung, Abwicklung und Verwertung von ehemals volkseigenem land- und forstwirtschaftlichem Vermögen geschäftsbesorgend auf andere Einrichtungen übertragen. Die BvS konnte ihre Ausgaben bislang durch eigene Einnahmen decken und wird auch im Jahr 2017 ohne Zuwendungen auskommen.

Für die folgenden weiteren Treuhand-Nachfolgeeinrichtungen sieht der Bundeshaushalt für das Jahr 2017 Zuwendungen in Höhe von insgesamt rd. 314 Mio. € vor:

- Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) saniert und verwertet die Flächen der stillgelegten, nicht privatisierten ostdeutschen Braunkohletagebaue und verarbeitungsanlagen. Ferner hat sie die stillgelegten Bergwerksbetriebe des Kali-, Spat- und Erzbergbaus nach den Regeln des Bundesberggesetzes zu sichern, zu verwahren und zu verwerten (Ansatz 2017: 135 Mio. €)
- Die Energiewerke Nord GmbH (EWN) ist mit der Stilllegung, dem Rückbau und der notwendigen Entsorgung der anfallenden radioaktiven Abfälle der Kernkraftwerke Greifswald und Rheinsberg betraut (Ansatz 2017: rd. 179 Mio. €).

3.2.12.4 Europäischer Stabilitätsmechanismus

Im Jahr 2010 wurde mit der Einrichtung eines temporären Euro-Schutzschirms, bestehend aus einem EU-Gemeinschaftsinstrument (Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus, EFSM) und der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF), auf die zu diesem Zeitpunkt akute Staatsschuldenkrise reagiert.

Durch das Stabilisierungsmechanismusgesetz (StabMechG) ist das BMF ermächtigt, Gewährleistungen für Notmaßnahmen der EFSF bis zur Höhe von insgesamt rd. 211 Mrd. € zu übernehmen. Die EFSF konnte bis zum 30. Juni 2013 Hilfsprogramme an Mitgliedstaaten der Eurozone vergeben, wenn dies unabdingbar war, um die Stabilität der Eurozone insgesamt zu wahren. Der deutsche Garantieanteil für die bereits beendeten Rettungsprogramme der EFSF für Irland, Portugal und das zweite Griechenland-Programm beläuft sich auf insgesamt 87,3 Mrd. € (Stand: 31. Mai 2016). Die EFSF-Programme sind beendet und werden sukzessive abgewickelt.

Der Europäische Rat hat sich am 17. Dezember 2010 auf die Einrichtung eines permanenten Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) geeinigt. Er hat die EFSF und den EFSM zum 1. Juli 2013 abgelöst. Der Vertrag zur Einrichtung des ESM ist am 27. September 2012 in Kraft getreten, der ESM hat am 8. Oktober 2012 seine Arbeit aufgenommen. Der ESM verfügt über rd. 704,8 Mrd. € Stammkapital. Diese Summe teilt sich auf in rd. 80,5 Mrd. € eingezahltes und rd. 624,3 Mrd. € abrufbares Kapital. Der Anteil Deutschlands am eingezahlten Kapital beträgt rd. 21,7 Mrd. € und der Anteil am abrufbaren Kapital rd. 168,3 Mrd. € (vgl. § 1 des Gesetzes zur finanziellen Beteiligung am ESM (ESM-Finanzierungsgesetz - ESM FinG) vom 13. September 2012; BGBl. I S. 1918). Dem ESM stehen als Instrumente für die Stabilitätshilfe an seine Mitglieder vorsorgliche Finanzhilfen, Finanzhilfen zur Rekapitalisierung von Finanzinstituten, Darlehen sowie Primär- und Sekundärmarkt-Unterstützungsfazilitäten zur Verfügung.

Die gemäß Art. 115 Abs. 1 GG erforderliche gesetzliche Ermächtigung für die Übernahme einer Gewährleistung zur Zeichnung des abrufbaren Kapitals wurde mit dem ESM-FinG geschaffen. Es bildet zusammen mit dem „Gesetz zu dem Vertrag vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung eines Europäischen Stabilitätsmechanismus“ die gesetzliche Grundlage für die deutsche Beteiligung am ESM.

Neben seiner Mitgliedschaft bei der EFSF und beim ESM hat sich Deutschland auch an den bilateralen Hilfen für Griechenland beteiligt, die im Jahr 2010 beschlossen wurden. Auf Grundlage des Währungsunion-Finanzstabilitätsgesetzes vom 7. Mai 2010 wurde das BMF ermächtigt, Gewährleistungen bis zur Höhe von insgesamt 22,4 Mrd. € für Kredite an die Hellenische Republik zu übernehmen. Diese Gewährleistung dient der Absicherung von Krediten der KfW an Griechenland, die gemeinsam mit den Krediten der anderen Mitgliedstaaten des Euro-Raums und des Internationalen Währungsfonds ausgezahlt werden sollen. Für das erste Griechenland-Programm hat die KfW insgesamt rd. 15,2 Mrd. € ausgezahlt. Die restlichen Kreditzusagen aus dem ersten Griechenland-Programm sind inzwischen in das zweite Griechenland-Programm, das von der EFSF im März 2012 übernommen worden ist, übergegangen.

3.2.13 Sondervermögen

3.2.13.1 Energie- und Klimafonds (EKF)

Der EKF ist auch weiterhin das zentrale Instrument zur Finanzierung der zusätzlichen Programmausgaben zur Umsetzung der beschleunigten Energiewende in Deutschland. Die Programmausgaben steigen 2017 gegenüber dem Vorjahr um rd. 1 Mrd. € auf 3,4 Mrd. € an. Ab 2018 sind jährlich durchschnittlich 4,4 Mrd. € vorgesehen. Hierin enthalten sind zusätzliche Ausgaben in Höhe von 0,9 Mrd. € für die Förderung der Elektromobilität.

Die Programmausgaben 2017 werden finanziert durch Einnahmen aus dem europäischen Emissionshandel in Höhe von knapp 1,4 Mrd. €, durch eine Bundeszuweisung in Höhe von rd. 0,9 Mrd. € sowie aus der Rücklage des Sondervermögens (knapp 1,2 Mrd. €).

3.2.13.2 Aufbauhilfe

Mit dem im Juli 2013 in Kraft getretenen Aufbauhilfegesetz wurde ein nationaler Solidaritätsfonds „Aufbauhilfe“ als Sondervermögen des Bundes in Höhe von 8 Mrd. € errichtet. Die Fondsmittel stehen für Maßnahmen zur Beseitigung der im Sommer 2013 entstandenen Hochwasserschäden bereit. Darüber hinaus werden aus dem Fonds die Kostenanteile des Bundes und der Länder an den Soforthilfen der Länder erstattet.

Der Fonds wird vom Bund in voller Höhe vorfinanziert. Die Länder leisten ihren Beitrag über zwanzig Jahre wie folgt: Für die Jahre 2014 bis 2019 wurde das Finanzausgleichsgesetz dahingehend geändert, dass jährlich ein zusätzlicher Festbetrag an der Umsatzsteuer in Höhe von 202 Mio. € von den Ländern an den Bund übertragen wird. Nach Außerkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes zahlen die Länder in den Jahren 2020 bis 2033 jährlich einen Betrag in Höhe von 202 Mio. € direkt an den Bund. Die Beteiligung der Länder an den Kosten der Finanzierung (Zinsen und Tilgung) ist abgeleitet von einem Finanzierungsanteil von 3,25 Mrd. €. Dabei ist berücksichtigt, dass der Bund die Kosten für die Wiederherstellung seiner Infrastruktur alleine trägt.

Einheitliche Maßstäbe zur Verwendung der Mittel des Fonds sind in der Aufbauhilferechtsverordnung (AufbHV) und in der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und betroffenen Ländern vom 2. August 2013 festgelegt. Die Grundsätze für Hilfszusagen der Länder im Einzelnen ergeben sich aus den in der Verwaltungsvereinbarung definierten sieben Hilfsprogrammen.

Anträge auf Hilfen aus dem Fonds konnten noch bis zum 30. Juni 2016 bewilligt werden. Abschließende Aussagen zum gesamten Schadensumfang können daher derzeit noch nicht getroffen werden. Zum Stichtag 31. Dezember 2015 waren rd. 2 Mrd. € aus dem Fonds abgeflossen. Der Mittelabfluss ist nachlaufend und erfolgt bedarfsgerecht bzw. im Erstattungsverfahren, soweit die Länder in Vorleistung getreten sind. Auf Grundlage der bei den Ländern eingegangenen Anträge ergibt sich dort ein voraussichtlicher Gesamtschaden von rd. 6,1 Mrd. €; der Schaden bei der Bundesinfrastruktur beträgt rd. 0,1 Mrd. €.

3.2.13.3 Weitere Sondervermögen

Der konsolidierte Öffentliche Gesamthaushalt umfasst auch die Sonderrechnungen des Bundes, die sich in unmittelbarer Bundesverwaltung befinden oder von Stellen außerhalb der Bundesverwaltung verwaltet werden. Aktuell sind neben dem EKF und dem Aufbauhilfefonds besonders hervorzuheben das Sondervermögen Finanzmarktstabilisierung, der Restrukturierungsfonds und das Sondervermögen Investitions- und Tilgungsfonds. Rechtlich und wirtschaftlich sind die Mittel der Sondervermögen vom Bundeshaushalt grundsätzlich getrennt zu halten.

Das Sondervermögen **Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMS)** wurde durch das Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds (Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz - FMStFG) vom 17. Oktober 2008 errichtet. Der Fonds dient der Stabilisierung des Finanzmarktes durch befristete Maßnahmen zur Überwindung von Liquiditätsengpässen und zur Stärkung der Eigenkapitalbasis. Antragsberechtigt waren ursprünglich Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Pensionsfonds, Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Investmentgesetzes sowie bestimmte Finanzholding-Gesellschaften. Zur Erfüllung seiner Aufgaben war der FMS bis einschließlich 30. Dezember 2010 mit einer Garantieermächtigung von 400 Mrd. € ausgestattet, die Kreditermächtigung betrug insgesamt 80 Mrd. €. Mit Inkrafttreten des Restrukturierungsfondsgesetzes (RStruktFG) am 31. Dezember 2010 reduzierte sich die Garantieermächtigung des FMS auf 300 Mrd. €, die Kreditermächtigung auf 60 Mrd. €. Im Jahr 2011 durften keine neuen Maßnahmen mehr aus diesem Sondervermögen finanziert werden. Im Zuge der Verschärfung der Staatsschuldenkrise wurde mit dem 2. FMStG der Finanzmarktstabilisierungsfonds befristet bis Ende 2012 reaktiviert. Die Ermächtigungen gemäß RStruktFG und FMStFG entsprechen in Summe der ursprünglichen Ermächtigung im FMStFG. Mit Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Umsetzung eines Maßnahmenpaketes zur Stabilisierung des Finanzmarktes (3. FMStG) zum 1. Januar 2013 wurden die Antragsfrist und mithin die o. g. Grenzen für neue Maßnahmen des FMS bis zum 31. Dezember 2014 verlängert. Der Einsatz von Instrumenten des FMS wurde auf Kreditinstitute beschränkt. Zudem ist für Maßnahmenbewilligungen ab dem 1. Januar 2013 ein Verlustausgleich durch den Restrukturierungsfonds vorgesehen. Mit dem Inkrafttreten des BRRD-Umsetzungsgesetzes wurde die Antragsfrist für Stabilisierungsmaßnahmen des FMS bis Ende 2015 verlängert. Seit Januar 2016 ist die Gewährung neuer Stabilisierungsmaßnahmen (mit Ausnahme der Nachbefüllung bereits bestehender Abwicklungsanstalten und der Beteiligung an Unternehmen, an denen der FMS aufgrund von Rekapitalisierungsmaßnahmen bereits beteiligt ist) nicht mehr zulässig.

Tabelle 7

**Übersicht zum Finanzplan „Energie- und Klimafonds“
2016 bis 2020**

	Soll 2016	Entwurf 2017	Finanzplan		
			2018	2019	2020
in T€					
Einnahmen					
Erlöse aus der Versteigerung der Berechtigungen gemäß Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	1.258.837	1.382.984	1.424.520	1.228.318	1.339.736
Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt	713.000	877.318	2.880.262	3.256.841	3.151.818
Entnahme aus Rücklage	1.300.000	1.177.000			
Gesamteinnahmen	3.271.8376	3.437.302	4.304.782	4.485.159	4.491.554
Ausgaben nach Politikschwerpunkten					
CO ₂ -Gebäudesanierungsprogramme und Energetische Stadtsanierung	894.018	942.320	1.293.220	1.624.170	1.684.220
Weiterentwicklung der Elektromobilität	210.000	220.000	215.000	215.000	215.000
Erneuerbare Energien und Energieeffizienz	896.667	1.434.901	1.813.481	1.849.908	1.844.253
Versch. Programme nationaler Klimaschutz und Klimawandel und verschiedene internationale Einzelprogramme	159.070	323.081	323.081	323.081	323.081
Zuschüsse an stromintensive Unternehmen zum Ausgleich von emissionshandelsbedingten Strompreiserhöhungen	245.000	300.000	310.000	325.000	325.000
Kaufprämie und Ladeinfrastruktur für E-Autos		217.000	350.000	148.000	100.000
Zuführung an Rücklage	867.082				
Gesamtausgaben	3.271.837	3.437.302	4.304.782	4.485.159	4.491.554
Rundungsdifferenzen möglich					

Die Verwaltung des Fonds erfolgt durch die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA), die der Rechts- und Fachaufsicht durch das BMF unterliegt. Für die Verbindlichkeiten des Fonds haftet der Bund, der auch die Verwaltungskosten des Fonds trägt.

Zum 31. Dezember 2010 wurde der **Restrukturierungsfonds (RSF)** errichtet, der ebenfalls von der FMSA verwaltet wird. Die bisher akkumulierten Mittel des Fonds stammen aus der Bankenabgabe, die von 2011 bis 2014 jährlich erhoben wurde. Grundlegende Änderungen des RStruktFG erfolgten durch Art. 3 des BRRD-Umsetzungsgesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) und zuletzt durch Art. 4 des Abwicklungsmechanismusgesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1864). Danach erhebt die FMSA ab dem Jahr 2015 die Beiträge der in Deutschland beitragspflichtigen Institute nach europäischen Vorgaben. Die Einzelheiten zur Berechnung und Erhebung der Beiträge sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014, im RStruktFG und in der neuen RStruktFV geregelt. Nach dem zwischenstaatlichen Übereinkommen über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge werden in Deutschland von solchen Instituten, die in den Anwendungsbereich der SRM-VO (Single Resolution Mechanism-VO, Verordnung (EU) Nr. 806/2014) fallen, erhobene Beiträge auf den einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund - SRF) übertragen. Über Bankenrestrukturierungs- und -abwicklungsmaßnahmen entscheidet künftig der einheitliche Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board - SRB), soweit es sich um sog. SSM-Institute oder grenzüberschreitende Gruppen handelt. Im nationalen Fonds verbleiben lediglich die Beiträge von sog. Unionszweigstellen und von CRR Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht.

Über das zum 2. März 2009 errichtete Sondervermögen „**Investitions- und Tilgungsfonds**“ (ITF)“ finanzierte der Bund in den Jahren 2009 bis 2011 zusätzliche Maßnahmen zur Stützung der Konjunktur im Umfang von rd. 20,0 Mrd. €. Davon wurden rd. 10,0 Mrd. € für Finanzhilfen des Bundes für Zukunftsinvestitionen der Länder und Kommunen, rd. 3,9 Mrd. € für Bundesinvestitionen, rd. 4,8 Mrd. € für das Programm zur Stärkung der PKW-Nachfrage (Umweltprämie), rd. 0,8 Mrd. € für die Ausweitung des zentralen Investitionsprogramms Mittelstand und rd. 0,5 Mrd. € für die Förderung anwendungsorientierter Forschung im Bereich der Mobilität ausgegeben. Seit 2012 werden keine Fördermittel mehr ausbezahlt. Das Sondervermögen besitzt eine eigene Kreditermächtigung und eine verbindliche Tilgungsregelung. Grundsätzlich erhält der ITF zur Tilgung seiner Schulden Zuführungen in Höhe der Einnahmen aus dem Bundesbankgewinn, die den im Bundeshaushalt veranschlagten Anteil übersteigen. Für das Jahr 2016 bestimmt jedoch abweichend § 6a HG 2016, dass der Bundesbankgewinn in voller Höhe der Rücklage zur Finanzierung von Belastungen im Zusammenhang mit

der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen zugeführt wird. Diese Regelung wird 2017 mit § 6 Absatz 11 HG 2017 fortgeführt.

Das Sondervermögen „**Kommunalinvestitionsförderungsfonds**“ wurde zum 30. Juni 2015 gegründet (Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“, KInvFErRG). Das Sondervermögen dient der Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen in den Jahren 2015 bis 2018 und soll dadurch einen Beitrag zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftsstruktur leisten. Angesichts der Herausforderungen für Länder und Kommunen durch den Zuzug von Flüchtlingen hat das BMF eine Verlängerung des Förderzeitraums und der Umsetzungsfristen um jeweils zwei Jahre auf den Weg gebracht. Der entsprechende Gesetzentwurf wurde am 18. Mai 2016 vom Bundeskabinett beschlossen. Das Volumen des Fonds beträgt 3,5 Mrd. €. Mit Blick auf den Adressatenkreis - finanzschwache Kommunen - beträgt die Förderquote des Bundes bis zu 90 %. Der Kofinanzierungsanteil der Kommunen von mindestens 10 % kann auch von den Ländern übernommen werden.

Die **Zweckvermögen bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank sowie der Postbank (ehemals DSL-Bank) und das Bergmannssiedlungsvermögen (BSV)** zählen zu den Sondervermögen, die von Stellen außerhalb der Bundesverwaltung verwaltet werden (Treuhandvermögen). Das BSV ist, soweit dieses von der THS Wohnen GmbH verwaltet wurde, durch das erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Bergmannssiedlungen am 13. Dezember 2007 aufgelöst worden.

Durch das Schuldenmitübernahmegesetz hat der Bundeshaushalt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 die Zins- und Tilgungsverbindlichkeiten der sich in unmittelbarer Bundesverwaltung befindlichen Sondervermögen **Erblastentilgungsfonds, Bundeseisenbahnvermögen** und des (Ende 2000 aufgelösten) **Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleeinsatzes (Verstromungsfonds)** übernommen. Die ursprünglichen Verbindlichkeiten des Erblastentilgungsfonds, die rd. 181 Mrd. € betragen, wurden inzwischen nahezu vollständig getilgt. Der Erblastentilgungsfonds wurde daher zum 31. Dezember 2015 aufgelöst (Art. 2 des Gesetzes zur Änderung von Gesetzen über Sondervermögen des Bundes vom 22. Dezember 2014, BGBl. I S. 2431).

Bereits seit dem Jahr 1948 wird die deutsche Wirtschaft mit den Finanzmitteln des **ERP-Sondervermögens** unterstützt. Dieses Sondervermögen ist aus Mitteln der „Marshallplanhilfe“ für den Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft, dem European Recovery Program (ERP), hervorgegangen. Die erwirtschafteten Erträge des Sondervermögens werden zur Wirtschaftsförderung eingesetzt und kommen insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen zugute. Die aus dem Vermögen generierten Erträge gewährleisten lang-

fristig die Fortführung der ERP-Wirtschaftsförderung und den Substanzerhalt.

Der **Fonds „Deutsche Einheit“ (FDE)** wurde 1990 als Sondervermögen des Bundes errichtet, um eine rasche Angleichung der Lebensverhältnisse im Beitrittsgebiet an das Niveau in den alten Bundesländern zu ermöglichen. Zum 1. Januar 2005 entfielen die Schuldendienstanteile der alten Bundesländer am FDE und der Bund übernahm als Mitschuldner die Verbindlichkeiten des FDE. Hierbei wurden die Verbindlichkeiten des FDE in die Bundesschuld integriert (Art. 8 § 6 a Solidarpaktfortführungsgesetz). Als Kompensation für den entfallenen Länderanteil an der weiteren Abfinanzierung des FDE erhält der Bund bis 2019 jährlich von den Ländern u. a. einen Festbetrag an der Umsatzsteuer in Höhe von 1,32 Mrd. €. Weist der Bund auf Basis einer Modellrechnung nach, dass aufgrund der tatsächlichen Zinsentwicklung die fiktive Restschuld des FDE Ende 2019 den Betrag von 6,54 Mrd. € übersteigt, erhält er im Jahr 2020 von den alten Bundesländern 53,3 % des übersteigenden Betrages.

Durch den **Fonds nach § 5 Mauergrundstücksgesetz** werden wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zwecke in den neuen Ländern (einschließlich ehemaliges Ost-Berlin) gefördert. Hierzu werden Überschüsse aus dem Verkauf von Mauer- und Grenzgrundstücken herangezogen; bis Ende des Jahres 2015 insgesamt rd. 52,4 Mio. €.

Das durch Erlass des BMF vom 7. Oktober 1991 errichtete, nicht rechtsfähige Sondervermögen **Entschädigungsfonds (EF)** bündelt die Rechte und Verpflichtungen, die sich für den Bund aus dem Vermögensgesetz sowie dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG) ergeben. Rechtsgrundlage ist § 9 des Entschädigungsgesetzes. Gespeist wird der EF seit 2008 im Wesentlichen durch Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt. Für Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen wurden bis Ende 2015 Barleistungen in Höhe von rd. 1,79 Mrd. € aus dem EF erbracht. Für die Wiedergutmachung der NS-verfolgungsbedingten Vermögensschädigungen wurden von 1994 bis 2015 Leistungen in Höhe von rd. 2,37 Mrd. € aus dem Fonds gezahlt.

Mit dem am 11. Juli 2009 in Kraft getretenen Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens **„Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere“** wurde ein Sondervermögen zur Vorsorge für die aus der Indexierung resultierenden Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere errichtet. Diesem werden aus dem Bundeshaushalt jährlich anteilig die am Ende der Laufzeit von inflationsindexierten Bundeswertpapieren fällig werdenden Beträge zugeführt.

Es handelt sich um eine zweckgebundene Rücklagenbildung, so dass bei Fälligkeit die aus der Indexierung resultierenden Schlusszahlungsbeträge unmittelbar aus dem Sondervermögen geleistet werden.

3.2.14. Öffentlich Private Partnerschaften und Private Vorfinanzierung von Bundesfernstraßen 1992 - 1998

ÖPP sind als Beschaffungsvariante auf allen staatlichen Ebenen präsent. Sie stellen eine auf vertraglicher Basis langfristig angelegte Zusammenarbeit zwischen Öffentlicher Hand und privater Wirtschaft dar und betrachten eine zu realisierende Maßnahme über ihren gesamten Lebenszyklus. Es werden nicht nur die Investitionen als solche, sondern auch die Folgekosten einer Wirtschaftlichkeitsprüfung unterzogen. Dabei werden bei Immobilien neben der Planung und dem Bau auch die Finanzierung, der Betrieb über den gesamten Nutzungszeitraum hinweg und gegebenenfalls die Verwertung am Ende des Nutzungszeitraums betrachtet. Wie für jede andere Variante der öffentlichen Bedarfsdeckung gilt stets der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens. Eine Realisierung als ÖPP kommt dann in Frage, wenn sie sich über den Lebenszyklus betrachtet als die wirtschaftlichste Beschaffungslösung erweist. Eine ÖPP ist damit keine Finanzierungs-, sondern eine Beschaffungsvariante.

Die wichtigsten ÖPP-Projekte des Bundes betreffen bisher die Bereiche Bau, Verkehr und Verteidigung. In ihrem Bericht über ÖPP-Projekte im Betrieb vom 26. November 2015 (BT-Drs. 18/6898) hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag über ihre ÖPP-Projekte berichtet.

Die Umsetzung von ÖPP bei Straßenbaumaßnahmen soll deren Realisierung beschleunigen, Effizienzgewinne über den Lebenszyklusansatz generieren und insgesamt zu mehr Innovation im Straßenbau führen. Seit 2007 sind im Bereich der Bundesautobahnen insgesamt acht ÖPP-Projekte vergeben worden. Hierbei baut der Private einen Autobahnabschnitt aus und übernimmt den Betrieb und die Erhaltung für einen in der Regel dreißigjährigen Zeitraum zur Ausführung.

Im Gegenzug erhält er bei den ersten vier A-Modellen die auf der Konzessionsstrecke anfallenden Mauteinnahmen bzw. Teile davon. Beim fünften Projekt wird ein vertraglich vereinbarter, im Wettbewerb ermittelter Einheitsmautsatz pro gefahrenem mautpflichtigen Kilometer vergütet. Ab dem sechsten Projekt handelt es sich um so genannte Verfügbarkeitsmodelle. Bei dieser Modellvariante erhält der Private als Vergütung für Bau, Erhaltung und Betrieb über die gesamte Projektlaufzeit ein Entgelt aus dem Bundeshaushalt auf Basis der Verfügbarkeit, d. h. Befahrbarkeit der Verkehrswege.

Auch im Verteidigungsbereich können ÖPP ein geeignetes Instrument sein, um durch das Einbringen von Know-how der Privatwirtschaft Effizienzgewinne bei den Prozessabläufen zu erreichen und die Bundeswehr auf Tätigkeitsfeldern zu entlasten, die nicht zu ihren Kernaufgaben gehören.

Ein wichtiges ÖPP-Vorhaben der Bundeswehr ist das IT-Projekt HERKULES. Im Rahmen einer zehnjährigen Vertragslaufzeit wurde durch die vom BMVg zusammen mit Unternehmen der Privatwirtschaft gegründete BWI Informationstechnik GmbH die gesamte zivile IT-Landschaft der Bundeswehr modernisiert. Der Hauptvertrag zum IT-Projekt HERKULES endet planmäßig mit Ablauf des 27. Dezember 2016. Die BWI Informationstechnik GmbH wird als Inhousegesellschaft weitergeführt.

Zu den ÖPP-Vorhaben der Bundeswehr zählt auch die Simulatorenausbildung NATO-Hubschrauber 90 (NH90). Dieses Vorhaben umfasst die Bereitstellung und den Betrieb von vier Simulatoren mit zugehöriger Infrastruktur an den Stationierungsorten des NH 90. Ein weiteres großes ÖPP-Projekt im Hochbaubereich ist die Sanierung und der Betrieb der Fürst-Wrede-Kaserne in München.

Private Vorfinanzierung öffentlicher Baumaßnahmen

Im Gegensatz zur Beschaffungsvariante ÖPP stand bei 27 konventionell erstellten Bundesfernstraßen auf der Grundlage der Entscheidungen der Bundesregierung aus den Jahren 1992, 1994 und 1998 allein die Private Vorfinanzierung im Vordergrund. Diese verlagert Ausgaben, die ansonsten während der Bauzeit direkt aus dem Haushalt zu finanzieren wären, auf künftige Haushaltsjahre. Für die abgeschlossenen Baumaßnahmen erstreckte sich die Refinanzierung ursprünglich auf 15 Jahre. Der Bund ist für die 27 Maßnahmen ursprünglich Verpflichtungen in Höhe von rd. 4,5 Mrd. € eingegangen. Durch die seit Jahren rückläufigen Zinsen und durch vorzeitige Ablösung von Maßnahmen betragen aktuell die voraussichtlichen Gesamtausgaben aller Projekte nur noch rd. 3,887 Mrd. €. Davon sind durch reguläre und vorzeitige Tilgungen bis Ende 2015 rd. 3,876 Mrd. € geleistet worden. Für die verbleibenden 3 Maßnahmen sind im Haushaltsjahr 2016 noch 0,011 Mrd. € zu tilgen. Für den Haushalt 2017 und die Finanzplanung bis 2020 sind keine Tilgungsleistungen mehr erforderlich. Die Private Vorfinanzierung ist damit abgeschlossen.

Tabelle 8

Öffentlich Private Partnerschaften im Bundeshaushalt

(laufende Maßnahmen Tiefbau, Hochbau, sonstige ÖPP-Projekte)

Maßnahme	Gesamt- ausgaben	Finanzierungsverlauf		
		Verausgabt bis 2015	Finanzplan- zeitraum 2016 - 2020	Folgejahre (insgesamt)
	Mio. €	Mio. €		
Bereich Bundesfernstraßen (8 Bundesfernstraßenprojekte)	7.584	958	1.323	5.303
Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung	889	371	318	200
Hochbau - laufende Maßnahme				
Fürst-Wrede-Kaserne, München (Kap. 1408 Tit. 517 09)	164	64	50	50
Sonstige ÖPP-Projekte:				
Simulatorausbildung NATO-Hubschrauber 90 (aus Kap. 1407 Tit. 553 69)	725	307	268	150

Private Vorfinanzierung von Bundesfernstraßen aus 1992 - 1998

(Leasing, Ratenkauf, Mietkauf sowie vergleichbare Modelle)

Laufende Maßnahmen

3 Bundesfernstraßen (15 Jahre Laufzeit, Vertragsende 2016)	3.887	3.876	11	0
---	-------	-------	----	---

3.2.15 Verpflichtungsermächtigungen im Überblick

Verpflichtungsermächtigungen sind nach der Legaldefinition in § 6 BHO (i. V. m. §§ 16, 38 BHO) im Haushaltsplan ausgebrachte Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren.

Im Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2017 sind VE insgesamt i. H. v. rd. 79,4 Mrd. € vorgesehen; davon entfallen auf die Jahre 2018 bis 2020 rd. 38,7 Mrd. € und auf die Folgejahre rd. 21,2 Mrd. €. Bei weiteren rd. 19,5 Mrd. € war eine Aufteilung noch nicht möglich.

Im Jahr 2016 wurden VE in Höhe von rd. 71 Mrd. € ausgebracht. Davon entfallen auf die Finanzplanjahre 2017 bis 2019 rd. 38 Mrd. € und auf die Folgejahre rd. 16 Mrd. €. Bei weiteren rd. 17 Mrd. € war die Aufteilung der Ermächtigung auf Jahresfälligkeiten bei Aufstellung des Haushalts noch nicht möglich.

Der Haushalt 2015 enthielt VE in Höhe von rd. 67 Mrd. €. Über- oder außerplanmäßig wurden VE in Höhe von rd. 54 Mrd. € bewilligt. Ausweislich der Haushaltsrechnung 2015 beliefen sich die bis zum Jahresende 2015 eingegangenen Verpflichtungen auf rd. 45 Mrd. €.

3.3 Die konsumtiven und investiven Ausgaben des Bundes

3.3.1 Überblick

Die Ausgaben des Bundes lassen sich mit Blick auf ihre Wirkung auf gesamtwirtschaftliche Abläufe in konsumtive und investive Ausgaben gliedern. In § 10 Abs. 3 Nr. 2 HGrG ist geregelt, welche Ausgaben zu den Investitionen zu zählen und welche als konsumtive Ausgaben anzusehen sind. Danach ist der bei weitem größere Anteil der Ausgaben des Bundeshaushaltes den konsumtiven Ausgaben zuzuordnen.

Außer durch eigene Investitionsausgaben unterstützt der Bund die Investitionstätigkeit in erheblichem Umfang auch auf der Einnahmenseite, z. B. durch Einnahmenverzicht im Rahmen der steuerlichen Investitionsförderung und im Rahmen von Zuweisungen an die Länder, z. B. aus dem Mineralölsteueraufkommen zugunsten des öffentlichen Personennahverkehrs nach § 5 Regionalisierungsgesetz oder infolge der Umwidmung der Finanzhilfen an die neuen Länder nach dem Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost in Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen.

3.3.2 Konsumtive Ausgaben

Im Jahr 2017 werden die konsumtiven Ausgaben des Bundes (ohne sonstige Vermögensübertragungen) mit 294,7 Mrd. € etwa 90 % der Gesamtausgaben ausmachen (vgl. Tabelle 9). Die Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) sowie für Zinsen belaufen sich dabei auf insgesamt 234,2 Mrd. €. Die Ausgaben für Personal und den laufenden Sachaufwand betragen 60,5 Mrd. €. Insgesamt konnte der Anteil der Personalausgaben an den Gesamtausgaben seit dem Jahr 1992 von 12,1 % auf 9,8 % im Jahr 2016 reduziert werden.

3.3.3 Investive Ausgaben

Nach Maßgabe des § 10 StabG i. V. m. § 50 Abs. 5 HGrG wird im Folgenden näher auf Volumen und Struktur der Investitionsausgaben des Bundes im Finanzplanzeitraum eingegangen. Einerseits lassen sich die Investitionen in Sachinvestitionen und Finanzierungshilfen (vgl. 3.3.3.1), andererseits nach Aufgabenbereichen gliedern (vgl. 3.3.3.2).

Die Investitionsausgaben des Bundeshaushalts 2017 liegen mit 33,3 Mrd. € über dem Soll des Vorjahres von 31,5 Mrd. € (vgl. Tabelle 10). Bis 2019 steigen die Investitionsausgaben auf 35,1 Mrd. € an. Die hohen Werte gehen insbesondere auf das bis 2018 befristete 10 Mrd. € - Programm für Zukunftsinvestitionen zurück. Der Rückgang der Investitionsausgaben im Jahr 2020 auf 30,8 Mrd. € spiegelt das Auslaufen des 10 Mrd. € - Programms sowie von Entflechtungsmitteln i. H. v. über 3 Mrd. € wider.

3.3.3.1 Aufteilung nach Ausgabearten

Die Finanzierungshilfen des Bundes zugunsten von Investitionsvorhaben Dritter werden im Jahr 2017 23,4 Mrd. € betragen (vgl. Tabelle 10), bleiben bis 2019 etwa auf diesem Niveau und gehen 2020 auf rd. 19,6 Mrd. € zurück. Die Finanzierungshilfen teilen sich auf in Hilfen für den öffentlichen Bereich und für sonstige Bereiche (rd. 7 Mrd. € und rd. 16,5 Mrd. € in 2017).

Der Bund tätigt im Jahr 2017 Sachinvestitionen i. H. v. 9,9 Mrd. €. Bis zum Jahr 2019 steigen sie weiter auf 11,5 Mrd. € an und fallen danach auf 11,2 Mrd. €. In dem Zeitraum entfallen von den Sachinvestitionen durchschnittlich knapp 79 % auf Baumaßnahmen (vgl. Tabellen 9 und 10).

Tabelle 9

Aufteilung der Ausgaben 2015 bis 2020 nach Ausgabearten *)

	Ist 2015	Soll 2016	Entwurf 2017	Finanzplan		
				2018	2019	2020
- in Mrd. € -						
1. Laufende Rechnung						
1.1 Personalausgaben	29,9	31,0	32,1	31,4	31,5	31,4
1.1.1 Aktivitätsbezüge	21,7	22,6	23,5	22,8	22,7	22,7
1.1.2 Versorgung	8,2	8,4	8,6	8,7	8,7	8,8
1.2 Laufender Sachaufwand	24,3	26,2	28,4	28,6	29,4	30,7
1.2.1 Unterhaltung unbeweglichen Vermögens	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,6
1.2.2 Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.	9,1	10,2	11,1	11,5	12,5	13,8
1.2.3 Sonstiger laufender Sachaufwand	13,8	14,5	15,8	15,5	15,4	15,4
1.3 Zinsausgaben	21,1	23,8	19,3	19,2	19,3	21,9
1.3.1 An Verwaltungen	0	0	0	0	0	0
1.3.2 An andere Bereiche	21,1	23,8	19,3	19,2	19,3	21,9
1.4 Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	193,8	204,3	214,9	219,9	226,4	232,6
1.4.1 An Verwaltungen	24,1	24,3	26,4	28,0	29,2	30,2
- Länder	16,2	17,1	19,0	18,7	19,5	20,7
- Gemeinden	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
- Sondervermögen	7,9	7,1	7,4	9,3	9,7	9,6
- Zweckverbände	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1.4.2 An andere Bereiche	169,7	180,0	188,6	191,9	197,2	202,4
- Unternehmen	25,6	28,3	29,5	28,8	29,3	29,6
- Renten, Unterstützungen u. Ä. an natürliche Personen.....	28,9	29,6	30,8	32,1	33,6	35,2
- Sozialversicherung	107,3	111,8	117,2	120,3	123,9	127,5
- private Institutionen ohne Erwerbscharakter	1,9	2,6	3,5	3,5	3,4	3,4
- Ausland	5,9	7,7	7,6	7,1	6,9	6,7
- Sonstige	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe Ausgaben der laufenden Rechnung	269,0	285,3	294,7	299,2	306,6	316,7
2. Kapitalrechnung						
2.1 Sachinvestitionen	7,7	9,3	9,9	10,9	11,5	11,2
2.1.1 Baumaßnahmen	6,1	7,1	7,6	8,5	9,3	8,9
2.1.2 Erwerb von beweglichen Sachen	1,2	1,5	1,6	1,5	1,4	1,4
2.1.3 Grunderwerb	0,4	0,6	0,7	0,9	0,9	1,0

*) Bei den konsumtiven Ausgaben handelt es sich um die Ausgaben der laufenden Rechnung ohne die nicht investiven Vermögensübertragungen, welche den Ausgaben der Kapitalrechnung zugeschrieben werden. Die Ausgaben der Kapitalrechnung beinhalten neben den investiven Ausgaben gem. § 13 BHO auch die nichtinvestiven Vermögensübertragungen der Obergruppe 69.

noch Tabelle 9

Aufteilung der Ausgaben 2015 bis 2020 nach Ausgabearten *)

	Ist 2015	Soll 2016	Entwurf 2017	Finanzplan		
				2018	2019	2020
- in Mrd. € -						
2.2 Vermögensübertragungen	21,2	20,6	22,5	22,7	22,7	19,0
2.2.1 Zuweisungen/Zuschüsse für Investitionen	20,5	19,9	21,8	22,1	22,1	18,4
2.2.1.1 An Verwaltungen	8,8	6,1	7,0	6,9	6,8	3,7
- Länder	5,2	5,8	6,4	6,4	6,4	3,4
- Gemeinden	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
- Sondervermögen	3,5	0,2	0,4	0,4	0,3	0,3
2.2.1.2 An andere Bereiche	11,7	13,8	14,9	15,2	15,3	14,7
- Inland	6,6	8,1	8,6	8,7	8,8	8,2
- Ausland	5,1	5,7	6,3	6,5	6,5	6,5
2.2.2 Sonstige Vermögensübertragungen	0,7	0,7	0,7	0,6	0,6	0,6
2.3 Darlehensgewährung, Erwerb von Beteiligungen	1,4	2,3	1,6	1,5	1,5	1,1
2.3.1 Darlehensgewährung	1,0	1,8	1,2	1,2	1,2	1,1
2.3.1.1 An Verwaltungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.3.1.2 An andere Bereiche	1,0	1,8	1,2	1,2	1,2	1,1
- Sonstige - Inland - (auch Gewährleistungen)	0,7	1,6	0,9	1,0	0,9	0,9
- Ausland	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
2.3.2 Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen	0,4	0,5	0,4	0,3	0,3	0,0
- Inland	0,4	0,1	0,2	0,1	0,1	0,0
- Ausland	0	0,3	0,2	0,2	0,2	0
Summe Ausgaben der Kapitalrechnung	30,3	32,2	34,0	35,1	35,7	31,4
3. Globalansätze	0	-0,6	-0,0	-3,2	1,1	1,2
4. Ausgaben zusammen	311,7	316,9	328,7	331,1	343,3	349,3

Rundungsdifferenzen möglich

*) Bei den konsumtiven Ausgaben handelt es sich um die Ausgaben der laufenden Rechnung ohne die nicht investiven Vermögensübertragungen, welche den Ausgaben der Kapitalrechnung zugeschrieben werden. Die Ausgaben der Kapitalrechnung beinhalten neben den investiven Ausgaben gem. § 13 BHO auch die nichtinvestiven Vermögensübertragungen der Obergruppe 69.

Tabelle 10

Die Investitionsausgaben des Bundes 2015 bis 2020

- aufgeteilt nach Ausgabearten -

	Ist 2015	Soll 2016	Entwurf 2017	Finanzplan		
				2018	2019	2020
- in Mrd. € -						
1. Sachinvestitionen	7,7	9,3	9,9	10,9	11,5	11,2
1.1 Baumaßnahmen.....	6,1	7,1	7,6	8,5	9,3	8,9
- Hochbau.....	0,7	0,8	0,9	1,5	2,2	2,2
- Tiefbau	5,5	6,3	6,7	7,0	7,0	6,7
1.2 Erwerb von beweglichen Sachen	1,2	1,5	1,6	1,5	1,4	1,4
1.3 Erwerb von unbeweglichen Sachen.....	0,4	0,6	0,7	0,9	0,9	1,0
	21,9	22,2	23,4	23,6	23,5	19,6
2. Finanzierungshilfen						
2.1 Finanzierungshilfen an öffentlichen Bereich	8,8	6,1	7,0	6,9	6,8	3,7
- Darlehen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
- Zuweisungen	8,8	6,1	7,0	6,9	6,8	3,7
2.2 Finanzierungshilfen an sonstige Bereiche	13,1	16,1	16,5	16,7	16,8	15,9
- Darlehen.....	0,3	0,4	0,4	0,3	0,3	0,3
- Zuschüsse	11,7	13,8	14,9	15,2	15,3	14,7
- Beteiligungen.....	0,4	0,5	0,4	0,3	0,3	0,0
- Inanspruchnahme aus Gewährleistungen.....	0,7	1,4	0,8	1,0	0,9	0,9
Investive Ausgaben insgesamt	29,6	31,5	33,3	34,5	35,1	30,8

Rundungsdifferenzen möglich

Tabelle 11

Die Investitionsausgaben des Bundes 2015 bis 2020

- aufgeteilt nach den größten Einzelaufgaben -

	Ist 2015	Soll 2016	Entwurf 2017	Finanzplan		
				2018	2019	2020
- in Mrd. € -						
1. Bundesfernstraßen	5,3	6,2	6,6	7,2	7,2	7,0
2. Bundesschienenwege.....	4,6	5,0	5,1	5,6	5,5	5,2
3. Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden.....	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	0,3
4. Bundeswasserstraßen.....	0,7	1,0	1,1	1,0	1,0	0,9
5. Digitale Infrastruktur/Breitbandausbau	0,3	0,7	0,9	0,4	0,8	0,7
6. Entwicklungshilfe.....	4,2	4,7	5,4	5,5	5,6	5,5
7. Bildung und Forschung	2,1	2,4	2,4	2,4	2,4	2,3
8. Wohnungsbau und Städtewesen	1,4	1,9	2,7	2,7	2,6	1,7
9. Gewährleistungen.....	0,7	1,4	0,8	1,0	0,9	0,9
10. GA „Aus- und Neubau von Hochschulen“/ Kompensation	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	0,3
11. Umwelt- und Naturschutz, Strahlenschutz .	0,8	0,9	1,1	1,1	1,1	1,0
12. GA „Regionale Wirtschaftsstruktur“.....	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
13. Bundesliegenschaften	0,2	0,2	0,3	0,2	0,2	0,2
14. GA "Agrarstruktur und Küstenschutz" u. Ä.	0,4	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
15. Innere Sicherheit	0,2	0,4	0,4	0,5	0,4	0,4
16. Kulturelle Angelegenheiten.....	0,2	0,3	0,2	0,2	0,3	0,3
17. Verteidigung	0,5	0,2	0,3	0,2	0,2	0,2
18. Sondervermögen Kinderbetreuungsausbau	-	0,2	0,4	0,4	0,3	0,3
19. Beteiligung am Grundkapital Asia Infrastructure Investment Bank	-	0,3	0,2	0,2	0,2	-
20. Kommunalinvestitionsförderungsfonds	3,5	-	-	-	-	-
21. Sonstiges	1,1	1,7	1,7	2,0	2,7	2,4
Insgesamt	29,6	31,5	33,3	34,5	35,1	30,8

Rundungsdifferenzen möglich

Die Ausgaben für den Erwerb von beweglichen Sachen bewegen sich auf einem Niveau von rd. 1,5 Mrd. € jährlich, während die Ausgaben für den Erwerb von unbeweglichen Sachen bei etwa 0,9 Mrd. € liegen.

Nicht zu den Sachinvestitionen gehören die Ausgaben für militärische Beschaffungen, Materialerhaltung, Wehrforschung und -entwicklung sowie für militärische Anlagen. Diese Ausgaben der Obergruppe 55 betragen von 2017 bis 2020 durchschnittlich rd. 12,2 Mrd. € pro Jahr.

Die eigenen Sachinvestitionen des Bundes machen nur einen relativ geringen Teil der öffentlichen Investitionen aus. Vielmehr liegt das Schwergewicht bei den Finanzierungshilfen zugunsten von Investitionsvorhaben Dritter. Allerdings tragen auch die Kreditinstitute des Bundes (z. B. die Kreditanstalt für Wiederaufbau) in erheblichem Umfang zu öffentlichen und privaten Investitionen bei.

3.3.3.2 Aufteilung nach Aufgabenbereichen

Die Investitionen in Bundesfernstraßen, Eisenbahnen des Bundes, Bundeswasserstraßen, den kommunalen Straßenbau und sonstige Verkehrsbereiche sowie in die Digitale Infrastruktur bilden auch im Jahr 2017 den größten investiven Ausgabenblock (vgl. Tabelle 11).

Weitere Schwerpunkte liegen in den folgenden Bereichen:

Wirtschaftsförderung

Im Jahr 2017 sind im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ 624 Mio. € für regionale Fördermaßnahmen vorgesehen.

Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Die investiven Ausgaben im Einzelplan des BMZ liegen 2017 bei rd. 5,4 Mrd. €.

Bildung und Forschung

Nach Artikel 91b Abs. 1 GG können Bund und Länder auf Grund von Vereinbarungen in Fällen überregionaler Bedeutung bei der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre zusammenwirken. Gemäß Artikel 143c Abs. 1 GG stellt der Bund den Ländern als Kompensation für die Beendigung der Gemeinschaftsaufgaben Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken und Bildungsplanung bis zum 31. Dezember 2019 jährlich einen Betrag von 715,2 Mio. € zur Verfügung.

Entsprechend der Bund-Länder-Vereinbarung gem. Art. 91b GG über die Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder zur Förderung von Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen stellt der Bund 75 % der Mittel zur projektbezogenen Förderung zur Verfügung, den übrigen Anteil von 25 % tragen die Länder. Im Jahr 2017 sind rd. 357 Mio. € aus dem Bundeshaushalt für die Exzellenzinitiative vorgesehen.

Der Bund hat mit den Ländern im Hochschulpakt 2020 vereinbart, zusätzliche Studienplätze zu schaffen. Weitere Steigerungen der Studierendenzahlen durch Aussetzung der Wehrpflicht bzw. des Zivildienstes sind berücksichtigt, die dritte und abschließende Programmphase bis 2020 wurde vereinbart. Mit einer Verstärkung des Bundesanteils ist Vorsorge für

die weitere Stützung der zweiten und dritten Phase des Hochschulpakts getroffen. Darüber hinaus wurde ein gemeinsames Programm für bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre beschlossen.

Am 16. Juni 2016 haben Bund und Länder ein strategisches Gesamtpaket zur Stärkung des Hochschulbereichs beschlossen: Die mit der Exzellenzinitiative begonnene Förderung von Spitzenforschung an Universitäten wird verstetigt. Auf Basis des geänderten Art. 91b GG werden im Rahmen der Exzellenzstrategie künftig Exzellenzcluster und Exzellenzuniversitäten in Deutschland gefördert.

Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses haben Bund und Länder mit der Initiative Wissenschaftlicher Nachwuchs ein neues Programm beschlossen, das die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Wissenschaftssystems durch die strukturelle Verankerung von ca. 1.000 Tenure-Track-Professuren in Deutschland stärken wird. Das Programm läuft von 2017 bis 2032; der Bund stellt hierfür bis zu 1 Mrd. € bereit, das jeweilige Sitzland stellt die Gesamtfinanzierung sicher.

Die mit bis zu 550 Mio. € ausgestattete Bund-Länder-Initiative zur Förderung des forschungsbasierten Ideen-, Wissens- und Technologietransfers an deutschen Hochschulen - „Innovative Hochschule“ - richtet sich insbesondere an Fachhochschulen sowie kleine und mittlere Universitäten. Sie unterstützt Hochschulen in der Profilierung im Leistungsbereich Transfer und Innovation und stärkt ihre strategische Rolle im regionalen Innovationssystem. Die Förderung soll von 2018 bis 2027 laufen.

Mit dem Ziel des Ausbaus einer international wettbewerbsfähigen und leistungsstarken Wissenschaftsinfrastruktur werden im Bereich der institutionellen Förderung insbesondere die MPG, die FhG, die HGF sowie die Mitgliedseinrichtungen der WGL durch erhebliche Finanzmittel nach Art. 91b Abs. 1 GG gefördert.

Wohnungsbau

Die Schaffung von Wohnraum wird auch durch die soziale Wohnraumförderung unterstützt. Die Zuständigkeit ist durch die Föderalismusreform I ab 2007 vollständig auf die Länder übergegangen. Als Ausgleich für den Wegfall der bis dahin gewährten Bundesfinanzhilfen erhalten sie bis zum Jahr 2019 vom Bund Kompensationsmittel in Höhe von jährlich 518,2 Mio. €, die bis Ende 2013 für investive Maßnahmen der Wohnraumförderung zweckgebunden waren. Mit den Zahlungen sind mit Ausnahme der gewährten Rückbürgschaften alle Altverpflichtungen des Bundes abgegolten. Mit Änderung des Entflechtungsgesetzes durch Artikel 12 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20. Oktober 2015 erhöht der Bund die Kompensationszahlungen in den Jahren 2016 bis 2019 um jeweils 500 Mio. € auf nunmehr 1.018,2 Mio. €.

Die Länder haben zugestimmt, diese Mittel zweckgebunden für den sozialen Wohnungsbau zu verwenden.

Die Kompensationsmittel werden auf die Länder nach einem gesetzlich festgelegten Schlüssel verteilt. Sie unterliegen gemäß Art. 143c Absatz 3 GG weiterhin einer investiven Zweckbindung.

Die Umsetzung der - erst nach Kabinettsbeschluss des Regierungsentwurfs - am 7. Juli 2016 zwischen Bund und Ländern geschlossenen Vereinbarung zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration wird in den nächsten Monaten erfolgen.

Städtebau

Die Maßnahmen des Städtebaus sind von hoher städtebaulicher, sozial- und kommunalpolitischer Bedeutung. Sie helfen zudem, den Folgen des demografischen Wandels gezielt zu begegnen sowie die energie- und klimaschutzrelevanten Ziele des Bundes zu verwirklichen. Aufgrund ihrer hohen Anstoßwirkung (private Nachfolgeinvestitionen) ist die Förderung des Städtebaus ein erheblicher Wirtschaftsfaktor vor Ort. Für die Förderung des Städtebaus sind für 2017 Kassemittel in Höhe von 677,75 Mio. € vorgesehen, diese steigen bis 2020 auf 946,5 Mio. € an. Darin enthalten sind neben den Mitteln für die Städtebauförderung gemäß Art. 104b GG einschließlich des 2017 neu aufgelegten Programms „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ auch die Ausgaben für das im Jahr 2014 gestartete Bundesprogramm „Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus“.

Umweltschutz

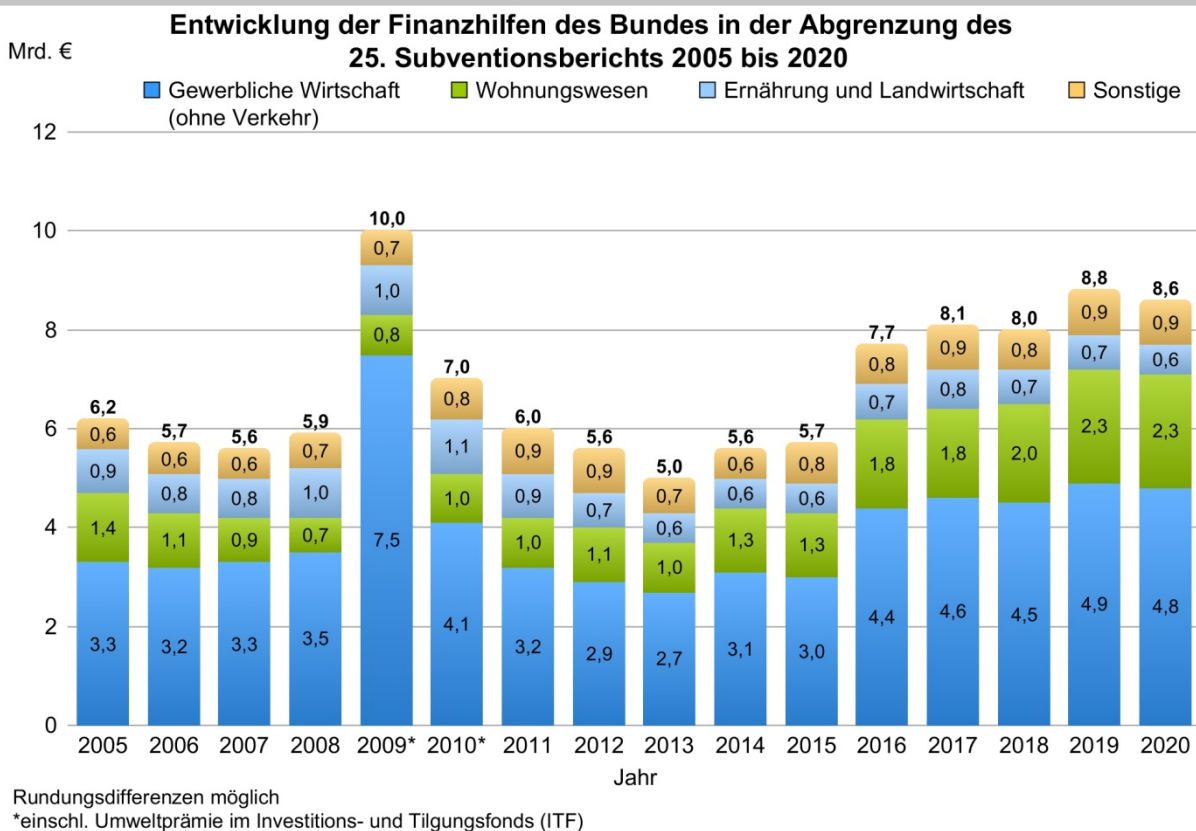
Die Ausgaben des Bundes im Umweltschutzbereich stellen nur einen Teil der gesamten Umweltschutzinvestitionen dar, da nach dem Grundgesetz die Länder für den Vollzug im Bereich des Umweltschutzes zuständig sind. Der Schwerpunkt öffentlicher

Investitionen in den Umweltschutz in Deutschland liegt daher bei Ländern und Gemeinden. Schwerpunkte der Investitionen des Bundes für Umweltschutz im Einzelplan des BMUB sind die Projekte im Zusammenhang mit der Endlagerung radioaktiver Abfälle (Konrad, Asse, Morsleben, Gorleben) mit einem Volumen von insgesamt 440 Mio. € im Jahr 2017 und die Internationale Klimaschutzinitiative (Zuschüsse zu Investitionen zum Schutz des Klimas und der Biodiversität im Ausland) mit rd. 387 Mio. € im Jahr 2017.

3.4 Die Finanzhilfen des Bundes

Unter Finanzhilfen im Sinne des Subventionsberichts werden nach § 12 StabG Hilfen des Bundes für private Unternehmen und Wirtschaftszweige verstanden. Daneben werden sonstige Hilfen berücksichtigt, die bestimmte Güter und Dienstleistungen für private Haushalte verbilligen und gleichzeitig mittelbar dem Wirtschaftsgeschehen zugeordnet werden können (z. B. Hilfen für den Wohnungsbau). Subventionen - also Finanzhilfen und Steuervergünstigungen - sollen als Hilfe zur Selbsthilfe gewährt werden. Dauerhaft gewährte Subventionen können zu Wettbewerbsverzerrungen führen und so Fehlallokationen von Ressourcen hervorrufen. Ein verzögerter Strukturwandel und eine Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaft insgesamt wären dann die Folge. Es bleibt deshalb weiterhin unerlässlich, sämtliche Subventionen kontinuierlich auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen.

Schaubild 8



Staatliche Unterstützungsmaßnahmen zur Begrenzung der realwirtschaftlichen Folgekosten der Finanzkrise ließen das Volumen der Finanzhilfen im Jahr 2009 sprunghaft von 5,9 Mrd. € auf 10 Mrd. € ansteigen. Aufgrund der zeitlichen Befristung der bedeutendsten Stabilisierungsmaßnahmen wurden die Finanzhilfen des Bundes bis zum Jahr 2013 kontinuierlich abgesenkt und unterschritten mit 5,0 Mrd. € das Vorkrisenniveau (vgl. Schaubild 8). Aufgrund der Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung und im Energiebereich sind die Finanzhilfen ab dem Jahr 2014 wieder angestiegen. Durch Ausgaben für die ab dem Jahr 2016 beginnenden Zukunftsinvestitionen der Bundesregierung wird eine weitere Aufstockung der Finanzhilfen erwartet. Den volumenmäßig größten Anteil hieran haben die Unterstützung des flächendeckenden Breitbandausbaus im ländlichen Bereich und die Nationale Klimaschutzinitiative. Infolgedessen steigen die Finanzhilfen des Bundes in der Abgrenzung des 25. Subventionsberichts im Zeitraum 2015 bis 2020 von 5,7 Mrd. € auf 8,6 Mrd. €. Im Jahr 2017 verteilen sich die Finanzhilfen des Bundes im Wesentlichen auf die Bereiche gewerbliche Wirtschaft (Anteil: 57,1 %), Wohnungswesen (Anteil: 21,9 %) sowie Ernährung und Landwirtschaft (Anteil: 10,3 %).

In der Summe erhalten die genannten Wirtschaftsbereiche im Jahr 2017 etwa 89 % der Finanzhilfen des Bundes

3.5 Die Personalausgaben und Stellenentwicklung des Bundes

Der Bereich der Personalausgaben des Bundes wird maßgeblich bestimmt von den Bezüge- und Entgeltzahlungen an die aktiven Beschäftigten (Zivil- und Militärpersonal) sowie von den Versorgungsleistungen an die Pensionäre. Trotz der in den vergangenen Jahren gestiegenen Bezüge und Entgelte konnte die Personalausgabenquote nahezu konstant gehalten werden. Diese Entwicklung wird sich auch in der Zukunft fortsetzen (Schaubild 9).

Der Stellenbestand des Bundes im zivilen Bereich wird 2017 das Vorjahressoll (rd. 254.054) um rd. 1.000 Stellen überschreiten (vgl. Schaubild 10). Die Anzahl neuer Planstellen und Stellen liegt darüber. Diese werden etwa zu 66 % durch Stellenwegfall und durch das Wirksamwerden von kw-Vermerken kompensiert.

Schaubild 9

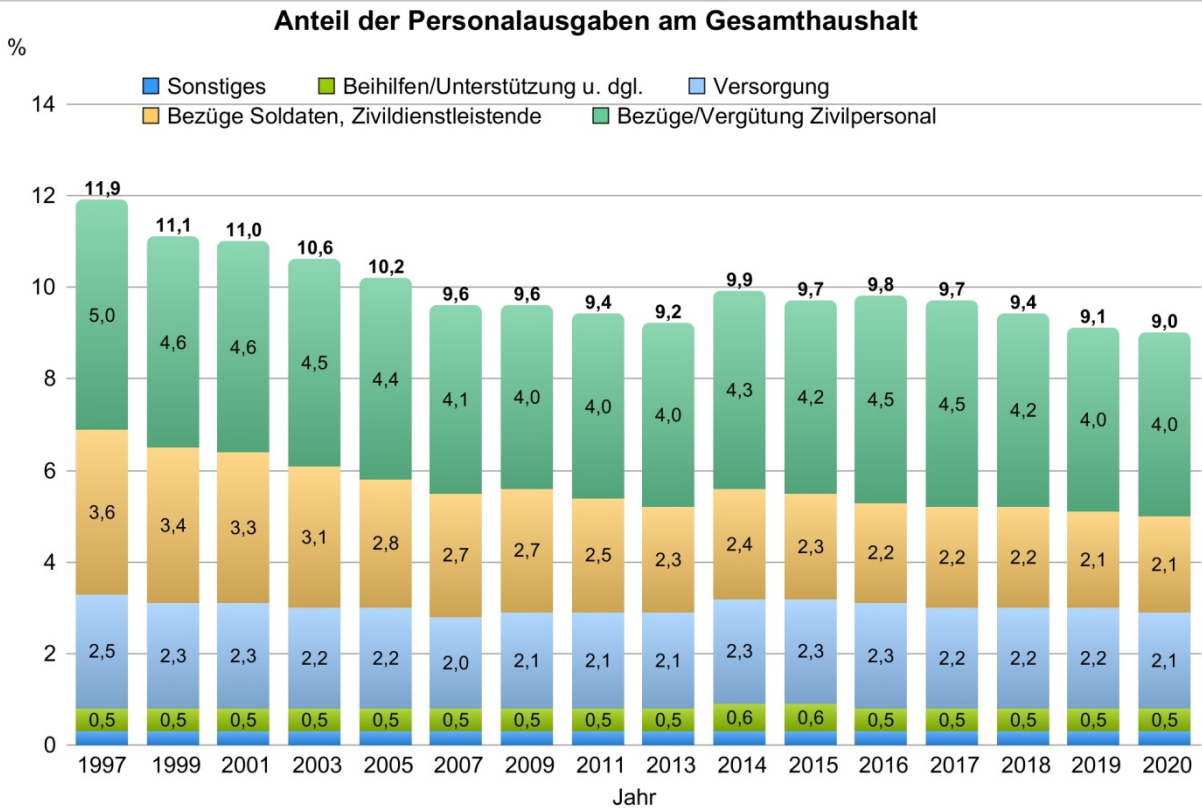
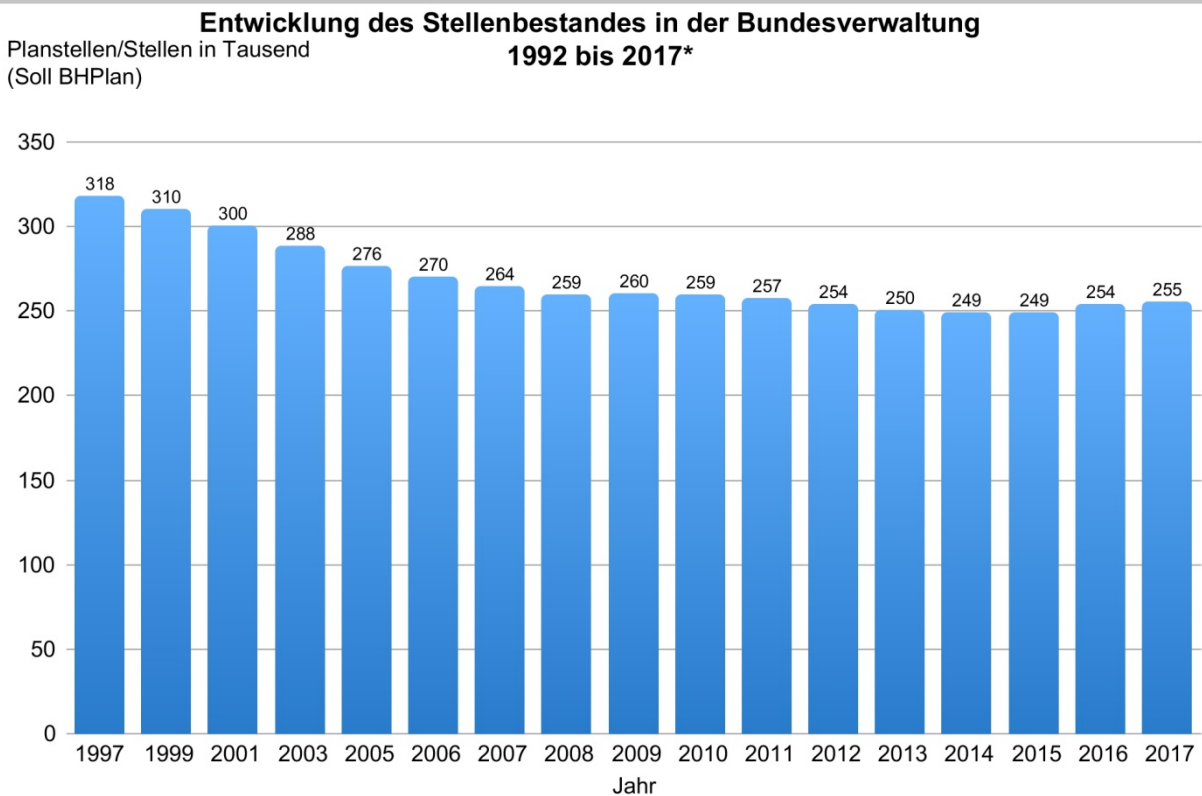


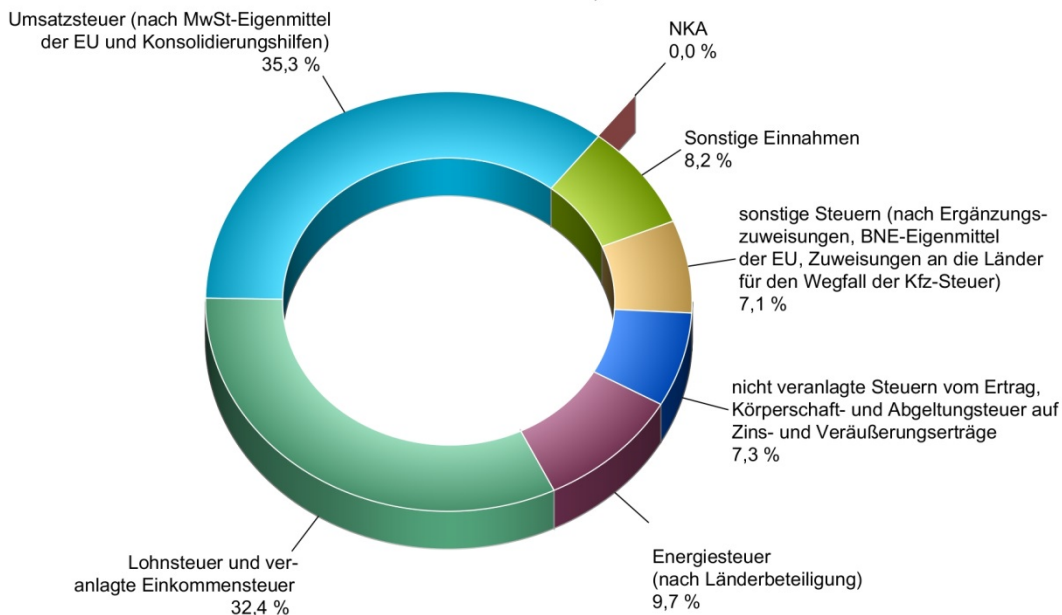
Schaubild 10



* Soll RegE 2017 ohne Ersatz(plan)stellen

Schaubild 11

Einnahmenstruktur des Bundes im Jahr 2017 Gesamteinnahmen: 328,7 Mrd. €



4 Einnahmen des Bundes

4.1 Überblick

Bei den Einnahmen des Bundes im Jahre 2017 (328,7 Mrd. €) lassen sich drei große Bereiche unterscheiden (vgl. Schaubild 11). Den größten Anteil (301,8 Mrd. €, knapp 92%) der Gesamteinnahmen des Bundes stellen die Steuereinnahmen dar (Kap. 4.2), bestehend aus den Bundesanteilen an den großen Gemeinschaftssteuern (Lohnsteuer und veranlagte Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer), speziellen Verbrauchsteuern (z. B. Energie-, Tabak-, Versicherungs- und Stromsteuer) und weiteren Bundessteuern (Solidaritätszuschlag).

Neben den Steuereinnahmen erzielt der Bund im Jahr 2017 sonstige Einnahmen (Kap. 4.3) in Höhe von rd. 26,9 Mrd. €. Hierzu gehören insbesondere ein Anteil am Gewinn der Deutschen Bundesbank, Einnahmen aus Gewährleistungen, die LKW-Maut, Erstattungen der Länder, Einnahmen aus Privatisierungen und Grundstücksverkäufen sowie Zinseinnahmen und Darlehensrückflüsse.

4.2 Steuereinnahmen

4.2.1 Steuerpolitik: Rückblick und laufende Projekte

Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

Die Modernisierung des Besteuerungsverfahrens ist ein Handlungsschwerpunkt der Steuerpolitik in dieser Legislaturperiode. Der zunehmenden Digitalisierung und Globalisierung der Geschäftsprozesse in der Wirtschaft sowie der demographischen Entwicklung soll

mit Effizienzsteigerungen durch Einsatz moderner IT-Verfahren Rechnung getragen werden.

Das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens wurde am 12. Mai 2016 vom Bundestag beschlossen, der Bundesrat hat dem Gesetz am 17. Juni 2016 zugestimmt. Es schafft den gesetzlichen Rahmen für ein Gesamtpaket aus technischen, organisatorischen und rechtlichen Modernisierungsmaßnahmen. Dabei wird die technische Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen weit überwiegend durch die Länder im Vorhaben KONSENS erfolgen.

Im Wesentlichen sieht die Modernisierung des Besteuerungsverfahrens folgende gesetzlichen und untergesetzlichen Handlungsfelder vor:

- Ausbau der elektronischen Kommunikation zwischen Verwaltung und den am Besteuerungsverfahren Beteiligten, d. h. z. B. Vermeidung von Medienbrüchen, elektronische Übermittlung von Belegen, Steuerbescheiden und sonstigem Schriftverkehr; weitere Steigerung des Anteils freiwillig elektronisch eingereicherter Steuererklärungen; gesteigerte Nutzerfreundlichkeit von ELSTER.
- Harmonisierung der vielfältigen Regelungen über Datenübermittlungspflichten Dritter im Ertragssteuerrecht (z. B. Arbeitgeber, Rentenversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung, Bundesagentur für Arbeit), zugleich Schaffung einer Mantelregelung in der Abgabenordnung (AO)

- Gesetzliche Verankerung und Regulierung des Einsatzes von Risikomanagementsystemen (RMS) im Besteuerungsverfahren, d. h. ausdrückliche Normierung der Möglichkeit und der Ausgestaltung von IT-gestützten Risikomanagementsystemen in der AO; Bekanntgabe von Steuerbescheiden durch Bereitstellung zum Datenabruf; Konzentration der personellen Prüfung auf die tatsächlich prüfungsbedürftigen Fälle und deutliche Steigerung der unter Einsatz automationsgestützter Risikomanagementsysteme vollständig maschinell bearbeiteten risikoarmen Einkommensteuerklärungen.
- Mehr Erleichterungen und Serviceangebote bei der Steuererklärung, d. h. weiterer Ausbau der vorausgefüllten Steuererklärung, wobei der Steuerbürger aber Herr seiner Daten bleiben wird; gesetzliche Pflichten zur Vorlage von Belegen mit der Steuererklärung werden weitgehend durch sog. Belegvorhalteplichten ersetzt (Belegvorlage dann nur noch aufgrund individueller Anforderung des Finanzamts).
- Verlängerung der Steuerklärungsfrist und Neuregelung des Verspätungszuschlags.

Das Gesetz soll weitestgehend am 1. Januar 2017 in Kraft treten. Die Neuregelungen zu den Steuerklärungsfristen und zum Verspätungszuschlag gelten erst ab dem Veranlagungszeitraum 2018. Die Vielzahl der begleitenden organisatorischen und technischen Maßnahmen erfordert ausreichend Vorlaufzeit und entsprechende Investitionen. Die Umsetzung wird schrittweise bis zum Jahr 2022 erfolgen.

Bürokratieabbau

Mit dem Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Bürokratieentlastungsgesetz) vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400) werden u. a. einzelne Maßnahmen der von der Bundesregierung am 11. Dezember 2014 beschlossenen Eckpunkte zur weiteren Entlastung der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie umgesetzt. Dazu zählen z. B. die Anhebung der Schwellenwerte für die Buchführungspflicht nach Handels- und Steuerrecht und die Anhebung der Schwellenwerte in verschiedenen Wirtschaftsstatistikgesetzen sowie in der Intrahandelsstatistik. Über den am 11. Dezember 2014 beschlossenen Eckpunktebeschluss hinaus enthält das Gesetz drei weitere Maßnahmen aus dem Bereich des Steuerrechts. Die Mitteilungspflichten für Kirchensteuerabzugsverpflichtete werden reduziert. Die tägliche Lohnsteuerpauschalierungsgrenze für kurzfristig Beschäftigte wurde von 62 auf 68 € angehoben und das Faktorverfahren beim Lohnsteuerabzug bei Ehegatten oder Lebenspartnern vereinfacht. Auf untergesetzlicher Ebene wurde die so genannte Bürokratiebremse zum 1. Januar 2015 eingeführt. Sie soll sicherstellen, dass im Falle der

Entstehung neuer bürokratischer Belastungen, in gleichem Maße bestehende Belastungen abgebaut werden („One in, one out“- Regel). Ziel ist es, den Anstieg des wiederkehrenden Erfüllungsaufwands dauerhaft zu begrenzen, ohne politisch erforderliche Maßnahmen zu behindern.

Steuerpolitik im internationalen und europäischen Kontext

Nach über zwei Jahren intensiver internationaler Verhandlungen hat die OECD die Ergebnisse ihres Projekts gegen Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung multinationaler Unternehmen („Base Erosion and Profit Shifting - BEPS“) verabschiedet. Da es sich um ein gemeinsames Projekt mit der G20 handelt, wurden die Ergebnisse auf dem Treffen der Finanzminister und Notenbankgouverneure der G20 am 8. Oktober 2015 in Lima sowie abschließend auf dem Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der G20 am 15./16. November 2015 in Antalya gebilligt.

Das Projekt und seine Ergebnisse stellen einen Meilenstein in der internationalen Steuerpolitik dar. Noch nie hat es eine so enge Verständigung über internationale Besteuerungsstandards gegeben. Es kommt hinzu, dass auch jene G20-Staaten, die nicht OECD-Mitglieder sind, in den Prozess der Erarbeitung gemeinsamer steuerlicher Standards eingebunden werden konnten.

Nun ist es von großer Bedeutung, dass die BEPS-Empfehlungen in den einzelnen Staaten auch umgesetzt werden. Zudem hat sich die internationale Staatengemeinschaft auf eine Fortsetzung der Arbeiten verständigt. Die Implementierung der neuen Regelungen in den Staaten sowie deren Wirkungsweise in der Praxis sollen genau beobachtet werden. Dazu haben OECD und G20 die Einrichtung eines „Inclusive Framework“ beschlossen, an dem weitere Schwellen- und Entwicklungsländer gleichberechtigt teilnehmen werden.

Auch auf EU-Ebene wird mit Hochdruck gegen Gewinnverlagerung und Gewinnkürzung in Abstimmung mit den Arbeiten bei der OECD gearbeitet. Die Europäische Kommission hat am 28. Januar 2016 ein Maßnahmenpaket zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken (sog. Anti-Tax Avoidance Package) veröffentlicht. Ziel ist die einheitliche Umsetzung der OECD/G20 BEPS-Ergebnisse auf EU-Ebene. Wichtigster Bestandteil des Maßnahmenpakets sind die zwei Richtlinienentwürfe „Anti-Tax Avoidance Directive - ATAD“ sowie „Änderung der Amtshilferichtlinie zu Country-by-Country-Reporting - DAC IV“. Zu DAC IV erzielte der ECOFIN bereits am 8. März 2016 eine politische Übereinkunft; die Annahme der Richtlinie erfolgte anschließend im ECOFIN im Mai 2016. Hinsichtlich ATAD wurde im Juni-ECOFIN die politische Einigung erzielt. Weiterhin ist die Reform der Zins- und Lizenzrichtlinie ein

wichtiges Ziel, um Gewinnverlagerung und Gewinnkürzung sowie missbräuchliche Inanspruchnahme der Richtlinienvergünstigungen auszuräumen. Für die Gemeinsame Konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) hat die Europäische Kommission eine neue Initiative für Ende des Jahres 2016 angekündigt. Der neue Kommissionsvorschlag soll sich in einer 1. Stufe auf die Harmonisierung der Bemessungsgrundlage (GKB) beschränken und die zusätzlichen Fragen der Konsolidierung (GKKB) auf eine 2. Stufe vertagen. Nicht zuletzt befasst sich die EU-Gruppe Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung) regelmäßig mit schädlichen steuerlichen Regimen in den Mitgliedstaaten.

Internationaler Informationsaustausch zu Finanzkonten

Im Herbst 2014 haben 51 Staaten und Gebiete die Vereinbarung zum automatischen Austausch über Informationen zu Finanzkonten unterzeichnet. Inzwischen ist die Zahl auf 82 Staaten und Gebiete gestiegen. Dies ist ein wichtiger Erfolg auf dem Weg zur Schaffung von mehr Transparenz im internationalen Steuerrecht und im gemeinsamen Engagement gegen Steuerhinterziehung. Konkret sieht die Vereinbarung die Anwendung des Common Reporting Standards (CRS) vor, der auf OECD-Ebene und unter wesentlicher Beteiligung der G5-Staaten entwickelt wurde. Am 9. Dezember 2014 hat der ECOFIN die Übernahme des CRS in die EU-Amtshilferichtlinie (2014/10/107) beschlossen. Die entsprechende Umsetzung der geänderten Amtshilferichtlinie in das nationale Recht erfolgte 2015 mit dem Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen sowie durch entsprechende Änderungen des EU-Amtshilfegesetzes und des Finanzverwaltungsgesetzes. Der erste Datenaustausch ist für das Jahr 2017 vorgesehen.

Finanztransaktionsteuer (FTT) in Verstärkter Zusammenarbeit (VZ)

Deutschland setzt sich entsprechend der Koalitionsvereinbarung für die Einführung einer FTT im Wege der VZ ein. An der VZ waren ursprünglich elf EU-Mitgliedstaaten beteiligt.¹ Im März 2016 hat jedoch Estland seinen Austritt aus der VZ erklärt.

Grundlage der Verhandlungen ist der von der Europäischen Kommission am 14. Februar 2013 vorgelegte Richtlinienvorschlag zur Einführung einer FTT im Wege der VZ, der im Grundsatz eine Besteuerung sämtlicher Finanzinstrumente vorsieht.

In gemeinsamen politischen Erklärungen der Finanzminister der VZ-Mitgliedstaaten (VZ-MS) in 2014 und 2015 wurde eine stufenweise Einführung und ein

größtmöglicher steuerlicher Anwendungsbereich bei niedrigen Steuersätzen unter Beachtung der Auswirkungen auf die Realwirtschaft und der Gefahr von Verlagerungen im Finanzsektor vereinbart. In der gemeinsamen Erklärung vom 8. Dezember 2015 haben die Finanzminister der VZ-MS Grundzüge einer Einigung auf Kernbestandteile der künftigen Steuer aufgezeigt.

Die VZ-Finanzminister haben sich am 16. Juni 2016 erneut zu einem informellen Gespräch getroffen und zu diesem Treffen ein weiteres Statement abgegeben. Danach sollen die noch bestehenden Vorbehalte einzelner VZ-MS bis September 2016 aufgelöst und hierfür zwei neue Expertengruppen - zu den Auswirkungen der Steuer auf die Staatsfinanzierung und zu den Administrationskosten - eingerichtet werden.

Maßnahmen gegen den Umsatzsteuerbetrug

Auf EU-Ebene wird die Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs konsequent weiterverfolgt. In diesem Zusammenhang ist auch die von Seiten der Europäischen Kommission am 7. April 2016 vorgelegte Mitteilung zum Aktionsplan zur Mehrwertsteuer 2016 wichtig, mit dem die Kommission ihre Arbeitsschwerpunkte im Bereich der Mehrwertsteuer für die kommenden Jahre skizziert. Die Kommission zielt im Wesentlichen darauf ab, das bestehende Mehrwertsteuer-System weniger betrugsanfällig zu machen und zugleich seine Anwendung für die Unternehmer zu vereinfachen. Hier wird es wichtig sein, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen diesen gegenläufigen Zielsetzungen zu finden. Darüber hinaus müssen bei der Weiterverfolgung der künftigen Maßnahmen die folgenden Grundsätze und rechtlichen Überlegungen berücksichtigt werden: Kosteneffizienz, Verhältnismäßigkeit, Einstimmigkeit, Datenschutzvorschriften, Einhaltung des Subsidiaritätsgrundsatzes sowie vollständige Beachtung der jeweiligen Kompetenzen der Union und der Mitgliedstaaten.

Aufgrund der Aufteilung der Einnahmen aus der Umsatzsteuer haben der Bund und die Länder ein gemeinsames Interesse an der Sicherung des Aufkommens. Der effektiven Bekämpfung der Umsatzsteuerhinterziehung wird daher nach wie vor ein hoher Stellenwert beigemessen. Daher wurden mit dem Steueränderungsgesetz 2015 mit Wirkung vom 6. November 2015 der Anwendungsbereich der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers von Bauleistungen (§ 13b Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 5 Satz 1 zweiter Halbsatz UStG) klarstellend überarbeitet, die bestehenden Verwaltungsanweisungen zur Ausnahme von Leistungsbezügen des hoheitlichen Bereichs von der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers gesetzlich geregelt und auf weitere Bereiche ausgedehnt sowie die Nummer 3 der Anlage 4 (zu § 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG) redaktionell geändert.

¹ DEU, FRA, ITA, ESP, AUT, PRT, BEL, GRC, SVK, SVN, EST.

Steueränderungsgesetz 2015 (vormals Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften)

Die Bundesregierung hat am 19. Dezember 2014 im Bundesrat in einer Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften angekündigt, noch offene und zu prüfende Ländervorschläge Anfang 2015 in einem Steuergesetz aufzugreifen. Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) wird dies umgesetzt. Außerdem wird weiterem fachlichem Regelungsbedarf im Steuerrecht entsprochen. Daneben enthält es auch bedeutsame steuerliche Regelungen für den Mittelstand wie z. B. Erleichterungen beim Investitionsabzugsbetrag zur Liquiditätsverbesserung bei kleinen und mittleren Unternehmen und bei der Verlustverrechnung.

Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags

Mit dem Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) wurde die Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrags und des Kinderfreibetrags für die Jahre 2015 und

2016 entsprechend den Vorgaben des 10. Existenzminimumberichts sichergestellt. Zur Förderung der Familien, bei denen sich der Kinderfreibetrag nicht auswirkt, wurde das Kindergeld in gleichem Verhältnis wie der Kinderfreibetrag für 2015 und 2016 erhöht. Daneben wurde der Kinderzuschlag für Geringverdiener um 20 € auf 160 € monatlich ab dem 1. Juli 2016 angehoben.

Darüber hinaus wurde mit diesem Gesetz der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende auf 1.908 € angehoben und nach der Kinderzahl gestaffelt. Er stieg für das zweite und jedes weitere Kind nochmals um jeweils 240 €.

Mit diesem Gesetz wurde ebenfalls der Abbau der kalten Progression umgesetzt. Zusätzlich zur Anhebung des Grundfreibetrags wurden die übrigen Tarifeckwerte 2016 um die in der Frühjahrsprojektion 2015 für die Jahre 2014 und 2015 enthaltenen Inflationsraten von insgesamt knapp 1,5 % nach rechts verschoben. Zusätzlich zu den Kosten der für 2016 beschlossenen Grundfreibetragsanhebung von 1,4 Mrd. € (Bund: 0,6 Mrd. €) ergeben sich durch die Rechtsverschiebung der übrigen Tarifeckwerte Steuermindereinnahmen in Höhe von gut 1,4 Mrd. € (Bund: 0,6 Mrd. €).

Das Gesetzespaket entlastet die Bürgerinnen und Bürger um insgesamt rd. 5,4 Mrd. € jährlich.

Tabelle 12

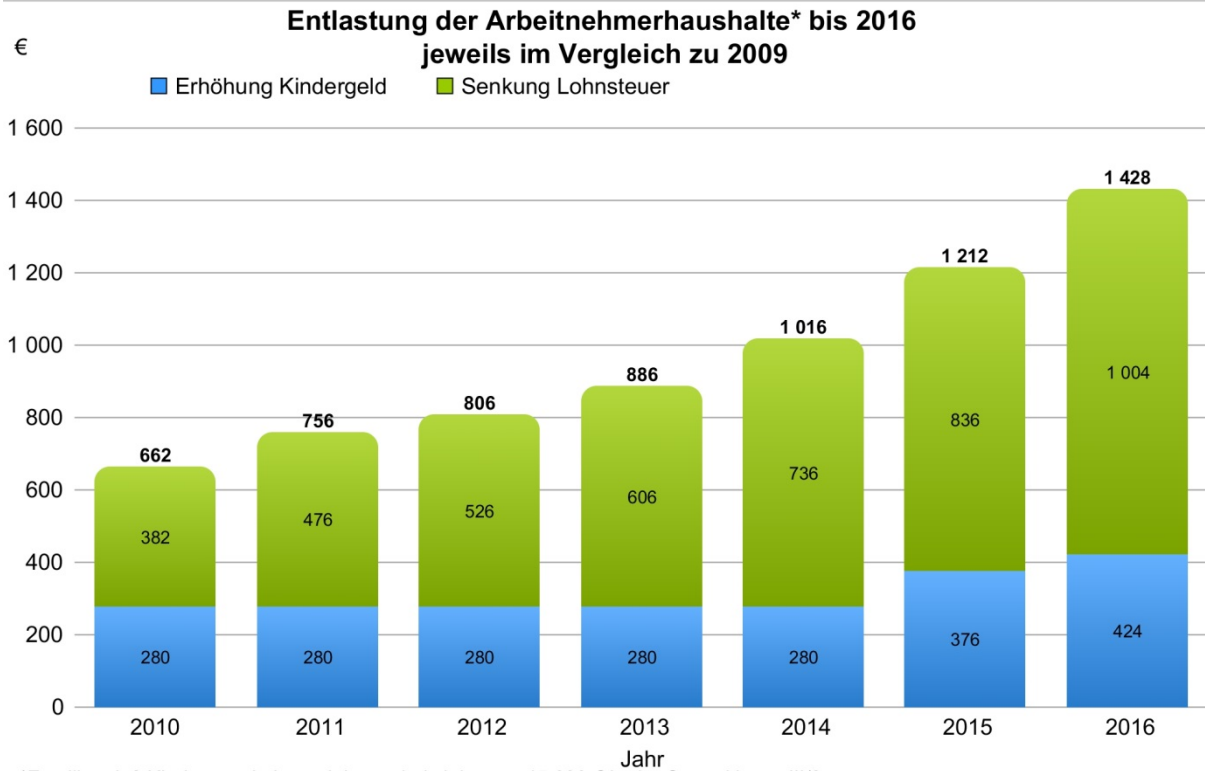
Entwicklung der Kinderfreibeträge und des Kindergeldes ab 2000

	2000	2002	2009	2010	2015	2016
	in €					
Kinderfreibeträge						
Sächliches Existenzminimum ..	3.534	3.648	3.864	4.368	4.512	4.608
Betreuung und Erziehung oder Ausbildung ¹⁾	1.546	2.160	2.160	2.640	2.640	2.640
Kindergeld²⁾						
1. Kind	138	154	164	184	188	190
2. Kind	138	154	164	184	188	190
3. Kind	153	154	170	190	194	196
4. Kind	179	179	195	215	219	221

¹⁾ In 2000/2001 Betreuungsfreibetrag nur für Kinder unter 16 Jahre

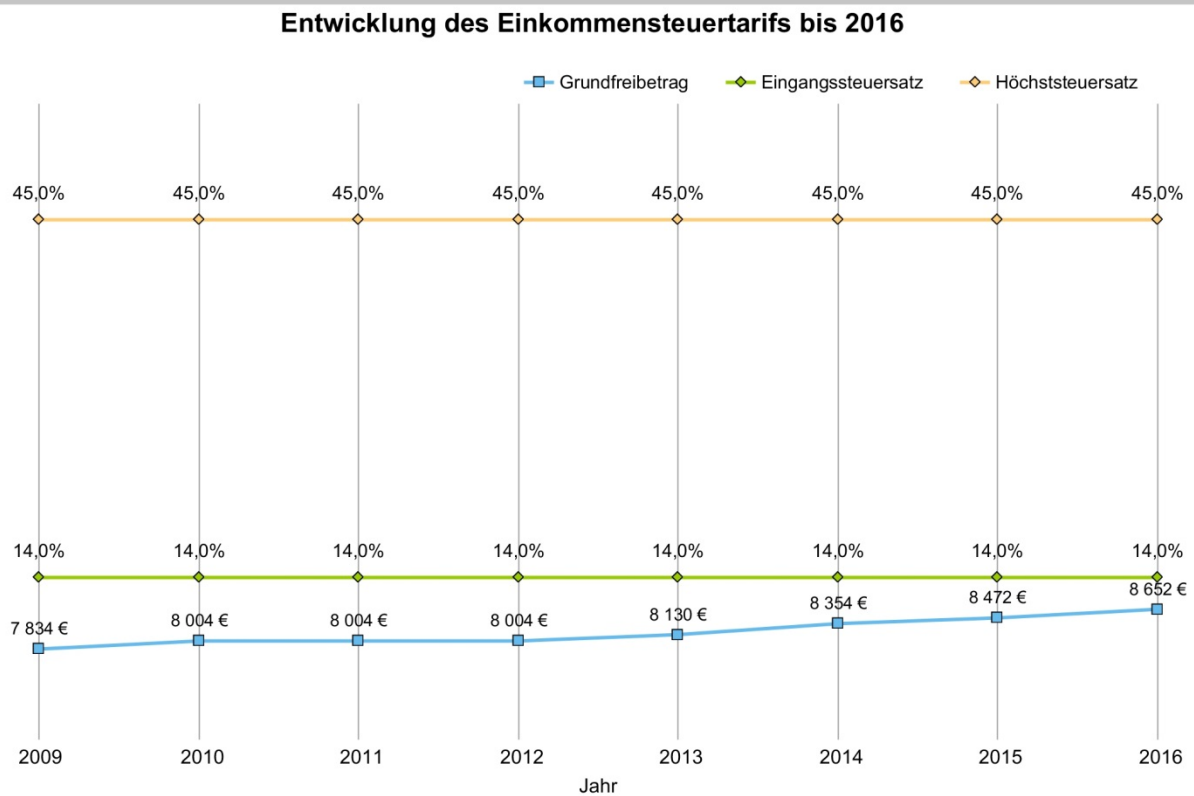
²⁾ In 2009 Einmalzahlung in Höhe von 100 € je Kind („Kinderbonus“)

Schaubild 12



*Familie mit 2 Kindern und einem Jahresarbeitslohn von 45 000 € in der Steuerklasse III/2
(Alleinverdiener, sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer)
Ab 2015 wurde der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung unterstellt

Schaubild 13



Gesetz zur Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinie vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2553)

Am 16. April 2014 wurde die sog. EU-Mobilitäts-Richtlinie (Richtlinie 2014/50/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Mindestvorschriften zur Erhöhung der Mobilität von Arbeitnehmern zwischen den Mitgliedsstaaten durch Verbesserung des Erwerbs und der Wahrung von Zusatzrentenansprüchen) verabschiedet. Danach sind Betriebsrentenansprüche künftig nach spätestens drei Jahren unverfallbar und ein mögliches Mindestalter darf höchstens 21 Jahre betragen (Artikel 4 Absatz 1a und 1b der Richtlinie). In Deutschland gilt nach § 1b Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG - Betriebsrentengesetz) derzeit noch eine Frist von fünf Jahren bei einem Mindestalter von 25 Jahren.

Das Gesetz zur Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinie vom 21. Dezember 2015 setzt die Richtlinie in deutsches Recht um. Die gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen für arbeitgeberfinanzierte Versorgungszusagen im BetrAVG werden entsprechend der Richtlinie gesenkt. Dabei wird die in Artikel 8 Absatz 1 der EU-Mobilitäts-Richtlinie eingeräumte Umsetzungsfrist bis zum 21. Mai 2018 voll ausgeschöpft. Die verkürzten Unverfallbarkeitsfristen gelten nur für Zusagen, die nach dem 31. Dezember 2017 erteilt werden. Allerdings profitieren auch vor diesem Zeitpunkt vereinbarte Zusagen ab 2018 von den verkürzten Unverfallbarkeitsgrenzen, soweit sie mindestens drei Jahre bestanden haben und der jeweilige Versorgungsberechtigte bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Im Steuerrecht wirkt sich die Verkürzung der betriebsrentenrechtlichen Unverfallbarkeitsfristen auf die bilanzsteuerrechtliche Bewertung von Pensions- und Unterstützungskassenzusagen nach dem Einkommensteuergesetz aus. Zur Gewährleistung einer versicherungsmathematisch zutreffenden Berücksichtigung von Versorgungsverpflichtungen in der steuerlichen Gewinnermittlung werden die Mindestalter in § 4d EStG (Unterstützungskassenzusagen) und § 6a EStG (Pensionszusagen) durch das Gesetz zur Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinie angepasst. Das bislang zu beachtende Mindestalter von 27 Jahren wird dementsprechend für erstmals nach dem 31. Dezember 2017 zugesagte Versorgungsleistungen auf 23 Jahre gesenkt.

Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes zur Erhöhung des Lohnsteuereinhalts in der Seeschifffahrt vom 24. Februar 2016 (BGBl. I S. 310)

Mit dem Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes zur Erhöhung des Lohnsteuereinhalts in der Seeschifffahrt vom 24. Februar 2016 (BGBl. I S. 310), in Kraft getreten durch die Genehmigung der

Europäischen Kommission vom 3. Mai 2016, wurde der Lohnsteuereinbehalt für 60 Monate von 40 % auf 100 % angehoben.

Energiesteuer und Stromsteuer

Der Vorschlag der Kommission zur Überarbeitung der Energiesteuer-Richtlinie (Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003) aus dem April 2011 (KOM (2011) 0169 final) wurde entsprechend der Ankündigung der Kommission aus dem Arbeitsprogramm für 2015 (KOM (2014) 910 final) nunmehr auch offiziell zurückgenommen (ABl. vom C 80 vom 7. März 2015, Seite 19).

Zum 4. Mai 2016 sind die Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung (EnSTransV) sowie Änderungen der Energiesteuer- und der Stromsteuerdurchführungsverordnung in Kraft getreten (BGBl. I 2016, 1158). Die EnSTransV setzt zwingende Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten des Unionsrechts im Bereich der staatlichen Beihilfen für das Energiesteuer- und Stromsteuerrecht auf nationaler Ebene um. Nach den Vorgaben des Unionsrechts sind ab 1. Juli 2016 Angaben, insbesondere zum Empfänger und zur Höhe einer staatlichen Beihilfe, von der Zollverwaltung zu erheben und auf einer allgemein zugänglichen Internetseite zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt für staatliche Beihilfen im Energiesteuer- und Stromsteuerrecht ab einem Aufkommen von 500.000 € pro Jahr. Zudem werden Anpassungen von Verfahrensvorschriften in der Energiesteuer- und der Stromsteuerdurchführungsverordnung zur Vereinfachung bzw. zur Umsetzung höchstgerichtlicher Rechtsprechung vorgenommen.

Luftverkehrssteuer

Am 1. Januar 2016 trat die Verordnung zur Festlegung der Steuersätze des Luftverkehrssteuergesetzes für das Jahr 2016 in Kraft. Mit dieser Verordnung werden die Steuersätze unter Anrechnung der Einnahmen aus dem luftverkehrsbezogenen Treibhausgas-Emissionshandel jährlich neu festgesetzt. Aufgrund der Einnahmen aus dem Emissionshandel im Jahr 2015 wurden die gesetzlichen Steuersätze um 1,64 % gesenkt.

4.2.2 Ergebnisse der Steuerschätzung

Die Einnahmeerwartungen bei den Steuern für die Jahre 2016 bis 2020 basieren auf den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2016.

Neben dem federführenden BMF gehören diesem Arbeitskreis das BMWi, die Obersten Finanzbehörden der Länder, die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Bundesamt, der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und führende wirtschaftswissenschaftliche Forschungsinstitute an.

Der Schätzung wurden die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung für den Zeitraum bis 2020 zugrunde gelegt. Danach erwartet die Bundesregierung für das Jahr 2016 eine reale Zunahme der gesamtwirtschaftlichen Aktivität um 1,7 %. Im Schätzzeitraum 2016 bis 2020 werden für das nominale BIP nunmehr Veränderungs-raten von 3,6 % (2016), 3,3 % (2017) und jeweils 3,2 % für die restlichen Schätzjahre 2018 bis 2020 prognostiziert.

Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ geht grundsätzlich vom geltenden Steuerrecht aus.

Für die Jahre 2016 bis 2020 wurden gegenüber der Schätzung im November 2015 die finanziellen Auswirkungen der nachstehenden Steuerrechtsänderungen berücksichtigt:

- Zweites Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 21. Dezember 2015 (Zweites Pflegestärkungsgesetz - PSG II; BGBl. I Nr. 54, S. 2424); Artikel 2 Nr. 32: Anhebung des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung um 0,2 Beitragssatzpunkte auf 2,55 % zum 1. Januar 2017
- Gesetz zur Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinie vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I Nr. 55, S. 2553); Artikel 2: Änderung der §§ 4d und 6a EStG
- Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer vom 21. Dezember 2015 (GVBl. für den Freistaat Thüringen Nr. 11, S. 238)
- Verordnung zur Festlegung der Steuersätze im Jahr 2016 nach § 11 Absatz 2 des Luftverkehrsteuergesetzes (Luftverkehrsteuer-Festlegungsverordnung 2016 - LuftVStFestV 2016) vom 10. November 2015 (BGBl. I Nr. 45, S. 1978)
- Anwendung des BFH-Urteils vom 17. Dezember 2014 - I R 39/14 zur vollen Schachtelprivilegierung im gewerbesteuerrechtlichen Organkreis infolge sog. Bruttomethode (BStBl. 2015 II Nr. 21, S. 1052)
- BMF-Schreiben vom 10. November 2015 - IV C 4 - S 2296-b/07/0003 :007 (Dok. 2015/0960049) zur Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen (§ 35a EStG); Aufwendungen für Schornsteinfehleistungen (BStBl. 2015 I Nr. 17, S. 876)

- Veröffentlichung des BFH-Urteils vom 3. September 2015 - VI R 13/15 (BStBl. 2016 II Nr. 2, S. 47); Ansatz von Kosten für die Versorgung und Betreuung eines Haustieres als haushaltsnahe Dienstleistung

Verglichen mit der letzten Steuerschätzung im November 2015 werden die Steuereinnahmen insgesamt im Jahr 2016 voraussichtlich um + 5,0 Mrd. € höher ausfallen. Für den Bund ergeben sich daraus im Jahr 2016 Mehreinnahmen von + 2,0 Mrd. €.

In den Jahren 2017 bis 2020 wird das Steueraufkommen insgesamt deutlich über dem Schätzergebnis vom November 2015 liegen: 2017 + 6,3 Mrd. € (Bund: + 2,5 Mrd. €), 2018 + 8,4 Mrd. € (Bund: + 3,3 Mrd. €), 2019 um + 10,2 Mrd. € (Bund: + 4,2 Mrd. €) und 2020 um + 12,5 Mrd. € (Bund: + 5,1 Mrd. €).

Für die Jahre 2016 bis 2020 beträgt das geschätzte Steueraufkommen:

	Insgesamt	davon Bund
2016	691,2 Mrd. €	290,1 Mrd. €
2017	723,9 Mrd. €	301,8 Mrd. €
2018	753,0 Mrd. €	315,7 Mrd. €
2019	779,7 Mrd. €	328,2 Mrd. €
2020	808,1 Mrd. €	339,9 Mrd. €

In Tabelle 13 sind zusätzlich zu den Ergebnissen der Steuerschätzung (Nr. 1) die Auswirkungen von geplanten Steuerrechtsänderungen beziffert, die nicht in der Steuerschätzung berücksichtigt wurden, aber Bestandteil der Finanzplanansätze sind.

4.2.3 Steuerpolitik: Vorschau

Kontinuierliche Fortentwicklung eines wettbewerbsfähigen und verlässlichen Steuerrechts

Die Steuerpolitik der Bundesregierung stärkt durch verlässliche steuerliche Rahmenbedingungen und wachstumsorientierte Impulse die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen ebenso wie die Kaufkraft von Bürgerinnen und Bürgern. Die Einnahmenentwicklung ist stabil und trägt zur Fortführung einer soliden Haushaltspolitik bei. Dies stärkt das Vertrauen in langfristig tragfähige Finanzen. Die nachhaltige Sicherung der guten Rahmenbedingungen für Innovationen und Investitionen der Unternehmen in Deutschland erfordert auch weiterhin eine stabile Planungsgrundlage. Deshalb wurde gleich zu Beginn dieser Legislaturperiode klargestellt, dass auf Steuererhöhungen verzichtet wird. Gleichzeitig nutzt die Bundesregierung finanzielle Spielräume auch zu gezielten steuerlichen Entlastungen. So wurde im letzten Jahr das Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergelds und des Kinderzuschlags verabschiedet. Das Gesetz sorgt für die gebotene Steuerfreistellung des Existenzminimums für Erwachsene und Kinder sowie für weitere steuerliche Entlastungen der Familien. Außerdem verschiebt es den

Einkommensteuertarif nach rechts und baut auf diese Weise die in den Jahren 2014 und 2015 entstandene kalte Progression auf tariflicher Ebene vollständig ab. Ab dem Jahr 2016 führt das Gesetzespaket zu einer Gesamtentlastung von über 5 Mrd. €. Darüber hinaus sind die steuerpolitischen Handlungsschwerpunkte

nach wie vor zum einen weitere Schritte der Steuervereinfachung und der Modernisierung des Steuervollzugs und zum anderen Bekämpfung von Steuerhinterziehung sowie Eindämmung von Steuervermeidung.

Internationale Arbeiten zur Eindämmung von Steuervermeidung und Bekämpfung von Steuerhinterziehung

Nachdem die Ergebnisse zu den 15 Aktionspunkten des OECD/G20-BEPS-Projekts von den Staats- und Regierungschefs der G20 im November 2015 gebilligt wurden, liegt nun der Fokus auf der konsistenten Umsetzung der Ergebnisse in den jeweiligen Staaten. Die OECD und G20 haben daher einen sog. Monitoring-Prozess vereinbart, der diese Umsetzung sicherstellen soll. Ein erster Schritt für eine konsistente Umsetzung stellt die Unterzeichnung von 31 Staaten - darunter auch Deutschland - der Multilateralen Vereinbarung zum automatischen Informationsaustausch von sog. Länderberichten (Country-by-Country-Reports) am 27. Januar 2016 dar.

Zudem soll die bei dem BEPS-Projekt erreichte enge internationale Abstimmung der OECD- und G20-Staaten auch bei den weiteren BEPS-bezogenen Arbeiten fortgeführt werden. Die OECD hat hierfür ein Konzept für ein „Inclusive Framework“ erarbeitet,

welches eine verstärkte Einbindung von Entwicklungsländern bei den weiteren Arbeiten zu BEPS vorsieht. Dieses „Inclusive Framework“ ist von den G20-Finanzministern beim Treffen in Shanghai gebilligt worden. Die erste Sitzung im Rahmen des Inclusive Frameworks fand am Rande der nächsten Sitzung des Fiskalausschusses der OECD am 30. Juni/1. Juli 2016 in Kyoto statt.

Es hat sich gezeigt, dass die Ursachen für BEPS oftmals in den Regelungen der EU und der EU-Mitgliedstaaten begründet sind. Vor diesem Hintergrund hat die Europäische Kommission am 28. Januar 2016 ein Maßnahmenpaket zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken (sog. Anti-Tax Avoidance Package) veröffentlicht. Wichtigster Bestandteil des Maßnahmenpakets sind die zwei Richtlinienvorschläge „Anti-Tax Avoidance Directive - ATAD“ sowie „Änderung der Amtshilferichtlinie zu Country-by-Country-Reporting - DAC IV“. Zu DAC IV erzielte der ECOFIN bereits am 8. März 2016 eine politische Übereinkunft; die Annahme der Richtlinie erfolgte auf dem ECOFIN im Mai 2016. Hinsichtlich ATAD wurde im Juni-ECOFIN die politische Einigung erzielt. Deutschland setzt sich insbesondere für eine angemessene Besteuerung grenzüberschreitender Lizenzzahlungen und eine Überarbeitung der Kriterien für schädlichen Steuerwettbewerb in der Gruppe Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung) ein.

Tabelle 13

Die Steuereinnahmen des Bundes 2016 bis 2020 ¹⁾

	2016	2017	2018	2019	2020
	- in Mrd. € -				
1. Steuerschätzung ¹⁾					
- Bundesanteil an Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer	100,5	106,5	112,1	117,9	124,0
- Bundesanteil an nicht veranlagten Steuern vom Ertrag, Abgeltungssteuer auf Zins- und Ver- äußerungserträge und Körperschaftsteuer	21,8	23,9	26,2	26,9	27,8
- Bundesanteil an Steuern vom Umsatz (nach Abzug EU - MwSt-Eigenmittel)	110,8	116,9	122,6	127,9	132,4
- Bundesanteil an Gewerbesteuerumlage	1,7	1,8	1,9	2,0	2,0
- Tabaksteuer	14,5	14,4	14,3	14,2	14,1
- Branntweinsteuer.....	2,1	2,0	2,0	2,0	2,0
- Energiesteuer	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0
abzüglich: Länderbeteiligung	- 8,0	- 8,1	- 8,3	- 8,4	- 8,6
- Stromsteuer	6,6	6,6	6,6	6,6	6,6
- Sonstige Bundessteuern	41,5	41,8	42,9	43,9	45,1
abzüglich: - Ergänzungszuweisungen.....	- 9,5	- 9,1	- 8,5	- 7,9	- 8,1
- EU-BNE-Eigenmittel	- 22,1	- 25,2	- 26,3	- 27,1	- 27,6
- Kompensation Kfz-Steuer (ab 07/2009).....	- 9,0	- 9,0	- 9,0	- 9,0	- 9,0
- Konsolidierungshilfen	- 0,8	- 0,8	- 0,8	- 0,8	- 0,8
2. Auswirkungen von geplanten Steuerrechts- änderungen, die unter Nr. 1 nicht erfasst sind und Anpassungen an die aktuelle Einnahme- entwicklung	-	- 0,0	- 0,2	- 0,3	- 0,4
Steuereinnahmen	290,1	301,8	315,5	327,9	339,5

Rundungsdifferenzen möglich

1) Ergebnis AK „Steuerschätzungen“ vom Mai 2016

Internationaler Informationsaustausch zu Finanzkonten

Die internationalen vertraglichen Vereinbarungen aus dem Jahre 2014 zu dem automatischen Austausch über Informationen zu Finanzkonten sind ein Meilenstein auf dem Gebiet der internationalen Verwaltungszusammenarbeit in Steuersachen. Mittlerweile haben 82 Staaten und Gebiete die Vereinbarung unterzeichnet und sich damit zu dem Ziel von mehr Transparenz in Steuersachen bekannt.

Inzwischen wurde dieser neue Standard mit dem Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen sowie durch entsprechende Änderungen im EU-Amtshilfegesetz und dem Finanzverwaltungsgesetz in nationales Recht umgesetzt. Der erste Datenaustausch erfolgt danach bereits 2017.

Im Zusammenhang mit dem o.g. BEPS-Projekt wurde auf OECD-Ebene beschlossen, die Möglichkeiten der Verwaltungszusammenarbeit im Steuerbereich durch ein neues Instrument zu verbessern. Hierzu wurde das FTA-JITSIC-Network ins Leben gerufen, mit dessen Hilfe die globalen Risiken und Probleme im Bereich des internationalen Steuerrechts besser verstanden und behoben werden können. In gemeinsamen Projekten sollen insbesondere mögliche Gefahrenquellen und Risikofaktoren aufgedeckt werden. Es werden gemeinsame Strategien erarbeitet, wie man am besten solchen Gefahren begegnet, und „Best Practice“-Modelle werden ausgetauscht. Eine zentrale Rolle nimmt dabei der einheitliche Ansprechpartner („Single Point of Contact (SPOC)“) ein. Jeder der 36 Mitgliedstaaten hat einen SPOC benannt, der mit den entsprechenden Kompetenzen ausgestattet ist und die Koordinierung und Durchführung der Aufgaben zeitnah sicherstellt. Die Zusammenarbeit erfolgt auf Grundlage bereits bestehender Gesetze.

Internationale Standards für den Informationsaustausch im Umsatzsteuerbereich

Auf OECD-Ebene wird - auch auf Initiative der Bundesregierung hin - geprüft, welche Verbesserungen beim zwischenstaatlichen Informationsaustausch auf globaler Ebene - also über die EU-Ebene hinaus - möglich sind, um insbesondere Internetleistungen von nicht ansässigen Unternehmern zutreffend im Bestimmungsland zu besteuern. Diese Bemühungen können auch dazu beitragen, unbekannte Steuerfälle aufzudecken.

Steuerpolitik im internationalen und europäischen Kontext

Die Bundesregierung setzt ihre erfolgreiche Steuerpolitik für eine bessere internationale Zusammenarbeit, faire steuerliche Wettbewerbsbedingungen und die Wahrung der nationalen Besteuerungsrechte fort. Im

Zentrum steht nun nach Abschluss der Arbeiten im Rahmen der G20 Initiative gegen Steuerverkürzung und Gewinnverschiebung (BEPS) die zügige und einheitliche Implementierung der erarbeiteten Empfehlungen. Die Bundesregierung setzt sich auch auf EU-Ebene für eine entsprechende konsistente Umsetzung der OECD-Empfehlungen ein, um ein „Level Playing Field“ innerhalb der EU sicherzustellen.

In diesem Kontext ist die Bundesregierung auch weiterhin im Global Forum Prozess (Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes) aktiv. Hierbei geht es um die Prüfung der tatsächlichen Umsetzung des OECD-Standards zu Transparenz und effektivem Informationsaustausch in Steuersachen durch alle Mitgliedstaaten des Global Forum. Die erste Runde der weltweiten Überprüfungen begann im März 2010; inzwischen wurde der weitaus größte Teil der mehr als 130 Mitglieder geprüft. Ab Mitte 2016 startet eine weitere Prüfungsrunde in deren Rahmen weitergehende Prüfungskriterien auf ihre Einhaltung hin geprüft werden.

Daneben wirkt die Bundesregierung auf OECD-Ebene weiterhin an der laufenden Überarbeitung des OECD-Musters für Doppelbesteuerungsabkommen und dessen Kommentierung sowie an der Weiterentwicklung der OECD-Verrechnungspreisleitlinien für multinationale Unternehmen und Steuerverwaltungen zur Gewinnabgrenzung zwischen verbundenen Unternehmen mit. Durch einen breiten internationalen Konsens in diesen Bereichen, der mit den innerstaatlichen Regelungen übereinstimmt, trägt die Bundesregierung dazu bei, sowohl potenzielle Besteuerungskonflikte zu reduzieren als auch die nationalen Besteuerungsrechte zu sichern.

Die Bundesregierung begrüßt die für Ende des Jahres 2016 angekündigte neue Initiative der Europäischen Kommission zum Richtlinienvorschlag über die Gemeinsame Konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB). Zudem setzt sich die Bundesregierung weiterhin für eine Reform der Zins- und Lizenzrichtlinie ein, um Gewinnverlagerung und Gewinnkürzung sowie missbräuchliche Inanspruchnahme der Richtlinienvergünstigungen auszuräumen.

Auf UN-Ebene wirkt das BMF an den Arbeiten des UN-Steuerkomitees am UN-Musterabkommen für Doppelbesteuerungsabkommen mit, welches die besondere Situation von Entwicklungsländern berücksichtigt.

Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

Um auch weiterhin einen gerechten und gleichmäßigen Steuervollzug sicherzustellen und den Wirtschaftsstandort Deutschland zu stärken, soll der Steuervollzug insgesamt einfacher, schneller und effizienter werden. Das vom Bundestag am 12. Mai 2016 beschlossene Gesetz zur Modernisierung des

Besteuerungsverfahren, das weitestgehend am 1. Januar 2017 in Kraft treten soll, setzt den nötigen gesetzlichen Rahmen für diesen Modernisierungsprozess (4.2.1).

Bürokratieabbau - Arbeitsprogramm Bessere Rechtsetzung

Zu Beginn der 18. Legislaturperiode hatte die Bundesregierung im Jahr 2014 das „Arbeitsprogramm Bessere Rechtsetzung 2014“ beschlossen. Auch über dieses Programm hinaus bleibt es Ziel der Bundesregierung, Recht einfach, verständlich und zielgenau auszugestalten sowie Belastungen, die durch rechtliche Regelungen entstehen, spürbar zu reduzieren. Die Ende 2014 beschlossenen Eckpunkte zur weiteren Entlastung, insbesondere der mittelständischen Wirtschaft, von Bürokratie bekräftigen dieses Ziel nochmals. Mittlerweile ist ein beträchtlicher Teil des Arbeitsprogramms bereits umgesetzt oder auf dem Weg konsequenter Umsetzung. Die Reduzierung des Erfüllungsaufwands und die kontinuierliche Verbesserung von Rechtsetzungsprozessen bleiben für die Bundesregierung jedoch Daueraufgaben. Die Notwendigkeit wird auch durch empirische Erhebungen untermauert. So haben die inzwischen vorliegenden Ergebnisse der ersten Runde der so genannten Lebenslagenbefragung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen aufgezeigt, dass - trotz einer im Allgemeinen recht hohen Zufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger mit „den Behörden“ - in vielen Bereichen Prozesse noch bürgerfreundlicher und effizienter gestaltet werden können und insbesondere die Verständlichkeit und Transparenz von Vorschriften, und Formularen verbessert werden sollte. Daher hat die Bundesregierung beschlossen ein weiteres „Arbeitsprogramm Bessere Rechtsetzung 2016“ aufzusetzen. Dieses enthält mit der moderaten Anhebung des umsatzsteuerlichen Schwellenwertes für Rechnungen über Kleinbeträge auf 200,- € und der Prüfung möglichen Verbesserungspotentials bei ausgewählten Einkommensteuervordrucken im Rahmen eines sogenannten Formularlabors auch zwei steuerliche Projekte.

Finanztransaktionsteuer (FTT) in Verstärkter Zusammenarbeit (VZ)

Deutschland setzt sich weiterhin für einen erfolgreichen Abschluss der Gespräche über die Einführung einer FTT im Wege der VZ ein. Wir unterstützen dabei alle Anstrengungen, eine Verständigung unter den verbliebenen Teilnehmerstaaten der VZ herbeizuführen.

Einnahmen aus der voraussichtlich stufenweise einzuführenden Steuer können zurzeit noch nicht prognostiziert werden.

Reform der Investmentbesteuerung

Am 9. Juni 2016 hat der Bundestag das Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung beschlossen. Die Reform soll EU-rechtliche Risiken ausräumen, Steuersparmodelle (insbesondere die Umgehung der Dividendenbesteuerung) verhindern, steuerliches Gestaltungspotential einschränken, administrativen Aufwand abbauen und Systemfehler des geltenden Rechts korrigieren. Die Neuregelungen sollen grundsätzlich ab dem 1. Januar 2018 angewendet werden. Die gesetzlich flankierte Sicherstellung der Besteuerung inländischer Dividenden bei sog. Cum/Cum-Geschäften soll bereits rückwirkend ab dem 1. Januar 2016 in Kraft treten.

Entwurf eines Gesetzes zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes

Mit dem vom Bundeskabinett am 18. Mai 2016 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes soll eine grundlegende strukturelle Reform der Zuständigkeiten der Familienkassen des öffentlichen Dienstes eingeleitet werden, um beim Kindergeld die Gleichmäßigkeit der Rechtsanwendung und einen modernen und wirtschaftlichen Verwaltungsvollzug zu erreichen. Es regelt verpflichtend den Übergang der Zuständigkeit der rund 100 Familienkassen des öffentlichen Dienstes für den Bereich des Bundes auf die Bundesagentur für Arbeit oder das Bundesverwaltungsamt bis 2022. Für den Bereich von Ländern und Kommunen erhalten die öffentlichen Arbeitgeber die Möglichkeit, die Bearbeitung des Kindergeldes an die Bundesagentur für Arbeit abzugeben.

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2014 - 1 BvL 21/12 - (BGBl. 2015 I S. 4) sind die Regelungen zur Verschonung betrieblichen Vermögens im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht anzupassen. Ziel dieser Änderungen ist es, die Erbschaft- und Schenkungsteuer weiterhin wirtschaftsverträglich auszugestalten, um die mittelständisch und familiär geprägte Wirtschaftsstruktur in Deutschland und die damit verbundene Beschäftigung in den Unternehmen nicht zu gefährden. Entscheidend hierbei ist eine verfassungsfeste und rechtssichere Ausgestaltung. Am 24. Juni 2016 hat der Bundestag das Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beschlossen. Das Gesetz soll mit Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft treten. Der Bundesrat hat im 2. Durchgang am 8. Juli 2016 den Vermittlungsausschuss angerufen.

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen sowie Entwurf einer Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr (Kassensicherungs-Verordnung - Kassen-SichV)

Das BMF hat mit dem Referentenentwurf des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen ein Maßnahmenpaket gegen

Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen, wie z. B. Kassenaufzeichnungen erarbeitet. Mit diesem Gesetz soll die Unveränderbarkeit von digitalen Grundaufzeichnungen sichergestellt und Manipulationen ein Riegel vorgeschoben werden.

Das vorgesehene Maßnahmenpaket besteht im Wesentlichen aus drei Komponenten:

- Verpflichtender Einsatz einer technischen Sicherheitseinrichtung bei Nutzung eines elektronischen Aufzeichnungssystem (keine Registrierkassspflicht)
- Einführung einer Kassen-Nachschau
- Sanktionierung von Verstößen

Das Konzept ist technologieoffen, um den besonderen Verhältnissen verschiedenartiger Wirtschaftsbereiche Rechnung tragen zu können sowie zu gewährleisten, dass im Zuge technischer Innovationen Weiterentwicklungen erfolgen können.

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr sollen steuerliche Maßnahmen im Kraftfahrzeugsteuergesetz und im Einkommensteuergesetz erfolgen, die mit der beabsichtigten Lenkungswirkung erstrangig den Zielen einer klimagerechten Zukunftspolitik dienen.

Im Einzelnen sieht der Gesetzentwurf Änderungen im Bereich der Kraftfahrzeugsteuer und der Einkommensteuer vor:

- Bei erstmaliger Zulassung reiner Elektrofahrzeuge gilt seit dem 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2020 eine fünfjährige Kraftfahrzeugsteuerbefreiung. Diese wird rückwirkend zum 1. Januar 2016 auf zehn Jahre verlängert. Die zehnjährige Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge wird zudem auf technisch angemessene, verkehrsrechtlich genehmigte Umrüstungen zu reinen Elektrofahrzeugen ausgeweitet.
- Im Einkommensteuergesetz werden vom Arbeitgeber gewährte Vorteile aus dem elektrischen Aufladen eines privaten Elektro- oder

Hybridelektrofahrzeugs des Arbeitnehmers im Betrieb des Arbeitgebers und aus der zur privaten Nutzung zeitweise überlassenen betrieblichen Ladevorrichtung steuerbefreit. Der Arbeitgeber erhält die Möglichkeit, geldwerte Vorteile aus der unentgeltlichen oder verbilligten Übereignung der Ladevorrichtung und Zuschüsse pauschal mit 25 % Lohnsteuer zu besteuern. Die Regelungen werden befristet für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes

Der Entwurf dient in erster Linie der Umsetzung eines Gesetzgebungsauftrages des Deutschen Bundestages, der die Besteuerung von Kraftstoffen betrifft. Derzeit sind komprimiertes und verflüssigtes Erdgas sowie Flüssiggas in Deutschland steuerlich begünstigt, diese Begünstigungen laufen jedoch aus. Da die Energiesteuer für Erd- und Flüssiggaskraftstoff grundsätzlich weiterhin ermäßigt werden soll, hatte der Bundestag die Bundesregierung aufgefordert, im Frühjahr 2016 einen Gesetzentwurf zur Verlängerung dieser Steuerermäßigungen einschließlich einer validen Gegenfinanzierung vorzulegen.

Des Weiteren müssen zwingende Vorgaben des Rechts der Europäischen Union in nationales Recht umgesetzt werden. Dies betrifft nicht nur Rechtssetzungsakte der Union aus der letzten Reform des Beihilferechts, sondern auch Beihilfeentscheidungen der Europäischen Kommission und die einschlägige Rechtsprechung des EuGH im Energiesteuer- und Stromsteuergesetz.

Schließlich fordern die Entwicklungen im Bereich der Elektromobilität eine Reaktion des Gesetzgebers. Die technologischen Fortschritte in der Automobilindustrie machen es erforderlich, technische Entwicklungen im Stromsteuergesetz angemessen zu berücksichtigen.

Luftverkehrsteuer

Eine Absenkung der Steuersätze in der Verordnung zur Festlegung der Steuersätze des Luftverkehrsteuergesetzes für das Jahr 2017 ist abhängig von den im Jahr 2016 erzielten Einnahmen aus dem luftverkehrsbezogenen Treibhausgas-Emissionshandel.

4.3 Sonstige Einnahmen

4.3.1 Überblick

Neben den Steuereinnahmen erzielt der Bund im Jahr 2017 noch sonstige Einnahmen in Höhe von rd. 26,9 Mrd. € (vgl. Tabelle 14).

Tabelle 14

Sonstige Einnahmen des Bundes im Jahr 2017	
	- in Mrd. € -
◆ Steuerähnliche Abgaben (Münzeinnahmen und dgl.)	0,3
◆ Verwaltungseinnahmen	8,7
davon - Gebühren, Entgelte	7,6
◆ Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und Vermögen (ohne Zinsen)	5,8
davon - Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen (u.a. Gewinnabführung Bundesbank/EZB) .	5,7
- Mieten, Pachten u.a.m.	0,1
◆ Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen, Kapitalrückzahlungen.....	0,2
davon - Privatisierungserlöse	0,0
◆ Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen	0,5
◆ Zinseinnahmen	0,3
◆ Darlehensrückflüsse	1,3
◆ Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen, besondere Finanzierungseinnahmen.....	9,7
Zusammen	26,9

4.3.2 Privatisierungspolitik

Durch Privatisierung gewinnen Staat und Unternehmen Handlungsfreiheiten. Der Bund setzt Reformpotenziale frei und die Unternehmen steigern ihre Effizienz, um sich im Wettbewerb zu positionieren (vgl. Tabelle 15). Das Haushaltsrecht des Bundes folgt der ordnungspolitischen Grundüberzeugung, dass privater Initiative und Eigentümerschaft grundsätzlich Vorrang vor Beteiligungen des Bundes zu geben ist. Dementsprechend sollen Beteiligungen an privatrechtlichen

Unternehmen nur bei Vorliegen eines wichtigen Interesses des Bundes gehalten werden, sofern sich der vom Bund mit der Beteiligung angestrebte Zweck nicht besser oder wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt (vgl. § 65 Absatz 1 BHO). Ein wesentlicher Bestandteil der Privatisierungspolitik des Bundes ist die regelmäßige Überprüfung der Bundesbeteiligungen. Das Ergebnis der Prüfung wird alle zwei Jahre im „Bericht zur Verringerung der Beteiligungen des Bundes“ veröffentlicht, zuletzt aktualisiert am 19. November 2014.

Tabelle 15

Privatisierung von Beteiligungsunternehmen des Bundes 1994 bis 2016

(Stand Juni 2016)

Haushaltsjahr	Unternehmen
1994	<p>Bayerischer Lloyd AG (Bundesanteil: 26,2 %) Vollprivatisierung (26,2 %)</p> <p>Wohnungsbau Rupertwinkel eG (Bundesanteil 3,67 %) OFD gibt Anteile bei fehlendem Belegungsbedarf zurück</p> <p>Deutsche Lufthansa AG (Bundesanteil: 51,4 %) Börsengang (6,9 %) mit Kapitalerhöhung ohne Beteiligung des Bundes; verbleibender Bundesanteil: 35,7 %</p>
1995	<p>Osthavelländische Eisenbahn AG (Bundesanteil: 5,3 %) Vollprivatisierung (5,3 %)</p> <p>Rhein-Main-Donau AG (Bundesanteil: 66,2 %) Vollprivatisierung (66,2 %)</p> <p>Deutsche Aussenhandelsbank AG (Bundesanteil: 46,3 %) Vollprivatisierung (46,3 %)</p> <p>Deutsche Vertriebsgesellschaft für Publikationen und Filme mbH (Bundesanteil: 100 %) Vollprivatisierung (100 %)</p> <p>Deutsche Film- und Fernsehakademie Berlin GmbH (Bundesanteil: 50 %) Vollprivatisierung (50 %)</p> <p>Heimbetriebsgesellschaft mbH (Bundesanteil: 100 %) Vollprivatisierung (100 %)</p> <p>NILEG Niedersächsische Gesellschaft für Landesentwicklung und Wohnungsbau mbH (Bundesanteil: 20,2 %) Vollprivatisierung (20,2 %)</p>
1996	<p>Neckar AG (Bundesanteil: 63,5 %) Vollprivatisierung (63,5 %)</p> <p>Deutsche Lufthansa AG Veräußerung von Anteilen an die KfW/Platzhaltervertrag (35,7 %)</p> <p>Deutsche Telekom AG (Bundesanteil: 100 %) Erst-Börsengang mittels Kapitalerhöhung ohne Beteiligung des Bundes; verbleibender Bundesanteil: 74 %</p>
1997	<p>Mon Repos Erholungsheim Davos AG (Bundesanteil: 100 %) Vollprivatisierung (100 %)</p> <p>Gemeinnützige Deutsche Wohnungsbaugesellschaft mbH (Bundesanteil: 58,3 %) Vollprivatisierung (58,3 %)</p> <p>Deutsche Lufthansa AG Vollprivatisierung durch Börsengang (35,7 %)</p> <p>Deutsche Telekom AG Veräußerung von Anteilen an die KfW/Platzhaltervertrag (13,5 %); verbleibender Bundesanteil: 60,5 %</p> <p>Deutsche Stadtentwicklungsgesellschaft mbH (Bundesanteil: 57,8 %) Vollprivatisierung (57,8 %)</p> <p>DSK Deutsche Stadtentwicklungsgesellschaft mbH (Bundesanteil 57,8 %) Vollprivatisierung (57,8 %)</p> <p>GBB Genossenschaftsholding Berlin (Bundesanteil: 100 %) Vollprivatisierung (100 %)</p> <p>Münchner Tunnelgesellschaft mbH (Bundesanteil: 10 %) Vollprivatisierung (10 %)</p>

noch Tabelle 15

Privatisierung von Beteiligungsunternehmen des Bundes 1994 bis 2016

(Stand: Juni 2016)

Haushaltsjahr	Unternehmen
1998	<p>Deutsche Telekom AG Veräußerung von Anteilen an die KfW/Platzhaltervertrag (11,2 %); KfW-Anteil 23,9 % verbleibender Bundesanteil: 48,1 %</p> <p>Autobahn Tank & Rast AG (Bundesanteil: 100 %) Vollprivatisierung (100 %)</p> <p>Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH (Bundesanteil: 70 %) Teilprivatisierung (34,9 %); verbleibender Bundesanteil: 35,1 %</p> <p>Saarbergwerke AG (Bundesanteil: 74 %) Vollprivatisierung (74 %)</p> <p>Landeswohnungs- und Städtebaugesellschaft Bayern mbH (Bundesanteil: 25,1 %) Vollprivatisierung (25,1 %)</p> <p>Gesellschaft für Lagereibetriebe mbH (Bundesanteil: 100 %) Vollprivatisierung (100 %)</p> <p>Heimstätte Rheinland-Pfalz GmbH (Bundesanteil: 25,8 %) Vollprivatisierung (25,8 %)</p> <p>DG Bank Deutsche Genossenschaftsbank (Bundesanteil: 0,04 %) Vollprivatisierung (0,04 %)</p> <p>Lübecker Hafengesellschaft (Bundesanteil: 50 %) Vollprivatisierung (50 %)</p>
1999	<p>Deutsche Postbank AG (Bundesanteil: 100 %) Veräußerung an die Deutsche Post AG (100 %)</p> <p>Deutsche Telekom AG (Bundesanteil 48,1 %) Kapitalerhöhung ohne Beteiligung des Bundes; Bundesanteil 43,6 %</p> <p>Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft (Bundesanteil: 27,5 %) Vollprivatisierung (27,5 %)</p> <p>Deutsche Telekom AG Zweit-Börsengang mittels Kapitalerhöhung ohne Beteiligung des Bundes; verbleibender Bundesanteil: 43,2 %</p> <p>Deutsche Post AG (Bundesanteil: 100 %) Veräußerung von Anteilen an die KfW/Platzhaltervertrag (50,0 %); verbleibender Bundesanteil: 50,0 %</p> <p>DSL Bank AG Veräußerung an die Deutsche Post AG (51,5 %)</p>
2000	<p>Deutsche Telekom AG Dritt-Börsengang aus KfW-Bestand (6,6 %); verbleibender KfW-Anteil: 16,8 %; verbleibender Bundesanteil: 43,2 %</p> <p>Flughafen Hamburg GmbH (Bundesanteil: 26 %) Vollprivatisierung (26 %)</p> <p>Deutsche Post AG Erst-Börsengang aus KfW-Bestand (28,8 %); verbleibender KfW-Anteil: 21,2 %; verbleibender Bundesanteil: 50,0 %</p> <p>Bundesdruckerei GmbH (Bundesanteil: 100 %) Vollprivatisierung (100 %)</p>

noch Tabelle 15

Privatisierung von Beteiligungsunternehmen des Bundes 1994 bis 2016

(Stand: Juni 2016)

Haushaltsjahr	Unternehmen
2001	<p>Gesellschaft für kommunale Altkredite und Sonderaufgaben der Währungsumstellung GmbH (GAW) (Bundesanteil: 100 %) Vollprivatisierung (100 %)</p> <p>Deutsche Telekom AG (Bundesanteil: 43,2 %) Kapitalerhöhung zur Ausgabe neuer Aktien zum Erwerb von VoiceStream/PowerTel; verbleibender Bundesanteil: 30,9 %; verbleibender KfW-Anteil: 12,1 %</p> <p>juris GmbH (Bundesanteil: 95,34 %) Teilprivatisierung (45,33 %); verbleibender Bundesanteil: 50,01 %</p> <p>Fraport AG (Bundesanteil: 25,87 %) Erst-Börsengang mittels Kapitalerhöhung ohne Beteiligung des Bundes; verbleibender Bundesanteil: 18,4 %</p> <p>DEG - Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH (Bundesanteil: 100 %) Veräußerung an die Kreditanstalt für Wiederaufbau-KfW (100 %)</p> <p>Frankfurter Siedlungsgesellschaft mbH (Bundesanteil: 72,65 %) Vollprivatisierung (72,65 %)</p>
2002	<p>GEWOBAG, Gemeinnützige Wohnungsbau-AG Berlin (Bundesanteil: 2,65 %) Vollprivatisierung (2,65 %)</p>
2003	<p>LEG Saar, Landesentwicklungsgesellschaft Saarland mbH (Bundesanteil: 25,28 %) Vollprivatisierung (25,28 %)</p> <p>Nassauische Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH (Bundesanteil: 6,99 %) Vollprivatisierung 6,99 %</p> <p>Wohnstadt Stadtentwicklungs- und Wohnungsbaugesellschaft Hessen mbH (Bundesanteil: 2,55 %) Vollprivatisierung: 2,55 %</p> <p>Gemeinnützige Baugenossenschaft Donauwörth eG (Bundesanteil: 2,82 %) Vollprivatisierung 2,82 %</p> <p>Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft eG Bonn (Bundesanteil: 0,25 %) Vollprivatisierung: 0,25 %</p> <p>Gemeinnütziger Bauverein eG, Koblenz (Bundesanteil: 0,92 %) Vollprivatisierung 0,92 %</p> <p>Deutsche Telekom AG Umtauschanleihe aus KfW-Bestand, Volumen 5 Mrd. €, Laufzeit 5 Jahre</p> <p>Deutsche Post AG Veräußerung von Anteilen an die KfW/Platzhaltervertrag (30,0 %); KfW-Anteil: 48,3 %; Bundesanteil: 20,0 %</p> <p>Deutsche Telekom AG Veräußerung von Anteilen an die KfW/Platzhaltervertrag (4,7 %); KfW-Anteil: 16,7 %; Bundesanteil: 26,0 %</p> <p>Baugenossenschaft Holstein eG (Bundesanteil: 3,08 %) Vollprivatisierung 3,08 %</p>

noch Tabelle 15

Privatisierung von Teilnehmungsunternehmen des Bundes 1994 bis 2016

(Stand: Juni 2016)

Haushaltsjahr	Unternehmen
2003	<p>Deutsche Post AG Direktverkauf aus KfW-Bestand (Acceleriertes Bookbuilding-Verfahren); verbleibender KfW-Anteil: 42,6 %; verbleibender Bundesanteil: 20,0 %</p> <p>Deutsche Post AG Umtauschanleihe aus KfW-Bestand; Volumen 1,15 Mrd. €; Laufzeit 3 Jahre</p>
2004	<p>Deutsche Telekom AG Direktverkauf aus KfW-Bestand (Acceleriertes Bookbuilding-Verfahren); KfW-Anteil 11,9 %; Bundesanteil: 26,0 %</p> <p>Deutsche Telekom AG Verkauf von kurzfristigen Optionen (Warrants) aus KfW-Bestand, Volumen 1 Mrd. €, Laufzeit 6, 12, 18 Monate</p> <p>Deutsche Post AG Direktverkauf aus KfW-Bestand; verbleibender KfW-Anteil 36,1 %; verbleibender Bundesanteil: 20,0 %</p> <p>Deutsche Telekom AG Veräußerung von Anteilen an die KfW/Platzhaltervertrag (3,3 %); KfW-Anteil: 15,3 %; Bundesanteil: 22,7 %</p>
2005	<p>Deutsche Post AG Veräußerung von Anteilen an die KfW/Platzhaltervertrag (12,7 %); KfW-Anteil: 48,8 %; Bundesanteil: 7,3 %</p> <p>Deutsche Post AG Umtauschanleihe Japan aus KfW-Bestand; Volumen 1,1 Mrd. €; Laufzeit 5 Jahre</p> <p>Deutsche Baurevision Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Bundesanteil: 30 %) <u>Vollprivatisierung</u> (30 %)</p> <p>Deutsche Telekom AG Ausübung von kurzfristigen Optionen (Warrants) aus KfW-Bestand; Volumen 333,3 Mio. €, Laufzeit 6 Monate, KfW-Anteil: 14,8 %; Bundesanteil: 22,7 %</p> <p>Deutsche Post AG Direktverkauf aus KfW-Bestand (Acceleriertes Bookbuilding-Verfahren); verbleibender KfW-Anteil: 37,4 %; verbleibender Bundesanteil: 7,3 %</p> <p>Bauverein Bentheim eG (Bundesanteil 0,38 %) <u>Vollprivatisierung</u> (0,38 %)</p> <p>Deutsche Post AG Veräußerung von Anteilen an die KfW/Platzhaltervertrag (7,3 %); KfW-Anteil 44,7 %; Bundesanteil 0 %</p> <p>Deutsche Telekom AG Veräußerung von Anteilen an die KfW/Platzhaltervertrag (7,3 %); KfW-Anteil 22,1 %; Bundesanteil 15,4 %</p> <p>Fraport AG (Bundesanteil 18,2 %) Veräußerung von 11,6 % Bund sowie 6,6 % Umtauschanleihe</p>

noch Tabelle 15

Privatisierung von Beteiligungsunternehmen des Bundes 1994 bis 2016

(Stand: Juni 2016)

Haushaltsjahr	Unternehmen
2006	<p>Deutsche Telekom AG Direktverkauf aus KfW-Bestand (Einzelinvestor) KfW-Anteil 17,5 %, Bundesanteil 15,4 %</p> <p>Deutsche Telekom AG Umwandlung von Aktien der T-Online-International AG in Aktien der DTAG Verwässerung der Anteile (insg. 0,48 %); KfW-Anteil 17,3 %, Bundesanteil 15,2 %</p> <p>Deutsche Telekom AG Umwandlung einer 2003 begebenen Pflichtwandelanleihe der DTAG Verwässerung der Anteile (insg. 1,23 %); KfW-Anteil 16,6 %, Bundesanteil 14,6 %</p> <p>Baugenossenschaft Aschendorf-Hümmling e.G. (Bundesanteil 7,7 %) OFD gibt Anteile bei fehlendem Belegungsbedarf zurück</p> <p>Deutsche Post AG Direktverkauf aus KfW-Bestand (Accelerated Bookbuilding-Verfahren) KfW-Anteil 35,5 %</p> <p>Deutsche Telekom AG Rücknahme der Verwässerung von 0,48 % durch Einziehung von DTAG Aktien und somit Verringerung des Grundkapitals: KfW-Anteil 16,9 %, Bundesanteil 14,8 %</p> <p>Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH (Bundesanteil 35,10 %) <u>Vollprivatisierung</u> (35,10 %)</p>
2007	<p>Deutsche Post AG Ausübung der im Dezember 2003 von der KfW begebenen Wandelanleihe KfW-Anteil 30,6 %</p> <p>Osthannoversche Eisenbahnen AG (Bundesanteil 33,8 %) <u>Vollprivatisierung</u> (33,8 %)</p> <p>Fraport AG Ausübung der in 2005 festgelegten Umtauschanleihe des Bundes i.H.v. 6,6 % <u>Vollprivatisierung</u> (6,6 %)</p> <p>Genossenschaft Höhenklinik Valbella Davos (Bundesanteil 100 %) <u>Vollprivatisierung</u> (100 %)</p> <p>DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (Bundesanteil 50,0 %) Rückführung des Bundesanteils auf 46,42 % durch Erweiterung des Gesellschafterkreises</p> <p>Vivico Real Estate GmbH (Bundesanteil 5,01 %, Bundeseisenbahnvermögen 94,99 %) <u>Vollprivatisierung</u> (5,01 %, 94,99 %)</p>

noch Tabelle 15

Privatisierung von Beteiligungsunternehmen des Bundes 1994 bis 2016

(Stand: Juni 2016)

Haushaltsjahr	Unternehmen
2008	<p>Deutsche Telekom AG Umtauschanleihe aus KfW-Bestand, Volumen 3,3 Mrd. €, Laufzeit 5 Jahre</p> <p>Flughafen München Baugesellschaft mbH, München (Bundesanteil 26 %) <u>Vollprivatisierung</u> (26 %)</p> <p>DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (Bundesanteil 46,42 %) Rückführung des Bundesanteils auf 42,88 % durch Erweiterung des Gesellschafterkreises</p>
2009	<p>Deutsches Institut für tropische und subtropische Landwirtschaft GmbH (Bundesanteil 15,88 %) <u>Vollprivatisierung</u> (15,88 %)</p> <p>DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (Bundesanteil 42,88 %) Rückführung des Bundesanteils auf 39,44 % durch Erweiterung des Gesellschafterkreises</p> <p>Deutsche Post AG Umtauschanleihe aus KfW-Bestand; Volumen 750 Mio. €; Laufzeit 5 Jahre</p> <p>Bundesdruckerei GmbH Rückkauf/Rückübertragung der in 2000 veräußerten Anteile (100 %) durch/auf den Bund</p>
2010	<p>DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (Bundesanteil 39,44 %) Rückführung des Bundesanteils auf 35,38 % durch Erweiterung des Gesellschafterkreises</p>
2011	<p>Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH Deutscher Entwicklungsdienst (DED) Internationale Weiterbildung und Entwicklung (InWent) gGmbH Verschmelzung der Gesellschaften zu Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH</p> <p>Baugenossenschaft Mellrichstadt e.G. (Bundesanteil: 5,9%) <u>Vollprivatisierung</u> (5,9%)</p> <p>Wohnungsbau-Genossenschaft Kiel-Ost (Bundesanteil: 2,18%) <u>Vollprivatisierung</u> (2,18%)</p> <p>Gemeinnützige Baugenossenschaft Donauwörth eG, Donauwörth (Bundesanteil: 1,53%) <u>Vollprivatisierung</u> (1,53%)</p>

noch Tabelle 15

Privatisierung von Teilnehmungsunternehmen des Bundes 1994 bis 2016

(Stand: Juni 2016)

Haushaltsjahr	Unternehmen
2012	<p>Ge-Mi-Bau Mittelbadische Baugenossenschaft eG (Bundesanteil: 0,11%) <u>Vollprivatisierung: 0,11%</u></p> <p>Genossenschaft für Wohnungsbau Oberland eG (Bundesanteil: 2,09%) <u>Vollprivatisierung: 2,09%</u></p> <p>Neue Lübecker Norddeutsche Baugenossenschaft eG (Bundesanteil: 0,06%) <u>Vollprivatisierung: 0,06%</u></p> <p>Baugenossenschaft Familienheim Heidelberg eG (Bundesanteil: 0,03%) <u>Vollprivatisierung: 0,03%</u></p> <p>Deutsche Post AG Direktverkauf aus KfW-Bestand (Accelerated Bookbuilding-Verfahren) KfW-Anteil 25,5 %</p>
2013	<p>TLG IMMOBILIEN GmbH (Bundesanteil: 100 %) <u>Vollprivatisierung: 100 %</u></p> <p>TLG WOHNEN GmbH (Bundesanteil: 100 %) <u>Vollprivatisierung: 100 %</u></p> <p>Gästehaus Petersberg GmbH (Bundesanteil: 100 %) Der Geschäftsanteil des Bundes an der Gästehaus Petersberg GmbH wurde durch Kauf- und Abtretungsvertrag auf die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben übertragen.</p> <p>Deutsche Post AG Ausübung der 2009 begebenen Umtauschanleihe aus KfW-Bestand; KfW-Anteil: 21,0 %</p> <p>Duisburger Hafen AG (Bundesanteil: 33,3%) Bundesanteil vollständig veräußert</p>

4.3.3 Bundesimmobilienangelegenheiten

Zentraler Immobiliendienstleister auf Bundesebene ist die mit unternehmerischen Strukturen ausgestattete Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) als eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des BMF. Sie nimmt folgende Kernaufgaben wahr:

- Verwaltung des dienstlich genutzten Bundesliegenschaftsvermögens auf der Basis eines nachhaltigen, wert- und kostenoptimierten zentralen Liegenschaftsmanagements,
- wirtschaftliche Verwertung der nicht mehr für dienstliche Zwecke benötigten Liegenschaften,
- zentrale Deckung des Grundstücks- und Raumbedarfs für Bundeszwecke im Rahmen des „Einheitlichen Liegenschaftsmanagements (ELM)“,
- Wahrnehmung übernommener Aufgaben der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) im Bereich des Altlastenmanagements und der Beteiligungsführung sowie
- Wahrnehmung bestimmter liegenschaftsbezogener öffentlicher Verwaltungsaufgaben des Bundes.

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImAG) ist die Bundesanstalt Eigentümerin grundsätzlich aller Dienstliegenschaften des Bundes geworden, die sie den bisherigen Nutzern auf der Grundlage eines Mietverhältnisses (Vermieter-Mieter-Modell) zur weiteren Nutzung überlässt. Im Rahmen des ELM führt die Bundesanstalt auch investive Baumaßnahmen für die Bundesbehörden auf den ihr übertragenen bzw. von ihr zu beschaffenden Liegenschaften durch, die sie grundsätzlich aus selbst erwirtschafteten Mitteln entsprechend ihrem Wirtschaftsplan finanziert; die Refinanzierung wird durch die von den Nutzern jeweils an die Bundesanstalt zu entrichtenden Mieten gewährleistet.

Die durch die Flüchtlingsunterbringung auf BImA-eigenen Liegenschaften auf der Grundlage der bestehenden Haushaltsvermerke, insbesondere des Haushaltsvermerks 3.6 zum Kapitel 6004 Titel 121 01 (mietzinsfreie Grundstücksüberlassung zum Zwecke der Flüchtlingsunterbringung und Erstattung der notwendigen und angemessenen Herrichtungskosten an die Bedarfsträger) entstehenden finanziellen Belastungen erwirtschaftet die Bundesanstalt aus eigenen Mitteln.

Auch die Finanzierung energetischer Sanierungsmaßnahmen an in das ELM einbezogene Dienstliegenschaften des Bundes erfolgt nach Maßgabe des Wirtschaftsplans aus Eigenmitteln. Die Bundesanstalt unterstützt auf diese Weise die energiepolitischen Beschlüsse und Vorgaben der Bundesregierung.

Im Finanzplanzeitraum bis 2020 leistet die Bundesanstalt in Abhängigkeit von Geschäftsentwicklung und Liquidität jährlich Abführungen an den Bundeshaushalt, die zentral bei Kapitel 6004 (Bundesimmobilienangelegenheiten) veranschlagt werden (2017: 2,265 Mrd. €). Zudem erwirtschaftet die Bundesanstalt sämtliche ihr entstehenden Aufwendungen, u.a. für Personal, Verwaltungsaufgaben, Bau- oder energetische Sanierungsmaßnahmen und Grundstücksverpflichtungen (z. B. infolge von Altlasten ehemals militärisch genutzter Liegenschaften).

4.3.4 Gewinne der Deutschen Bundesbank

Die Deutsche Bundesbank hat im Geschäftsjahr 2015 einen Jahresüberschuss von rd. 3.189 Mio. € erzielt, nach rd. 2.954 Mio. € im Vorjahr. Der Gewinn wurde im Februar 2016 an den Bund abgeführt. Gemäß § 6a HG 2016 fließt der Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank, der den Betrag von 2.500 Mio. € übersteigt - abweichend von § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Investitions- und Tilgungsfonds“ (ITFG) - im Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 689 Mio. € der Rücklage zur Finanzierung von Belastungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen zu.

Wichtigste Einnahmequelle der Deutschen Bundesbank ist der Nettozinsertrag, der wie schon im Vorjahr aufgrund des Niedrigzinsumfelds erneut gesunken ist. Im Geschäftsjahr 2015 betrug der Nettozinsertrag 2.299 Mio. € nach 3.141 Mio. € im Vorjahr. Die Risikovorsorge konnte vorsichtig verringert werden, indem die Rückstellungen für allgemeine Wagnisse um 780 Mio. € auf 13.600 Mio. € sanken.

Für das Haushaltsjahr 2017 und für die folgenden Haushaltsjahre werden jeweils Einnahmen aus dem Bundesbankgewinn - gemäß § 6 ITFG - in Höhe von 2.500 Mio. € veranschlagt. In § 6 Absatz 11 HG 2017 ist wie schon im Vorjahr in § 6a HG 2016 vorgesehen, dass der Bundesbankgewinn in voller Höhe der Rücklage zur Finanzierung von Belastungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen zugeführt wird.

4.4 Kreditaufnahme

Die Nettokreditaufnahme ist der Teil der Bruttokreditaufnahme, der nicht zur Anschlussfinanzierung anstehender Kreditverbindlichkeiten, sondern zur Ausgabenfinanzierung verwendet wird. Für das Jahr 2017 plant der Bund keine Nettokreditaufnahme. Für die Anschlussfinanzierung des Bundes ist ein Betrag von 174,1 Mrd. € vorgesehen. Hinzu tritt die Kreditaufnahme durch drei Sondervermögen des Bundes, den Finanzmarktstabilisierungsfonds, den Investitions- und Tilgungsfonds sowie

den Restrukturierungsfonds (vgl. 3.2.13.3), deren Höhe sich nicht belastbar prognostizieren lässt, da sich die Kreditermächtigungen der Sondervermögen über mehrere Haushaltsjahre erstrecken. Die für den Bundeshaushalt nach der BHO vorgeschriebene Nettoveranschlagung der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt und der hiermit zusammenhängenden Tilgungsausgaben (Anschlussfinanzierung) wird im Kreditfinanzierungsplan (Gesamtplan des Bundeshaushalts, Teil IV) dargestellt (vgl. auch Tabelle 16).

Tabelle 16

Kreditfinanzierungsübersicht 2015 bis 2020

	Ist 2015	Soll 2016	Entwurf 2017	Finanzplan		
				2018	2019	2020
- in Mrd. € -						
1. Bruttokreditaufnahme						
1.1 Kreditaufnahme zur						
1.1.1 Anschlussfinanzierung für Tilgungen..	188,7	196,2	174,1	192,9	182,8	200,3
1.1.2 Eigenbestandsveränderung (- = Abbau).....	-0,3	-2,9	-2,1	-3,0	-0,3	0,4
1.1.3 Bestandsveränderung der Verwahrgelder	-16,3	15,1	10,0	0,6	-1,8	0,9
1.2 Nettokreditaufnahme	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1.3 haushaltsmäßige Umbuchung (- = Minderung der BKA).....	-2,1	-1,3	3,2	0,0	0,0	0,0
Zusammen (1.1 - 1.3)	170,0	207,1	185,2	190,5	180,7	201,6
2. Tilgung von Schulden						
2.1 mit Laufzeiten von mehr als vier Jahren	94,2	113,9	87,8	105,1	93,4	108,9
2.2 mit Laufzeiten von einem bis zu vier Jahren	56,0	50,5	49,6	50,6	49,9	50,2
2.3 mit Laufzeiten von weniger als einem Jahr	38,5	31,8	36,7	37,2	39,5	41,2
Tilgung von Schulden gesamt (2.1 - 2.3)	188,7	196,2	174,1	192,9	182,8	200,3
2.4 Sonstige Einnahmen zur Schuldentilgung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zusammen (2.1 - 2.4)	188,7	196,2	174,1	192,9	182,8	200,3

Rundungsdifferenzen möglich

5 Die Finanzbeziehungen des Bundes zu anderen öffentlichen Ebenen

5.1 Die Finanzbeziehungen zwischen EU und Bund

Das Volumen des EU-Haushalts 2016 beläuft sich auf rd. 143,9 Mrd. €. Wie bereits in den vergangenen Jahren ist Deutschland mit einem Finanzierungsanteil von rd. 21 % am EU-Haushalt der größte Beitragszahler unter den 28 EU-Mitgliedstaaten.

Der deutsche Beitrag zur Finanzierung der EU wird allein vom Bund erbracht.

Im so genannten Eigenmittelbeschluss sind die Regelungen für die Finanzierung des EU-Haushalts festgelegt. Dieser wird durch folgende drei Eigenmittelarten finanziert: Traditionelle Eigenmittel (Zölle und Zuckerabgaben), auf einer vereinheitlichten Bemessungsgrundlage basierende Mehrwertsteuer (MWSt)-Eigenmittel und Bruttonationaleinkommen (BNE)-Eigenmittel.

Um die Lastenteilung zwischen den Mitgliedstaaten ausgewogen zu gestalten und die Haushaltsungleichgewichte zu reduzieren, sind befristet für den Finanzrahmen 2014 - 2020 folgende Regelungen vorgesehen:

- Absenkung des MwSt-Eigenmittel-Abrufsatzes von 0,30 % auf 0,15 % für Deutschland, Niederlande und Schweden.
- Pauschale Absenkung der BNE-Eigenmittel jährlich in Preisen 2011: für Dänemark 130 Mio. €, für die Niederlande 695 Mio. €, für Schweden 185 Mio. € sowie für Österreich 30 Mio. € im Jahr 2014, 20 Mio. € im Jahr 2015 und 10 Mio. € im Jahr 2016.
- Die so genannte Erhebungskostenpauschale, die die Mitgliedstaaten für die Erhebung der traditionellen Eigenmittel einbehalten, wurde von 25 % auf 20 % abgesenkt.

Der neue Eigenmittelbeschluss muss in allen Mitgliedstaaten ratifiziert werden und tritt dann rückwirkend ab 2014 in Kraft. So lange gilt der bisherige Eigenmittelbeschluss fort.

Tabelle 17

Eigenmittelabführungen des Bundes an den EU-Haushalt 2016 bis 2020

	2016	2017	2018	2019	2020
	- in Mrd. € -				
Zölle	5,40	5,65	5,90	6,15	6,40
Zuckerabgaben	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04
Mehrwertsteuer - Eigenmittel	2,40	2,48	2,58	2,64	2,71
Bruttonationaleinkommen - Eigenmittel	22,05	25,17	26,34	27,09	27,57
Eigenmittelabführung insgesamt	29,89	33,34	34,86	35,92	36,72

5.2 Aufteilung des Gesamtsteueraufkommens

Der Anteil des Bundes am Gesamtsteueraufkommen betrug 1970 noch 54,2 % und ging bis zum Jahre 1998 auf 41,0 % zurück. In den Folgejahren stieg der Bundesanteil wieder bis auf 43,5 % im Jahre 2002 an (vgl. Schaubild 14). Ursächlich hierfür war vor allem die ökologische Steuerreform mit einer stufenweisen Anhebung der Energiesteuer und der Einführung einer Stromsteuer, deren Sätze ebenfalls bis zum Jahre 2003 kontinuierlich angehoben wurden. Mit den Einnahmen aus der ökologischen Steuerreform stabilisiert der Bund die Beiträge zur Rentenversicherung.

Der Bundesanteil am Steueraufkommen sank in den Jahren 2003 bis 2006 von 43,4 % bis auf 41,7 % und stieg dann bis 2009 vor allem infolge des höheren Bundesanteils an der Umsatzsteuer wieder auf 43,5 %. Im Jahr 2012 war ein Anteil von 42,7 % zu verzeichnen. Nach den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2016 wird sich der Bundesanteil am Steueraufkommen im Verlauf der Jahre von 42,8 % im Jahr 2015 bis zum Ende des Prognosezeitraums 2020 auf einem Niveau von ca. 42 % stabilisieren und 42,1 % erreichen.

5.2.1 Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens

Nach Art. 106 Abs. 3 GG werden die Anteile von Bund und Ländern am Umsatzsteueraufkommen durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festgesetzt. Im Rahmen der laufenden Einnahmen haben der Bund und die Länder dabei gleichmäßigen Anspruch auf die Deckung ihrer notwendigen Ausgaben. Entwickeln sich die Deckungsverhältnisse von Bund und Ländern auseinander, sind nach Art. 106 Absatz 4 GG die Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer anzupassen.

Aktuell stellt sich die Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern folgendermaßen dar: Der Bund erhält vorab 4,45 % des Aufkommens. Vom danach verbleibenden Umsatzsteueraufkommen erhält der Bund zur Refinanzierung eines zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung vorab 5,05 %. Von dem verbleibenden Aufkommen der Umsatzsteuer erhalten die Gemeinden vorab 2,2 % als Kompensation für den Wegfall der Gewerbesteuer, zusätzlich 500 Mio. € in den Jahren 2015 und 2016 sowie 1,5 Mrd. € im Jahr 2017. Von dem danach noch verbleibenden Umsatzsteueraufkommen stehen dem Bund 49,7 % und den Ländern 50,3 % zu.

Darin sind enthalten Kompensationsbeträge für den Familienleistungsausgleich in Höhe von 6,3 Prozentpunkten.

Der Bundesanteil wird um einen Festbetrag verändert. Dieser Betrag liegt

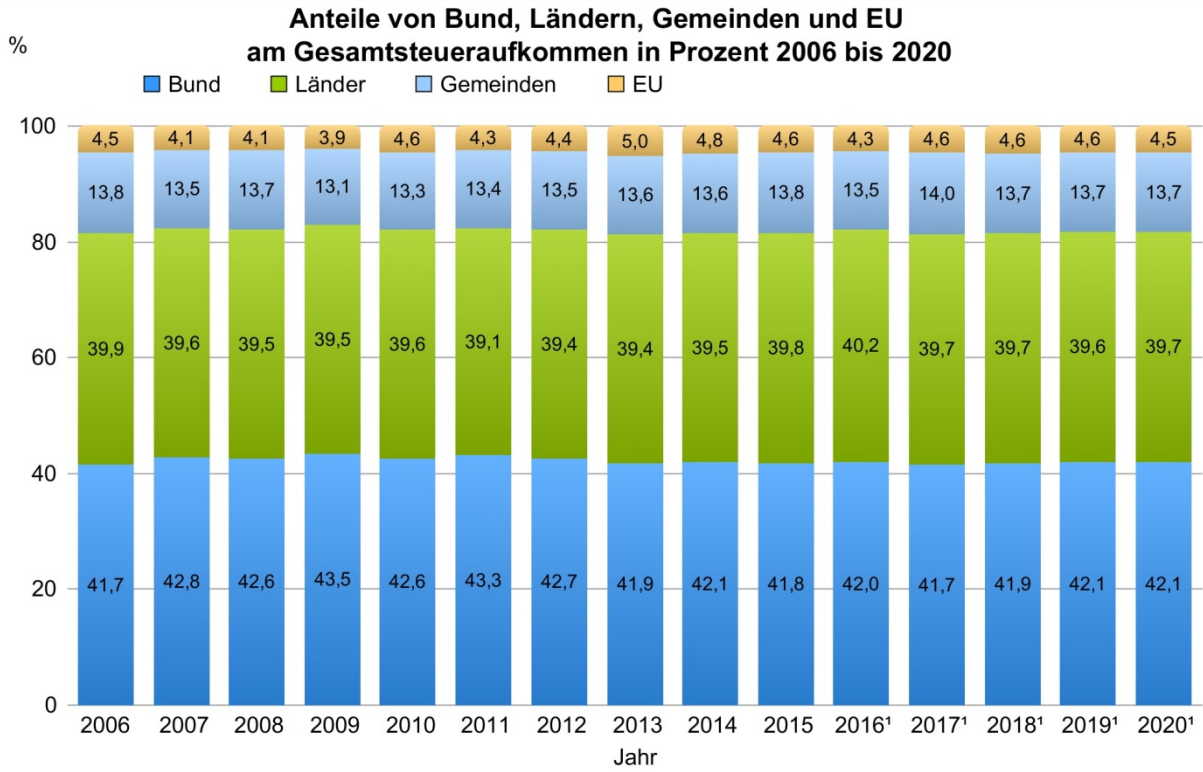
im Jahr 2015 bei	- 1 173 788 000 €,
im Jahr 2016 bei	- 2 810 788 000 €,
und im Jahr 2017 bei	- 900 788 000 €.

Der Länderanteil vermindert bzw. erhöht sich entsprechend. Der Festbetrag errechnet sich aus verschiedenen politischen Maßnahmen, wie zum Beispiel als Teilkompensation bei der Übernahme der Verbindlichkeiten des Fonds „Deutsche Einheit“ durch den Bund zum 1. Januar 2005 im Rahmen des Solidarpakts II, der finanziellen Beteiligung des Bundes am Ausbau der Betreuung der Unterdreijährigen, der Länderbeteiligung an der Abfinanzierung des Sondervermögens „Aufbauhilfe“ ab dem Jahr 2014 sowie den jüngsten Änderungen im Rahmen des Gesetzes zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung sowie zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes, des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes.

Die tatsächlichen Anteile des Bundes, der Länder und der Gemeinden am Umsatzsteueraufkommen errechnen sich aus den dargestellten gesetzlich definierten Umsatzsteueranteilen. Dabei werden die Prozentsätze für den Bund und die Länder auf das nach Abzug der Vorabbeiträge für den Bund und für die Gemeinden verbleibende Umsatzsteueraufkommen angewendet. Anschließend wird der Festbetrag berücksichtigt.

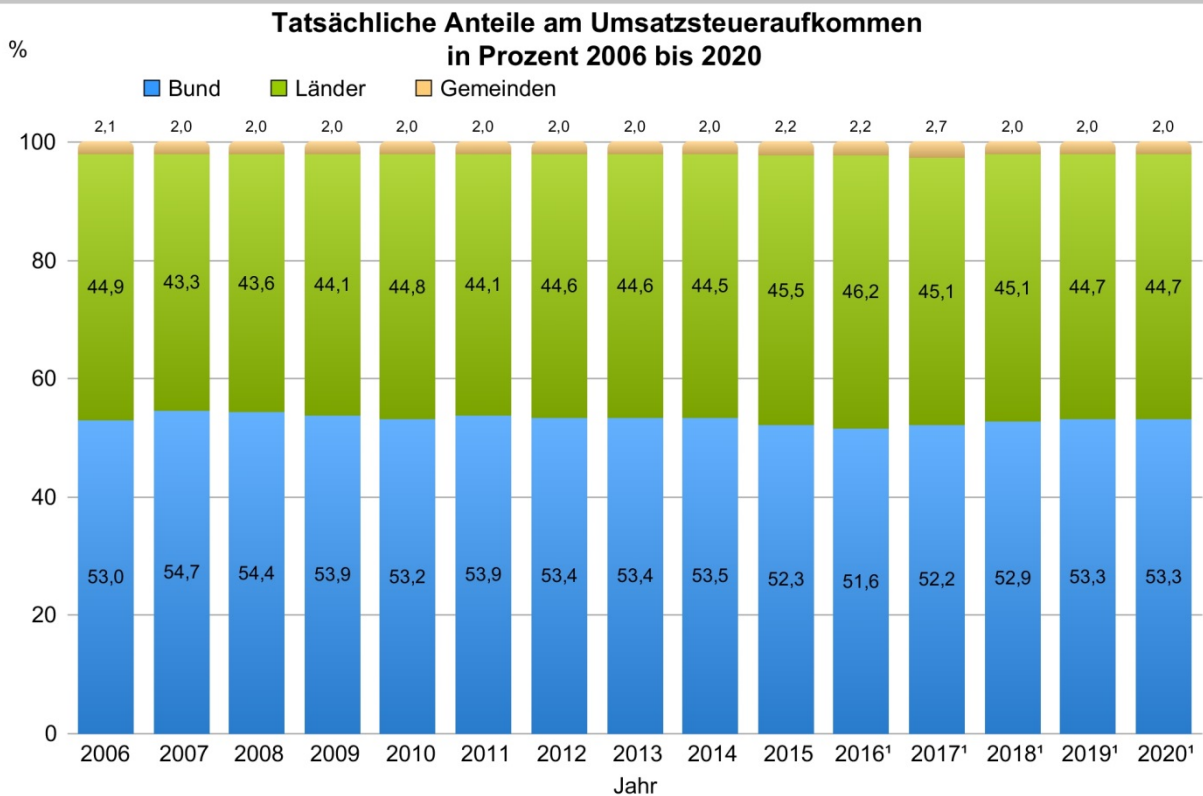
Der Bund erhält im Jahr 2016 einen tatsächlichen Anteil am Umsatzsteueraufkommen von 51,6 % zur Erfüllung seiner Aufgaben (vgl. Schaubild 15). Seit 1990 hat sich der tatsächliche Anteil des Bundes an der Umsatzsteuer um 8,5 Prozentpunkte verringert. Ursache hierfür ist vor allem die wiederholte Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder sowie die Beteiligung der Gemeinden am Umsatzsteueraufkommen. Die Länder erhalten 2016 einen Anteil am Umsatzsteueraufkommen von 46,2%, die Gemeinden von 2,2 %. Die Mittelabführungen an die EU, teilweise in Form von MWSt-Eigenmitteln, erfolgen aus dem Gesamtsteueraufkommen des Bundes.

Schaubild 14



¹ Ergebnisse des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom Mai 2016.

Schaubild 15



¹ Ergebnisse des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom Mai 2016.

5.2.2 Bundesergänzungszuweisungen

Das Finanzausgleichsgesetz vom 20. Dezember 2001 bildet zusammen mit dem MaßstäbeGesetz vom 9. September 2001 die gesetzliche Grundlage für die Regelungen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs einschließlich derer des Solidarpakts II für die Jahre 2005 bis 2019. Das Finanzausgleichssystem ist in drei Stufen unterteilt: die horizontale Umsatzsteuerverteilung, den Länderfinanzausgleich und die Bundesergänzungszuweisungen. Die Regelungen zu den Bundesergänzungszuweisungen sind dabei wie folgt:

Leistungsschwache Länder erhalten allgemeine Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von 77,5 % der nach Durchführung des Länderfinanzausgleichs verbleibenden Fehlbeträge zu 99,5 % der länderdurchschnittlichen Finanzkraft. Ihr Volumen betrug im Ausgleichsjahr 2015 rd. 3,8 Mrd. € und wird für 2016 auf rd. 3,9 Mrd. € und für 2017 auf rd. 4,2 Mrd. € geschätzt.

Neben allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen gewährt der Bund verschiedene Arten von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen.

Zur Deckung von teilungsbedingten Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft erhalten die neuen Länder und Berlin degressiv ausgestaltete Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen im Rahmen des Solidarpakts II. Ihr Volumen für 2015 belief sich auf rd. 5,1 Mrd. €. Für 2016 ist ein Rückgang um rd. 0,8 Mrd. € auf rd. 4,3 Mrd. € und für 2017 ein weiterer Rückgang um rd. 0,7 Mrd. € auf dann rd. 3,6 Mrd. € festgelegt. Insgesamt stellt der Bund den ostdeutschen Ländern zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten von 2005 bis 2019 rd. 105,3 Mrd. € in Form von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zur Verfügung.

Zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige erhielten die neuen Länder (ohne Berlin) im Jahr 2015 rd. 0,8 Mrd. €. Für das Jahr 2016 ist hierfür ein Betrag in gleicher Höhe festgelegt. Die nächste Überprüfung, in welcher Höhe die Sonderlasten dieser Länder ab dem jeweils folgenden Jahr auszugleichen sind, erfolgt im Jahr 2016.

Im Hinblick auf ihre überdurchschnittlich hohen Kosten der politischen Führung erhalten leistungsschwache kleine Länder weitere Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von rd. 0,5 Mrd. € jährlich.

Das Gesamtvolumen der Bundesergänzungszuweisungen belief sich im Ausgleichsjahr 2015 auf rd. 10,2 Mrd. € und wird für das Jahr 2016 auf rd. 9,5 Mrd. € sowie für das Jahr 2017 auf rd. 9,1 Mrd. € geschätzt.

5.3 Die Leistungen des Bundes an inter- und supranationale Organisationen (ohne Beiträge an den EU-Haushalt)

In nahezu sämtlichen Einzelplänen des Bundeshaushalts sind für eine Vielzahl von inter- und supranationalen Organisationen unterschiedlicher Aufgabenbereiche Bundesmittel vorgesehen. Die Leistungen des Bundes erfolgen dabei in der Mehrzahl der Fälle in Form von Pflichtleistungen im Rahmen der Mitgliedschaften, zum Teil sind aber auch freiwillige Leistungen vorgesehen. Dabei sind zahlreiche Beiträge in Fremdwährungen zu entrichten; die zu veranschlagenden Beträge unterliegen deshalb wechselkursbedingten Schwankungen.

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Leistungen:

Das finanzielle Engagement der Bundesrepublik Deutschland innerhalb der EU beschränkt sich nicht allein auf die Abführungen an den EU-Haushalt. Sie beteiligt sich z. B. auch am Europäischen Entwicklungsfonds zugunsten von Entwicklungsländern Afrikas, der Karibik und des Pazifiks (2014 bis 2020: 6,28 Mrd. €). Zudem ist die Bundesrepublik Deutschland mit 16,17 % am Stammkapital der Europäischen Investitionsbank (EIB) in Höhe von 242,4 Mrd. € beteiligt. Im Dezember 2012 wurde das Stammkapital der EIB um 10 Mrd. € erhöht. Deutschland hat sich an der Kapitalerhöhung mit 1,6 Mrd. € beteiligt.

Die Bundesrepublik Deutschland ist am Stammkapital der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) von 30 Mrd. € mit 8,52 % beteiligt.

Außerdem ist Deutschland einer der größeren Anteilseigner der Weltbankgruppe, der regionalen Entwicklungsbanken sowie des Internationalen Währungsfonds und beteiligt sich in entsprechendem Umfang an deren konzessionären Hilfsfonds.

Die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich an der am 16. Januar 2016 gegründeten Asiatischen Infrastruktur-Investmentbank (Asian Infrastructure Investment Bank, AIIB). Das Gesamtkapital der AIIB beträgt 100 Mrd. US-\$, der deutsche Eigenkapitalanteil 900 Mio. US-\$ (einzuzahlen über den Zeitraum 2016 - 2019) sowie Gewährleistungen in Höhe von rd. 3,6 Mrd. US-\$ ab 2016. Damit wird Deutschland nach China, Indien und Russland der viertgrößte Anteilseigner mit 4,1 % der Stimmen sein. Ziel der AIIB ist es, nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung über die Finanzierung von Infrastruktur und anderer produktiver Sektoren in Asien zu fördern sowie die regionale

Kooperation in enger Zusammenarbeit mit den bestehenden Entwicklungsinstitutionen zu stärken. Der Arbeitsschwerpunkt soll auf der Förderung öffentlicher und privater Investitionen liegen, wobei den Bedürfnissen weniger entwickelter Staaten der Region besonders Rechnung getragen werden soll.

Für die Europäische Weltraumorganisation (ESA) sind im Finanzplanzeitraum 2016 bis 2020 rd. 3,71 Mrd. € eingeplant. Ferner sind erhebliche Leistungen an die NATO, die Europäische Organisation für Kernforschung (CERN), die Europäische Organisation zur Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT), die Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL) sowie die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vorgesehen.

Für die Vereinten Nationen (VN) sind in demselben Zeitraum rd. 3,3 Mrd. € eingeplant (Beitrag zum ordentlichen Haushalt sowie Finanzierung der Friedensmissionen und der Internationalen Strafgerichtshöfe); hinzukommen die Leistungen an ihre Unter- und Sonderorganisationen sowie die Leistungen zur Unterstützung ihrer Sonderprogramme.

Im Bereich der VN beruht die Finanzierung auf den Pflichtbeiträgen sowie den freiwilligen Leistungen der Mitgliedstaaten. Die Höhe der Pflichtbeiträge eines jeden Mitgliedslandes wird mit Hilfe eines komplexen

Verteilungsschlüssels festgesetzt. Die Beitragsskala der VN orientiert sich dabei am Grundsatz der Zahlungsfähigkeit der Mitgliedstaaten. Wesentliche Berechnungskomponenten sind dabei eine Orientierung am Bruttonationaleinkommen zuzüglich einiger Korrekturfaktoren (Anteil der Bevölkerung in absoluter Armut, Staatsverschuldung u.a.) und ein Mindestbeitragssatz von 0,001 % für die zahlungsschwächsten Beitragszahler. Der Anteil der USA zum regulären VN-Budget unterliegt einer Obergrenze von 22 %; zu den Friedenserhaltenden Missionen tragen die USA gemäß regulärer Berechnungsmethodik 28,57 % bei. Der auf die Bundesrepublik Deutschland entfallende Beitragssatz beträgt sowohl zum regulären Haushalt als auch zu den Friedensmissionen aktuell 6,39 % (nach vormals - 2013 bis 2015 - 7,14 %). Die Beitragsskalen der meisten anderen Institutionen innerhalb und außerhalb des VN-Systems orientieren sich an dem für die VN festgelegten Verteilungsschlüssel, wobei die jeweiligen Mitgliedschaften in den einzelnen Organisationen zugrunde gelegt werden. Deutschland beteiligt sich zudem mit freiwilligen Leistungen an der Finanzierung von Programmen. Zum Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) siehe Ziffer 3.2.12.4.

Abkürzungsverzeichnis

AA	Auswärtiges Amt	ERE	Europäische Rechnungseinheit
Abs.	Absatz	Erl.	Erläuterung(en)
Abschn.	Abschnitt	ER	Europäischer Rat
ÄndG	Änderungsgesetz	ERP	European Recovery Program
aF	alte Fassung	ESF	Europäischer Sozialfonds
AfA	Absetzung für Abnutzung	Est	Einkommensteuer
AFBG	Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz	EstDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
AiG	Auslandsinvestitionsgesetz	EstG	Einkommensteuergesetz
AKG	Allgemeines Kriegsfolgensgesetz	EstRG	Gesetz zur Reform d. Einkommensteuer, d. Familienlasten-ausgleichs und der Sparförderung (Einkommensteuerreformgesetz)
Anh.	Anhang	EU	Europäische Union
Anm.	Anmerkung	EWS	Europäisches Währungssystem
AO	Abgabenordnung	EWU	Europäische Wirtschafts- und Währungsunion
Art.	Artikel	EZB	Europäische Zentralbank
AstV	Ausschuss der Ständigen Vertreter bei der EG	f.	folgende (Seite)
BA	Bundesagentur für Arbeit	ff.	folgende (Seiten)
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz	FhG	Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V.
BBk	Deutsche Bundesbank	FuE	Forschung und Entwicklung
BerlinFG	Berlinförderungsgesetz	GewSt	Gewerbesteuer
BewG	Bewertungsgesetz	GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
BföD	Beauftragte für den Datenschutz	ggf.	gegebenenfalls
BGBI.	Bundesgesetzblatt	GMBI	Gemeinsames Ministerialblatt
BHG	Berlinhilfegesetz	GRW	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
BHO	Bundeshaushaltsordnung	GV	Gemeindeverbände
BIP	Bruttoinlandsprodukt	GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
BK	Bundeskanzlerin	GWK	Gemeinsame Wissenschaftskonferenz
BKAmt	Bundeskanzleramt	HG	Haushaltsgesetz
BKGG	Bundeskindergeldgesetz	HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätze-gesetz)
BKM	Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien	HGF	Zentren der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	HVE	Haushaltsvorentwurf
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung	IDA	Internationale Entwicklungsorganisation
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	idF	in der Fassung
BMF	Bundesministerium der Finanzen	InvHG	Gesetz über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft (Investitionshilfegesetz)
BMF-Dok.	BMF-Dokumentation	InvZulG	Investitionszulagengesetz
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	i. V. m.	in Verbindung mit
BMG	Bundesministerium für Gesundheit	IWF	Internationaler Währungsfonds
BMI	Bundesministerium des Innern	Kan\$	Kanadischer Dollar
BMJV	Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz	Kap.	Kapitel
BMUB	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit	KapStDV	Kapitalertragsteuer Durchführungsverordnung
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung	KfzSt	Kraftfahrzeugsteuer
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	KHG	Krankenhausfinanzierungsgesetz
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	KSt	Körperschaftsteuer
BPr	Bundespräsident	KStDV	Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung
BR	Bundesrat	KStG	Körperschaftsteuergesetz
BReg	Bundesregierung	KVStG	Kapitalverkehrsteuergesetz
BRH	Bundesrechnungshof	LAF	Lastenausgleichsfonds
BSP	Brutto-sozialprodukt	LAG	Lastenausgleichsgesetz
BT	Deutscher Bundestag	LSt	Lohnsteuer
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache	Mio.	Millionen
Buchst.	Buchstabe	MPG	Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V.
BVerfG	Bundesverfassungsgericht	Mrd.	Milliarden
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern	MWSt	Mehrwertsteuer
DB	Deutsche Bahn AG	NATO	North Atlantic Treaty Organization
DfBest.	Durchführungs-Bestimmungen	nF	neue Fassung
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft e. V.	Nr.	Nummer
d. h.	das heißt	OECD	Organization for Economic Cooperation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
DV	Durchführungsverordnung	Öffa	Deutsche Gesellschaft für öffentl. Arbeiten AG
€	Euro	ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
EAG	Europäische Atom Gemeinschaft	OPEC	Organization of the Petroleum Exporting Countries
EAGFL	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft	PISA	Programme for International Student Assessment
EALG	Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz	%	Prozent
ECOFIN-	Rat der Wirtschafts- und Finanzminister der	rd.	rund
Rat	EU-Mitgliedstaaten	RE	Rechnungseinheit
ECU	Europäische Währungseinheit des EWS	RegE	Regierungsentwurf
EDIP	European Defence Improvement Program	RegG	Regionalisierungsgesetz
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung	RepG	Reparations-schädengesetz
EFTA	European Free Trade Association (Europäische Freihandelszone)	RVO	Reichsversicherungsordnung
EFWZ	Europäischer Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit	s.	siehe
EG	Europäische Gemeinschaften	s. a.	siehe auch
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl	SGB	Sozialgesetzbuch
EIB	Europäische Investitionsbank	SGB III	Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung -
EntflechtG	Entflechtungsgesetz	sog.	sogenannte
EP	Europäisches Parlament	StabG	Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft
Epl.	Einzelplan	StabZG	Stabilitätszuschlagsgesetz
ER	Europäischer Rat		

StÄndG	Steueränderungsgesetz
StAnpG	Steueranpassungsgesetz
StEntlG	Steuerentlastungsgesetz
StWG	Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft
SZR	Sonderziehungsrechte
Tit.	Titel
Tz.	Textziffer
u. a.	unter anderem
u. dgl.	und dergleichen
ÜBS	Überbetriebliche Berufsbildungsstätten
US-\$	US-Dollar
Ust	Umsatzsteuer
UStDB	Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz
UStDV	Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes
UStG	Umsatzsteuergesetz
VE	Verpflichtungsermächtigungen
VermBG	Vermögensbildungsgesetz
veröff.	veröffentlicht
vgl.	vergleiche
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
VN	Vereinte Nationen
VO	Verordnung
VSt	Vermögensteuer
v.T.	vom Tausend
VV	Verwaltungsvorschrift
WBIF	Investitionsfonds Westlicher Balkan
WGL	Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V.
WoBauG	Wohnungsbaugesetz
WoPDV	Durchführungsverordnung zum Wohnungsbau-Prämiengesetz
WoPG	Wohnungsbau-Prämiengesetz
WoPR	Richtlinien zum Wohnungsbau-Prämiengesetz
WSA	Wirtschafts- und Sozialausschuss der EG
z. B.	zum Beispiel
£	Pfund Sterling